



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 21. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 8. Oktober 2018, 12:06 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB, und
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 12

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Marrakesch-Richtlinie
über einen verbesserten Zugang zu
urheberrechtlich geschützten
Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh-
oder Lesebehinderung**

BT-Drucksache 19/3071

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]

Abg. Dirk Heidenblut [SPD]

Abg. Dr. Lothar Maier [AfD]

Abg. Roman Müller-Böhm [FDP]

Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Abg. Tabea Rößner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 10
Sprechregister Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 35

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

Montag, 8. Oktober 2018, 12:00 Uhr

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Frisser, Michael		Amthor, Philipp	
Heil, Mechthild		Gutting, Olav	
Heveling, Ansgar		Harbarth Dr., Stephan	
Hirte Dr., Heribert		Hauer, Matthias	
Hoffmann, Alexander		Launert Dr., Silke	
Jung, Ingmar		Lindholz, Andrea	
Luczak Dr., Jan-Marco		Maag, Karin	
Monstadt, Dietrich		Middelberg Dr., Mathias	
Müller, Axel		Nicolaisen, Petra	
Müller (Braunschweig), Carsten		Noll, Michaela	
Sensburg Dr., Patrick		Schipanski, Tankred	
Steineke, Sebastian		Thies, Hans-Jürgen	
Ullrich Dr., Volker		Throm, Alexander	
Wellenreuther, Ingo		Vries, Kees de	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Weisgerber Dr., Anja	



19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 8. Oktober 2018, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Esken, Saskia	
Dilcher, Esther		Högl Dr., Eva	
Fechner Dr., Johannes		Lischka, Burkhard	
Groß, Michael		Miersch Dr., Matthias	
Heidenblut, Dirk		Müller, Bettina	
Ryglewski, Sarah		Nissen, Ulli	
Scheer Dr., Nina		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Schieder, Marianne		Rix, Sönke	
Steffen, Sonja Amalie		Vogt, Uta	
<i>Angelika Schick</i>	<i>[Signature]</i>		
<u>AfD</u>		<u>AfD</u>	
Brandner, Stephan	<i>[Signature]</i>	Curio Dr., Gottfried	
Jacobi, Fabian		Hartwig Dr., Roland	
Maier, Jens	<i>[Signature]</i>	Haug, Jochen	
Maier Dr., Lothar		Seitz, Thomas	
Peterka, Tobias Matthias		Storch, Beatrix von	
Reusch, Roman Johannes		Wirth Dr., Christian	

4. Oktober 2018

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 3



öH.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 8. Oktober 2018, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
FDP		FDP	
Buschmann Dr., Marco		Fricke, Otto	
Helling-Plahr, Katrin		Ihnen, Ulla	
Martens Dr., Jürgen		Schinnenburg Dr., Wieland	
Müller-Böhm, Roman		Skudelny, Judith	
Willkomm, Katharina		Thomae, Stephan	
BEECK JENS	<i>Jens Beek</i>		
DIE LINKE		DIE LINKE	
Pellmann, Sören	<i>S.M.</i>	Jelpke, Ulla	
Mohamed Ali, Amira		Lay, Caren	
Movassat, Niema		Möhring, Cornelia	
Straetmanns, Friedrich		Renner, Martina	
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Bayram, Canan		Kühn (Tübingen), Christian	
Keul, Katja		Künast, Renate	
Rößner, Tabea	<i>T. Rößner</i>	Mihalic Dr., Irene	
Rottmann Dr., Manuela		Schauws, Ulle	<i>Ulle Schauws</i>
QUITZER, GRUNDA			

4. Oktober 2018

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 3

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Montag, 8. Oktober 2018, 12:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Axel Schier	AFD	
Kim-Guy Rieger	AFD	
GLAS, V&A	CDU/CSU	
FR. SVEN, DIERES	B90/GRÜNE	
Krobb Oka	LINKE	
Sinnokrot, Carmen	SPD	
Le Déroff Guénahle	CDU/CSU	
Muschätle	Linke	

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32859
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



OH.

Tagungsbüro

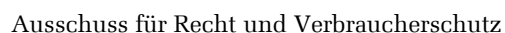
Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 8. Oktober 2018, 12:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Simon Wilhelm		ORR
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	RIEM		R.LG
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



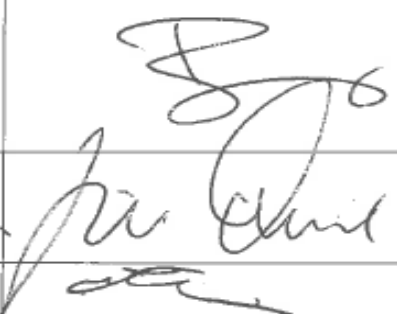
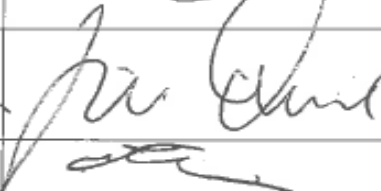
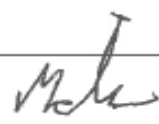
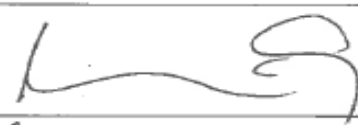
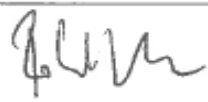
off.

Seite 4

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 8. Oktober 2018, 12.00 Uhr

Name	Unterschrift
Susanne Barwick Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main Rechtsanwältin, stellvertretende Justiziarin	
Lea Beckmann Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechts- konvention	
Prof. Dr. Christian Berger, LL.M. Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilrecht und Urheberrecht Lehrstuhlinhaber	
Jürgen Dusel Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Berlin	
Prof. Dr. Thomas Kahlisch Deutsche Zentralbibliothek für Blinde (DZB), Leipzig Direktor	
Andrea Katemann Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista), Marburg Leiterin der Deutschen Blinden-Bibliothek Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (dvbs)	
Christiane Möller Deutscher Blinden- und Sehbehinderten- verband e. V., Berlin Rechtsreferentin	
Prof. Dr. Gerhard Pfennig Initiative Urheberrecht, Berlin Sprecher	
Dr. Robert Staats Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Berlin Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Ansgar Heveling (CDU/CSU)	20, 30
Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 30
Dirk Heidenblut (SPD)	21, 30
Sören Pellmann (DIE LINKE.)	21, 30
Jens Beeck (FDP)	21
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	22
Dr. Lothar Maier (AfD)	22
Michael Frieser (CDU/CSU)	22
Roman Müller-Böhm (FDP)	30



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Susanne Barwick, LL.M. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main Rechtsanwältin, stellvertretende Justiziarin	12, 29
Lea Beckmann Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	13, 28, 31
Prof. Dr. Christian Berger, LL.M. Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilrecht und Urheberrecht Lehrstuhlinhaber	14, 26
Jürgen Dusel Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Berlin	15, 25
Prof. Dr. Thomas Kahlisch Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB) Direktor	16, 24, 31
Andrea Katemann Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista), Marburg Leiterin der Deutschen Blinden-Bibliothek Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (dvbs)	17, 32
Christiane Möller Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Berlin Rechtsreferentin	17, 23, 33
Prof. Dr. Gerhard Pfennig Initiative Urheberrecht, Berlin Sprecher	18, 23
Dr. Robert Staats Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Berlin Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	19, 22, 33



Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, guten Morgen. Ich begrüße Sie herzlich und bitte, die leichte Verspätung zu entschuldigen. Ich habe gehört, dass Sie sich schon Sorgen gemacht haben, Herr Staatssekretär. Das ehrt mich. Ich begrüße die Abgeordneten sehr herzlich, ich begrüße auch die Sachverständigen sehr herzlich, besonders herzlich die Vertreter der Bundesregierung und die Gäste auf der Tribüne. Wir reden heute über die sogenannte Marrakesch-Richtlinie und die Umsetzung derselben. Die Marrakesch-Richtlinie dient der Verbesserung des Zugangs von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken. Sie beruht auf dem sogenannten Marrakesch-Vertrag. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass den Sachverständigen auch der Entwurf einer Verordnung über die befugten Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz, die auf Grundlage des Umsetzungsgesetzes ergehen soll, übersandt wird, um ihnen eine Gesamtbewertung zu ermöglichen.

Der Ablauf der Anhörung ist der übliche, den wir schon bei mehreren Anhörungen praktiziert haben. Die Sachverständigen erhalten am Anfang in alphabetischer Reihenfolge die Möglichkeit, eine Eingangsstellungnahme von bis zu vier Minuten abzugeben. Sie sehen dort oben eine Uhr, die bei vier Minuten beginnt und rückwärts läuft. Nach dreieinhalb Minuten gibt es ein akustisches Signal, das Sie darauf aufmerksam macht, dass Sie noch 30 Sekunden Zeit haben. Nach Ablauf der vier Minuten können Sie einen angefangenen Satz aber selbstverständlich noch beenden. Die Sachverständigen geben Ihre Eingangsstellungnahmen in alphabetischer Reihenfolge ab, wir beginnen von mir aus gesehen links bei Frau Barwick und enden bei Herrn Staats. Danach schließen sich die Fragerunden an, mindestens eine, meistens haben wir zwei. Es sind aber auch mehr Fragerunden möglich. Die Abgeordneten haben dabei die Möglichkeit, jeweils zwei Fragen zu stellen – entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Beantwortung der Fragen durch die Sachverständigen erfolgt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, das heißt wir beginnen von mir aus gesehen rechts mit Herrn Staats und enden bei Frau Barwick. Wenn sich dann die nächste Frage- bzw. Antwortrunde anschließt, verfahren wir wieder in alphabetischer

Reihenfolge. Wir halten es so, dass wir, abgesehen von den vier Minuten für die Eingangsstellungnahmen am Anfang, keine Redezeitenvorgaben haben. Bisher hat es relativ gut funktioniert, dass sich alle möglichst kurz gefasst haben, so dass wir innerhalb der zwei Stunden alle Fragen klären konnten. Meine Damen und Herren, die Sitzung ist öffentlich. Wir fertigen ein Wortprotokoll an. Gleichwohl sind Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne – ich sage das aus leidvoller Erfahrung – nicht gestattet. Deshalb bitte ich auch, auf der Tribüne davon Abstand zu nehmen, Mobiltelefone zu nutzen. Beifalls- und Missfallenskundgebungen sind von der Tribüne ebenfalls nicht gestattet. Wenn so etwas passieren sollte, wären das Ordnungswidrigkeiten, eventuell sogar Straftaten. Wir haben damit vor einigen Wochen Erfahrungen gemacht, die nicht ganz so schön waren. Etwa zur Halbzeit der Anhörung um 13.00 Uhr wird der Vorsitz wechseln, da ich noch einen anderen Termin habe. Dann wird der stellvertretende Vorsitzende, Herr Hirte, der noch nicht da ist und später kommt, übernehmen. Er macht das im Zweifel noch besser als ich. Das waren meine einleitenden Worte. Frau Barwick, Sie haben den Aufschlag. Bitte schön.

SVe **Susanne Barwick**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, hier zu diesem Gesetzentwurf sprechen zu dürfen. Im Namen der deutschen Verlage kann ich mitteilen, dass wir den Gesetzentwurf in weiten Teilen für gelungen halten. Die deutschen Verleger unterstützen selbstverständlich das Anliegen, dass Sprachwerke alle Lesergruppen erreichen, und wir begrüßen es, dass durch die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie der Zugang zu Sprachwerken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in Zukunft verbessert wird. Wir möchten auch außerhalb der Schrankenregelung gerne hierzu unseren Beitrag leisten. Als Beispiel kann ich nennen, dass die Internationale Verleger-Union und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels gerade jetzt in den letzten Tagen ihre Mitglieder zur Unterzeichnung der Charter for Accessible Publishing aufgerufen haben. Auch unsere interne Arbeitsgruppe, die Interessengruppe Digital (IG-Digital) des Börsenvereins, hat in Zusammenarbeit mit der Deutsche Zentralbibliothek für Blinde (DZB) gerade ihre überarbeitete Checkliste für barrierefreie Bücher



veröffentlicht. Wir haben schon in der Vergangenheit, eigentlich sehr vertrauensvoll, mit Organisationen für Blinde und Sehbehinderte zusammengearbeitet und möchten das auch in Zukunft fortsetzen. Wir denken, dass der Gesetzentwurf hierzu sachgerechte Regelungen enthält. In einigen Punkten gehen die Schrankenregelungen allerdings über die bisherige Schranke, den § 45a Urheberrechtsgesetz (UrhG), hinaus. Der Begünstigtenkreis hat sich erweitert. Es werden jetzt auch lesebehinderte Menschen berücksichtigt. Die öffentliche Zugänglichmachung ist jetzt erfasst und vor allem gibt es keinen Vorrang mehr vor kommerziellen Angeboten. Befugte Stellen können also selbst dann ein barrierefreies Format nach der Schranke herstellen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass es ein geeignetes Format auf dem Markt schon gibt. Aus unserer Sicht sollte im dem Fall eine Einschränkung vorgenommen werden, dass befugte Stellen bei Kenntnis eines Formates dann auch auf dieses zurückgreifen. Geschieht diese Einschränkung nicht, ist es aus unserer Sicht aber umso wichtiger, dass es bei der Herstellung barrierefreier Formate durch befugte Stellen verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche gibt. Gerade weil der Anwendungsbereich der neuen Schrankenregelung sich erweitert hat, ist es aus unserer Sicht sachgerecht, dass den Rechteinhabern, wie bisher, ein Vergütungsanspruch zusteht. Und die befugten Stellen, die das als Einzige betrifft, sollten aus unserer Sicht lieber mit geeigneten Mitteln ausgestattet werden. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es in Deutschland bereits verschiedene Institutionen, mit denen die Buchverlage zusammenarbeiten. Und da sind wir uns auch sicher, dass dort nicht irgendetwas hergestellt wird, was es schon auf dem Markt gibt. Es gibt aber natürlich noch keine Erfahrungen mit dem neuen Begünstigtenkreis der lesebehinderten Menschen. Und wir gehen davon aus, dass sich auch insgesamt die Anzahl der befugten Stellen erhöhen wird. Aus dem Grund begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass die befugten Stellen ihr Tätigwerden beim Deutschen Patent- und Markenamt anzeigen sollen. Dies gilt auch deshalb, weil in der Vergangenheit Verlage, obwohl sie dazu durch die Schrankenregelungen nicht verpflichtet waren, den Einrichtungen Originaldateien zur Verfügung gestellt haben, um

die Umwandlung in barrierefreie Formate zu erleichtern. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Sorgfalts- und Informationspflichten nach der Verordnung, die Möglichkeit der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt und auch der Vergütungsanspruch sollen insgesamt dazu beitragen, dass auch neuen befugten Stellen dieses Vertrauen entgegengebracht wird. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Barwick. Das war zeitlich gesehen eine Punktlandung. Frau Beckmann ist die Nächste.

SVe **Lea Beckmann**: Ganz herzlichen Dank auch meinerseits für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte dafür plädieren, die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie und des Marrakesch-Vertrages im größeren Zusammenhang der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu betrachten. Der Zugang zu Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, um den es hier heute geht, ist sehr grund- und menschenrechtssensibel. Es geht dabei insbesondere um die Teilhabe am kulturellen Leben, aber auch um die Meinungs- und Informationsfreiheit und das Recht auf Bildung, Arbeit und Beschäftigung, die allesamt über den Zugang zur Literatur vermittelt werden. Deutschland trifft insofern aus der UN-Behindertenrechtskonvention eine Verpflichtung, den Zugang zu Literatur auch für Menschen mit Behinderung grundsätzlich gleichberechtigt einzuräumen. Davon sind wir faktisch aber noch sehr weit entfernt. Um das zukünftig zu ändern, bedarf es mehr als der hier mit der Umsetzung des Marrakesch-Vertrages angedachten Änderungen im Urheberrecht. Dafür sollten perspektivisch Werke im größeren Maße als bisher in barrierefreien Standardformaten veröffentlicht werden. Öffentliche Einrichtungen insgesamt müssen sich der Nutzergruppe von Menschen mit Behinderung bewusster werden. Und es sollte zusätzliche Fördergelder geben, die die Übertragung in barrierefreie Formate – die finanziell aufwendig ist – ermöglichen. Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs bedarf es aber aus menschenrechtlicher Perspektive noch an einigen Punkten einer erneuten Befassung im Bundestag. Das sind insbesondere die folgenden drei Punkte: Erstens die Regelung der Rechte und Pflichten der befugten Stellen, zweitens die Definition der befugten Stellen und drittens die Vergütungspflicht. Die Regelung der Rechte und Pflichten der



befugten Stellen, die aktuell im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 45c Abs. 5 des Gesetzentwurfs (UrhG-E) vorgesehen ist, ist absolut maßgeblich für den Erfolg oder Nichterfolg des Marrakesch-Systems. Denn die Idee, dass sich der Zugang zur Literatur verbessert, hängt davon ab, dass sich auch eine Vielzahl von zum Teil kleinen Akteuren am Marrakesch-System beteiligen kann, insbesondere auch solche, die den Markt für Werke für Menschen mit Behinderung noch nicht erschlossen haben. Es ist also wichtig, dass bei der Regelung der Rechte und Pflichten der entscheidende Ausgleich zwischen den Rechten der Urheber und Urheberinnen einerseits und der Ermutigung kleiner Organisationen, am Marrakesch-System teilzunehmen, andererseits getroffen wird. Deswegen sollten die Rechte und Pflichten so klar geregelt und mit Beispielen für die Gestaltung der notwendigen Verfahren versehen werden, dass auch Stadtbüchereien, kleine Medienzentren und weitere Akteure zur Teilnahme ermutigt werden. Beim Begriff der befugten Stellen ist es wichtig, diesen weit genug zu fassen, um eben all diese Akteure zu erfassen, die sich mit ihren Angeboten bisher noch nicht an Menschen mit Behinderung richten. Das gilt für die kleine Stadtbücherei, das universitäre Medienzentrum, die Schulbücherei – Einrichtungen, die über das Marrakesch-System überhaupt erst befähigt werden, auch barrierefreie Angebote anzubieten. Und schließlich zur Vergütungspflicht: Aus menschenrechtlicher Sicht spricht viel gegen eine Vergütungspflicht. Sie ist zwar nicht schlichtweg unmöglich. Wenn sie aber geregelt wird, dann muss sichergestellt werden, dass die Menschen mit Lese- oder Sehbehinderung diese Vergütung nicht zahlen. Und es muss sichergestellt werden, dass durch zusätzliche Fördergelder ein Ausgleich für diese Aufgabe, die bei den befugten Stellen liegt, geschaffen wird. Ganz herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke auch Ihnen. Herr Berger ist der Nächste.

SV Prof. Dr. Christian Berger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht ist der Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken ein wichtiges humanitäres und sozialpolitisches

Anliegen. Grundlage für den Zugang bilden sogenannte barrierefreie Formate, also insbesondere Texte in Blindenschrift, Großdruck und Hörbücher. Die Herstellung barrierefreier Formate erfolgt durch die Vervielfältigung und Verbreitung, heutzutage nicht mehr nur von Büchern, sondern auch im Wege des Online-Abrufs. Sämtliche dieser Vorgänge sind urheberrechtlich relevant, da sie in die Urheberrechte eingreifen. Grundsätzlich würde das bedeuten, dass entsprechende Nutzungsrechte bzw. Lizenzen beim Urheber oder Rechteinhaber einzuholen sind. Seit 2003 gestattet nun der § 45a UrhG die Vervielfältigung und Verbreitung von Werkexemplaren zugunsten von Menschen, die aufgrund von einer Behinderung keinen Zugang zum Werk haben, weil sie es nicht sinnlich wahrnehmen können. Soweit solche gesetzlichen Schranken bestehen, ist eine Lizenzeinholung nicht erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in Umsetzung des Marrakesch-Vertrages und der Marrakesch-Richtlinie der Zugang für Menschen mit Seh- und Leseschwächen spürbar verbessert. Der Gesetzgeber unterscheidet in Zukunft zwischen einem Individualprivileg, das einzelnen betroffenen Menschen selbst die Erstellung einer Kopie ermöglicht, und dem Institutionenprivileg für die bereits erwähnten befugten Stellen, beispielsweise Blindenbibliotheken. Das ist der Rahmen, mit dem wir es hier zu tun haben. Herauszuarbeiten ist vielleicht noch einmal der Unterschied zur bisherigen Rechtslage. Dieser besteht im Wesentlichen im Folgenden: Bislang war es nicht möglich, zugunsten von betroffenen Menschen entsprechende Online-Zugänge zu erlauben, ohne dass eine Lizenz erforderlich ist. Dieser Online-Abruf ist ein wesentlicher Fortschritt im § 45b UrhG-E. Hinzu kommt, dass ein Vorbehalt vertraglicher Angebote der Rechteinhaber in Zukunft irrelevant wird, so dass sämtliche Prüf- und Recherechtpflichten der befugten Stellen fortfallen. Ferner wird klargestellt, dass vertragliche Vereinbarungen die gesetzlichen Schranken – jedenfalls die darin eingeräumten Handlungsbefugnisse – nicht berühren. Hinsichtlich der zentralen Frage der Vergütung, die nach Art. 3 der Marrakesch-Richtlinie in gewissen Grenzen im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, differenziert der Gesetzentwurf. Soweit der betroffene Mensch die



Vervielfältigung vornimmt, ist das kostenfrei möglich. Soweit die Vervielfältigung durch eine befugte Stelle erfolgt, ist ein Anspruch auf Vergütung vorgesehen, der nicht nur nach der Systematik der bisherigen Rechtslage in § 45a UrhG angelegt ist, sondern auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Eigentumsschutzes und § 11 Satz 2 UrhG entspricht, wonach eben auch sicherzustellen ist, dass der Urheber eine angemessene Vergütung erhält. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Entscheidung zum Schulbuchprivileg mit der Frage auseinandergesetzt, wann ein kostenfreier oder entgeltfreier Zugriff möglich ist. Die Voraussetzungen, die ich hier aus Zeitgründen nicht im Einzelnen darlegen kann, liegen wohl nicht vor. Insbesondere ist es gerade der besondere soziale Zweck, den ich nicht in Abrede stellen will, der besondere Fürsorgebedarf, der aber keine Freistellung von der Vergütungspflicht rechtfertigt. Wenn die öffentliche Hand Sozialpolitik macht, dann muss sie eben auch entsprechende Mittel bereitstellen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Berger. Der Nächste ist Herr Dusel, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Herr Dusel ist heute nicht als ein von einer Fraktion vorgeschlagener Sachverständiger hier. Der Ausschluss hat vielmehr entschieden, ihn als Sachverständigen, der vor die Klammer der von den Fraktionen benannten Sachverständigen gezogen wird, einzuladen. Herr Dusel, bitte.

SV Jürgen Dusel: Herr Vorsitzender, auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Gelegenheit, hier meine Position kundzutun. Ich wollte zunächst natürlich kurz auf meine Rolle eingehen. Sie haben das bereits vorweggenommen. Als Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen ist es mein gesetzlicher Auftrag, der sich aus § 18 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ergibt, darauf hinzuwirken, dass der Bund seiner Verpflichtung, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, gerecht wird. Und deswegen bin ich auch in der Vergangenheit, was die Etablierung der Marrakesch-Richtlinie bzw. die Änderung des Urheberrechtsgesetzes betrifft, aktiv geworden, weil ich der Meinung bin, dass es erforderlich ist.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Verlage nicht verpflichtet sind, barrierefreie Formate herzustellen. Ich verweise da zwar immer gerne auf Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz (GG), aber es ist in der Tat so. So ist zu erklären, dass nur etwa 5 % der Literatur für Menschen mit Behinderungen – für Menschen mit Sehbehinderungen oder Lesebehinderungen – überhaupt zugänglich ist. Von 100 Büchern sind das nur fünf Bücher. Und es geht jetzt nicht darum, dass wir den Genuss von Literatur erhöhen wollen. Tatsächlich müssen wir die rechtlichen Verpflichtungen einhalten, die die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen ist. Es geht also nicht nur um das Lesen oder Genießen von Literatur, sondern es geht im Grunde auch um Bildungsgerechtigkeit, um Chancengerechtigkeit. Es geht darum, dass Menschen mit Sehbehinderungen und Lesebehinderungen auch das Recht auf Meinungsbildung ausüben wollen, die ja ganz oft über Literatur, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften erfolgt. Sie wollen zudem auch am kulturellen Leben – das betrifft Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention – teilhaben. Ich glaube, dass mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Marrakesch-Richtlinie nur unzureichend umgesetzt wird, weil es zu keiner deutlichen Verbesserung der Zugänglichkeit von Literatur für blinde, sehbehinderte und lesebehinderte Menschen kommt und wir tatsächlich die Befürchtung haben, dass wenn man sich die Verordnung anschaut, es sogar noch zu mehr administrativer Belastung der Blindenbibliotheken kommt. Man muss klar sagen: Im Grunde sind es derzeit die Blindenbibliotheken und Blindenbüchereien, die die Forderung, Literatur barrierefrei für sehbehinderte Menschen herzustellen, erfüllen. Und deshalb ist es für mich auch nur schwer nachvollziehbar, warum es eine Vergütungspflicht der sogenannten befugten Stellen geben soll, weil im Grunde ja nur das hergestellt wird, worauf Menschen mit Behinderung – mit Sehbehinderungen, mit Lesebehinderungen – nach Art. 21 und Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention einen Anspruch haben. Deswegen werbe ich hier dafür, dass wir jetzt im parlamentarischen Verfahren den vorliegenden Entwurf des Urheberrechtsgesetzes dahingehend noch einmal kritisch überprüfen



und sicherstellen, dass Blindenbibliotheken für die Herstellung von barrierefreien Formaten deutlich besser finanziell ausgestattet werden. Zudem bin ich der Meinung, dass die Vergütungspflicht der befugten Stellen in diesem Bereich gestrichen werden soll und die Rechtsverordnung nicht dazu führen darf, dass die Blindenbibliotheken administrativ stärker belastet werden. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Dusel. Der Nächste ist der Herr Kahlisch.

SV Prof. Dr. Thomas Kahlisch: Guten Tag, mein Name ist Thomas Kahlisch. Herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin Leiter der Deutschen Zentralbücherei für Blinde in Leipzig und arbeite auch in der Dachorganisation der Blindenbibliotheken – der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen (Medibus) – mit und bin als selbst blinder Mensch im Präsidium des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Es wurde vorhin auf die Vervielfältigung und das Kopieren von Medien eingegangen. Ich möchte das hier als Fachmann noch einmal kurz erläutern, für die, die in ihrem Leben noch nicht so oft damit befasst waren. Als sich in den 70er Jahren die Weltblindunion dafür eingesetzt hat, einen Vertrag zu schaffen, der einen übergreifenden Austausch von Literatur für blinde Menschen ermöglichen soll, ging es um das Thema Doppelproduktion. Es ging darum, dass wenn man Bücher in Brailleschrift übersetzt – was ein sehr aufwendiger Prozess ist –, man dies für die verschiedenen Landessprachen jeweils nur einmal macht und dann die Literatur international austauscht. Warum Verlage die Literatur nicht in Brailleschrift übersetzen oder in barrierefreien Formaten anbieten, liegt auf der Hand: Weil sie wirtschaftlich agierende Unternehmen sind und für sie das Thema bislang nicht von großem Interesse ist. In diesem Bereich entwickelt sich in den letzten 20, 30 Jahren durch die Digitalisierung eine ganze Reihe von Potentialen. Und wenn man die Vielfalt von Medienangeboten betrachtet, die jeder sehende Mensch nutzen kann, dann ist es natürlich wichtig, dass ein nichtsehender oder sehbehinderter oder lesebehinderter Mensch diese Vielfalt auch nutzen kann. Wir reden also nicht nur über Braille- oder Hörbücher, sondern wir reden zum Beispiel auch über barrierefreie E-Books. Das wurde vorhin schon erwähnt. Hier

macht es unbedingt Sinn, gemeinsam an der Erzeugung barrierefreier E-Books zu arbeiten. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Arbeiten im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit nicht von den Verlagen ausgeführt werden kann. Für den Blindenbereich betrifft das die Erstellung von tastbaren Abbildungen oder das Beschreiben von Bildern. Stellen Sie sich vor, ein Verlag soll 500 Bilder in einem Buch in Brailleschrift übersetzen bzw. die Bilder beschreiben oder Tabellen in Brailleschrift übersetzen. Durch die digitalen Möglichkeiten kommt es zu einer Erweiterung der Möglichkeiten von lesebehinderten Menschen, Menschen mit Legasthenie oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen, Zugang zu Informationen zu bekommen, die sie in den rein physikalischen Medien nicht bekommen können. Das ist auch ein wichtiger Aspekt, dass das Angebot vielfältiger wird, weil der Mangel an Literatur nicht nur für Blinde und Sehbehinderte, sondern auch für Legasthener zum Beispiel, sehr groß ist. Ich will noch einmal darauf hinweisen, dass es hierbei nicht allein darum geht, schöne belletristische Werke umzusetzen, sondern es um das ganze breite Spektrum des Zugangs zu Bildung geht. Wenn wir über Digitalisierung oder den Zugang im Bereich der Bildung reden, dann sprechen wir von Schulen, dann sprechen wir von Hochschulen, von Universitäten und Ausbildungseinrichtungen, vom lebenslangen Lernen. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist der Zugang zu Informationen ein Menschenrecht. Es geht nicht darum, mal ein Buch aus der Harry-Potter-Reihe in Brailleschrift zu übersetzen, sondern in der Breite dafür zu sorgen, dass das Menschenrecht auf Zugang zu Informationen verwirklicht wird. Das ist im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention natürlich relevant. Und es ist aus meiner Sicht deshalb auch kein sozialrechtliches, sondern ein menschenrechtliches und übergreifendes Thema. Und das zielt dann auch noch einmal darauf ab, dass diese Gebühren nicht durch die Spendengelder der betroffenen blinden und sehbehinderten Menschen aufgebracht werden können, sondern dass letztendlich hier der Staat in der Verantwortung ist. Und das wirkt sich natürlich auch auf die Rechtsverordnung aus, die die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der befugten Stellen jetzt sehr deutlich einschränkt. Da machen wir uns große Sorgen, dass die



aktuelle Regelung nicht dem entspricht, was notwendig wäre.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kahlisch. Frau Katemann ist dann die Nächste, bitte schön.

SVe **Andrea Katemann**: Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich bin die Leiterin der Deutschen Blinden Bibliothek in der Deutschen Blindenstudienanstalt und zugleich Mitglied im Vorstand des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf. Ich habe von daher sehr viel mit dem Thema Literatur und Bildung zu tun und möchte mich dem anschließen, was Herr Dr. Kahlisch eben ausgeführt hat. Literatur bedeutet natürlich letztendlich Zugang zu Bildung, zu Berufen, zu kultureller und sozialer Teilhabe und in diesem Sinne machen wir uns große Sorgen, dass durch die vorliegende Verordnung und auch schon durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Literaturversorgung in der Fläche nicht mehr sichergestellt werden kann, da die Hürden für befugte Stellen, sich als solche registrieren zu lassen, vermutlich unglaublich groß werden. Wir wissen ja noch gar nicht, was das im Einzelnen in der Praxis für uns bedeuten wird. Aber jedenfalls befürchten wir einen so massiven Verwaltungsaufwand, der für schulische Medienzentren, für kleine Aufsparchedienste an Universitäten und ähnliche Einrichtungen nicht zu leisten sein wird. Das ist für diese Stellen, auch personell und verwaltungstechnisch, gar nicht zu leisten, auch aufgrund fehlender finanzieller Mittel. Das kann so nicht funktionieren. Zudem denken wir, dass es ganz wichtig ist, eine langfristige rechtsverbindliche Sicherstellung in Bezug auf die Finanzierung der Umsetzung von barrierefreier Literatur zu schaffen. Und wir fordern in Anlehnung an den Marrakesch-Vertrag auch, dass keine Vergütung für die Urheber vorgesehen sein soll, weil die Vorgaben im Marrakesch-Vertrag, unserer Auslegung nach, sich insoweit aus einer Kann-Bestimmung und nicht aus einer Muss-Bestimmung ergeben. Und Deutschland und Österreich sind offenbar die beiden einzigen Länder, die diese Bestimmung eins zu eins umsetzen wollen oder müssen. Wir finden nicht, dass insoweit eine Verpflichtung besteht. Und in Bezug auf die langfristige Sicherstellung von barrierefreier Literaturumsetzung: Ja, es ist richtig, dass Verlage immer wieder Interesse an der

Thematik haben und versuchen, barrierefreie Literatur zu erstellen, aber das ist im Bereich der Schulbücher und im Bereich der Studienliteratur bisher überhaupt noch nicht gelungen. Wenn man sich allein mal vorstellt, man möchte ein Vorlesungsskript oder ein Lehrbuch, gar für Statistik, nachbearbeiten und dieses für blinde Menschen zugänglich machen. Man ist bei einem Schulbuch im Bereich der Mathematik, durch Übersetzung all der Tabellen, der Abbildungen, der Grafiken, der Schaukästen und Rahmen sowie der verschiedenfarbigen Darstellungen sehr schnell bei 600 bis 800 Stunden Arbeitszeit. Das kann sich kein Verlag leisten. Das kann man verstehen. Das soll sich auch kein Verlag leisten müssen. Vor diesem Hintergrund brauchen wir aber eine langfristige Sicherung, dass blinde und sehbehinderte Menschen und auch anderweitig lesebehinderte Menschen an Bildung und in beruflicher Hinsicht teilhaben können. Und wir wollen natürlich, dass berufliche Aus- und Weiterbildungen auch in dem Sinne gesichert werden, dass der Zugang zu Literatur gesichert wird. Ich sprach schon von dem Verwaltungsaufwand, der uns deutlich zu hoch ist. Wir wollen nicht eine Beaufsichtigung im engeren Sinne. Wir würden uns eigentlich so etwas wie eine Art von Unterstützung wünschen. Wenn man schon Daten der befugten Stellen erhebt und erfasst, warum soll das dann nicht auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden, die für alle Nutzerinnen und Nutzer einsehbar ist? Ein Zugang, der sowohl für die befugten Stellen als auch für die Verlage sowie die Nutzerinnen und Nutzer und überhaupt für alle Beteiligten eine Erleichterung darstellt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Katemann, Ihnen auch vielen Dank. Frau Möller bitte.

SVe **Christiane Möller**: Schönen guten Tag, Christiane Möller mein Name, vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband. Dies ist der Dachverband der Blinden- und Sehbehinderten-Selbsthilfe in Deutschland und auch ich danke für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Worum geht es eigentlich? Vorhin hieß es bereits, dass es sich um ein sozialpolitisches Anliegen handelt und dass die Bundesregierung es auch finanzieren muss, wenn sie Sozialpolitik machen will. Ich halte das für eine ganz schwierige Herangehensweise, weil es das Missverständnis in dieser



ganzen Diskussion, finde ich, sehr deutlich zum Ausdruck bringt. Es geht darum, die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages und der europarechtlichen Vorgaben in diesem Bereich in den Kontext zu stellen mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Und eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention heißt, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die gleichen Möglichkeiten zu öffnen, wie sie nicht behinderte Menschen haben. Das bedeutet für die Gesetzgebung eben auch, dass man nicht nur ein formales Recht schafft, sondern dass man auch dafür Sorge trägt, dass Normen, die zur Gleichberechtigung beitragen sollen, auch zu einer tatsächlichen Gleichstellung führen. Das heißt, ich kann mich nicht darauf zurückziehen und sagen, ich habe jetzt etwas – das Minimum – gemacht und dann war es das, sondern es ist ein bisschen mehr zu tun. Und in diesem Kontext sind wir der Auffassung, dass der Gesetzentwurf und auch die Rechtsverordnung, die jetzt veröffentlicht worden ist, absolut nicht geeignet sind, um wirklich zu einer Verbesserung zu führen. Wir sehen vielmehr eigentlich an allen Ecken und Enden eher Verschärfungen als Verbesserungen. In den Bereichen, wo es gar nicht anders ging, hat man natürlich die Umsetzung vorgenommen: hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung und des grenzüberschreitenden Austausches von Literatur. Das erkennen wir auch an und das ist auch sehr, sehr wichtig. Aber das eigentliche Fördern der Umsetzung und des Austausches von Literatur – das fällt komplett hinten runter. Wir haben ein großes Regime von Misstrauen. Das sieht man auch gerade in der Rechtsverordnung mit den Aufsichtsregelungen. Da werden hinsichtlich der befugten Stellen kleine Bibliotheken mit Verwertungsgesellschaften gleichgesetzt, mit der Folge extremer Kontrollmechanismen. Wir sehen nicht, dass der Staat eine gewisse Aufgabe übernimmt und sagt „Wir pushen das!“, beispielsweise es Menschen mit Behinderung zu erleichtern, Organisationen zu finden, die barrierefreie Literatur zur Verfügung stellen. Was die Vergütungspflicht angeht: Auch hier sind wir der Auffassung, dass diese im Gesetzentwurf gestrichen oder zumindest so formuliert werden sollte, dass – solange wir eine so dramatisch schlechte Versorgung mit barrierefreier Literatur in Deutschland haben – von einer Vergütung zeitweise abgesehen werden

kann. Wir haben dazu Formulierungsvorschläge gemacht und wir sind auch der Auffassung, dass dies aus dem Eigentumsrecht durchaus zu rechtfertigen ist, denn Eigentum verpflichtet. Und zu dulden, dass Literatur barrierefrei übersetzt wird, ist die eine Sache. Aber bei den Kosten, die allein schon die Herstellung barrierefreier Literatur verursacht, ist dann eben auch sicherzustellen, dass für diesen überschaubaren Kreis von Personen auch auf die Vergütung verzichtet wird. Das wird nicht dazu führen, dass mehr Leute am Hungertuch nagen müssen. Ich weiß aber, dass das für Urheber auch nicht einfach ist. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Müller. Herr Pfennig, bitte.

SV Prof. Dr. Gerhard Pfennig: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich spreche hier für die deutschen Urheberinnen und Urheber, die sich in der Initiative Urheberrecht zusammengetan haben. Wir unterstützen selbstverständlich in dem Sinne, wie das hier schon mehrfach vorgetragen worden ist, die Intentionen der Marrakesch-Richtlinie und auch der Verordnung, wobei ich sagen muss, dass ich die Betroffenheit, die hier ausgedrückt wurde von den Sachverständigen in Bezug auf die Anwendung dieser Richtlinie oder ihrer Umsetzung, teilen kann, aber ich sie mangels Sachkunde, nicht in jedem Punkt nachvollziehen kann. Wir haben in der Vergangenheit – schon seit 2003 – mit § 45a UrhG Erfahrungen gesammelt, der sozusagen die Einstiegsregelung war und aus unserer Sicht richtigerweise auch vorgesehen hat, dass für die Nutzungen, die im Interesse der Les- und Sehbehinderten und jetzt auch für Menschen mit Leseschwäche vorgesehen sind, Vergütungszahlungen zu leisten sind. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzentwurf in diesem Punkt absolut ausgewogen ist, indem er nämlich die sehr umfangreichen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten für behinderte Menschen, die sich aus der neuen technischen Entwicklung ergeben, einschließt und den § 45a UrhG in seiner bisherigen Form auf der Grundlage der Marrakesch-Richtlinie wesentlich erweitert. Und weil wir uns als Urheber natürlich ganz besonders auch mit den Problemen der Digitaltechnik und den Möglichkeiten der erweiterten Nutzung von Werken durch diese Technik auseinandersetzen,



sind wir sehr sensibel in Bezug auf Fragen, die sich mit der Vergütung befassen. Das wird Sie nicht wundern. Wir haben insofern auch unterstützt, dass die Bundesregierung bei ihrem Reformvorhaben zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz darauf geachtet hat, dass sie hinsichtlich der zulässigen Nutzungen – die ja im Interesse des besseren Zugangs von Menschen, gerade von behinderten Menschen, zu Bildung, Wissenschaft und auch zu kultureller Bildung erforderlich sind – auch dafür sorgen muss, dass die Urheber, in deren Werke richtigerweise eingegriffen wird, zumindest angemessen vergütet werden. Ich glaube dieses Grundverständnis, das die Bundesregierung in ihrer Gesetzgebung verfolgt, wird ja auch – das habe ich den Äußerungen der Vorredner entnommen, wenn ich das richtig verstanden habe, besonders von Herrn Kahlisch – unterstützt. Denn es kann nicht darum gehen, dass im Rahmen dieses Gesetzes die Menschenrechte der einen Gruppe gegen die Menschenrechte der anderen Gruppe aufgewogen werden. Wir sind aufeinander angewiesen und wir sind natürlich auch absolut willig und bereit, uns in dieser ganzen Angelegenheit zu verständigen. Und insofern unterstützen die Urheber erstens die Vorstellung der Bundesregierung, bei der zulässigen privaten Vervielfältigung auf das bisherige gesetzliche Vergütungssystem mit der Schrankenregelung zurückzugreifen und Urheber und Verleger auf diese Weise zu beteiligen. Das kostet ja den Einzelnen, der eine private Vervielfältigung anfertigt, überhaupt keinen Cent. Und wir begrüßen zweitens die Regelung, dass die befugten Stellen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften Vergütungen entrichten. Auch dies führt ja nicht zu einer unmittelbaren Belastung der behinderten Menschen. Das finden wir auch ganz wichtig, dass diesen Angebote gemacht werden, die deren Zugang zu Kultur, Bildung und Wissenschaft erweitern. Insofern können wir eigentlich nur begrüßen, was hier vorgeschlagen wird und bitten den Deutschen Bundestag, den Vergütungsanspruch für die Urheber – und daran hängend natürlich auch für die Verleger – im Gesetz so zu belassen, wie er formuliert ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Pfennig. Die Eingangsrunde schließt dann Herr Staats. Bitte schön.

SV Dr. Robert Staats: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich danke für die Einladung. Ich bin geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Die VG Wort ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft und nimmt Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche für Urheber und Verleger von Sprachwerken treuhänderisch wahr. Das gilt auch für den bereits jetzt nach geltendem Recht bestehenden Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen durch blinde und sehbehinderte Menschen nach § 45a Abs. 2 UrhG. Hier gibt es seit vielen Jahren – ich glaube seit 2004 – einen Gesamtvertrag mit Medibus, der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen, der insgesamt – ich glaube, das kann man sagen – gut funktioniert. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht im Ergebnis zu begrüßen. Er setzt die Vorgaben des Marrakesch-Vertrags und der Marrakesch-Richtlinie sachgerecht um. Der Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung wird so in Zukunft deutlich verbessert werden können und das ist auch aus unserer Sicht natürlich sehr erfreulich. Lassen Sie mich aus Zeitgründen im Wesentlichen nur zu dem Vergütungsanspruch Stellung nehmen, den wir begrüßen und für sachgerecht halten. Warum? Es gibt eine Reihe von Gründen, von denen hier auch schon einige genannt worden sind, auch verfassungsrechtlicher Art. Aber ein wichtiger Punkt ist sicherlich, dass die jetzt geplante Schrankenregelung deutlich darüber hinausgeht, was nach dem geltenden Recht bisher erlaubt war. Das ist in Ordnung, das ist zu begrüßen. Aber es wäre schon sehr überraschend, wenn der Vergütungsanspruch, der nach geltendem Recht für eine eingeschränkte Nutzung bereits besteht, nun entfallen sollte, wenn man mehr erlaubt als das, was in der Vergangenheit bereits möglich war. Ein zweiter Punkt, den man auch noch einmal unterstreichen sollte, ist, dass der Gesetzentwurf keine Vergütungspflicht der einzelnen Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vorsieht. Das ist schon mehrfach gesagt worden, aber ich will das noch einmal deutlich machen. Es geht um die befugten Stellen, die einer Vergütungspflicht unterliegen sollen. In diesem Zusammenhang nur ein Hinweis: Natürlich sollten auch blinde und sehbehinderte Menschen in Zukunft nach anderen Schranken-



regelungen – wie beispielsweise nach den Regeln zur Privatkopie – Nutzungen vornehmen können. Und soweit es dort Vergütungssysteme gibt, wie beispielsweise durch die Geräte- und Speichermedienvergütung, sollten diese natürlich auch in Zukunft beibehalten werden. Der Vergütungsanspruch nach dem Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-Richtlinie und auch nach der Gesetzesbegründung ist eng begrenzt. Es gibt eine Reihe von Kriterien, die die Verwertungsgesellschaften beim Aushandeln von Vergütungsansprüchen zu berücksichtigen haben. Aus meiner Sicht ist es nahezu ausgeschlossen, dass die Verwertungsgesellschaften nun eine besonders hohe Vergütung fordern könnten. Das ist im Einzelnen stark begrenzt und auch bisher waren die Einnahmen, die die VG Wort in diesem Bereich hatte, eher überschaubar. Klar ist natürlich auch, dass wenn es jetzt zusätzliche Nutzungen gibt, dass dann auch mehr gezahlt werden muss. Die Vergütung hängt ja durchaus auch von der Nutzungsintensität ab. Deswegen meinen auch wir, dass wenn es hier Geldbedarf gibt, die Finanzierung dann in angemessene Weise durch die öffentliche Hand sichergestellt werden sollte, damit die zu begrüßenden Nutzungen tatsächlich auch stattfinden können. Und als letzter Punkt: Wenn es keinen Vergütungsanspruch geben würde, dann wären die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Gesetzes und auch der Marrakesch-Richtlinie außen vor, weil es ohne Vergütungsanspruch keinen Grund gibt, warum diese hier in irgendeiner Form beteiligt sein sollten. Ich glaube nicht, dass das sinnvoll wäre, weil in den Gesamtverträgen – so wie in der Vergangenheit auch – durchaus auch Konkretisierungen des Gesetzes oder Klarstellungen vorgenommen werden können, die möglicherweise auch für die Nutzerseite und vielleicht auch für die beabsichtigte staatliche Aufsicht von Vorteil sein können. Damit komme ich zum Schluss. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Staats. Vielen Dank, Ihnen allen für die Eingangsstellungen. Wir haben angefangen, eine Rednerliste zu führen. Herr Heveling ist bisher der Einzige, aber jetzt sehe ich noch Frau Rüffer, Herrn Pellmann, Herrn Heidenblut und Herrn Beeck. Und nun bitte Herr Heveling.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Erst einmal auch vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, für Ihre Beiträge im Zusammenhang mit der Frage der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie in deutsches Recht. Ich hätte zwei Fragen, eine Frage an Frau Barwick vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und eine Frage an Herrn Professor Berger. Frau Barwick, alle hier Anwesenden unterstützen natürlich das Ziel des Gesetzes, den Zugang für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung zu verbessern. Sie haben eben skizziert, dass es schon jetzt Systeme gibt, in denen dieser Zugang gefördert wird. Da wäre meine Frage, ob Sie uns das noch einmal aus der Praxis der Verlage schildern können, wie derzeit Verlage, Blindenbibliotheken, Universitätsbibliotheken und andere Beteiligte zusammenarbeiten, wie das unter den Gesichtspunkten der Vergütung und der Finanzierung geregelt ist, welche Lücke der Vertrag von Marrakesch bzw. dessen Umsetzung jetzt überhaupt schließen würde und welche Veränderungen sich gegenüber der bestehenden Rechtslage, insbesondere dem Vergütungssystem des § 45a UrhG, ergeben würden. Und an Herrn Professor Berger möchte noch einmal eine etwas vertiefende Frage zur Vergütungspflicht, die ja auch hier in der Diskussion ein tragender Punkt ist, richten. Wir kennen ja im Urheberrecht im Prinzip diesen klassischen dreistufigen Aufbau: erst die Vertragsfreiheit, dann die gesetzlichen Ausnahmen für eine Nutzung gegen Vergütung und dann – eben nur als dritten Schritt – die entschädigungslose Einräumung von Nutzungsrechten. Jetzt hat man sich bei dem Umsetzungsgesetz entschieden, die Vertragsfreiheit nicht zum Zuge kommen zu lassen, sondern eine Vergütungsregelung vorzusehen. Jetzt kam in den Beiträgen die Forderung auf, auch auf die Vergütung zu verzichten. Können Sie das noch einmal etwas vertiefen, wie sich der vorliegende Gesetzentwurf in diese Systematik einpasst? Ob es aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit der Marrakesch-Richtlinie richtig ist, an der Vergütungspflicht festzuhalten, bzw. warum – Sie hatten das kurz angerissen – der Ausnahmetatbestand der Vergütungslosigkeit hier nicht greifen würde und ob es nicht andere Finanzierungssysteme geben müsste, damit die öffentliche Hand dieses Ziel fördern kann?



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Heveling. Frau Rüffer, bitte, und danach dann Herr Heidenblut.

Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier unsere Fragen einzubringen. Ich würde gern versuchen, die Sachverständigen ein Stück weit in Beziehung zueinander zu setzen und stelle deshalb meine erste Frage an Herrn Pfennig. Mich würde interessieren, wie Sie den folgenden Kompromissvorschlag hinsichtlich der Vergütungsregelung einschätzen: Nämlich von der Vergütung abzusehen, wenn dem Rechteinhaber nur ein geringer Schaden entstehen würde und die Übersetzung ohne Gewinnabsicht erstellt wurde? Dieser Vorschlag steht ja im Raum. Und ich würde dann Frau Möller bitten, auf diese Argumente eingehend den Versuch zu unternehmen, Herrn Pfennig davon zu überzeugen, dass wir es hier mit einem guten Kompromiss zu tun haben.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Rüffer. Als Nächstes bitte Herr Heidenblut, dann Herr Pellmann.

Abg. **Dirk Heidenblut** (SPD): Zunächst einmal auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Ausführungen hier. Ich würde gerne zwei Fragen stellen und zwar zunächst eine an Herrn Dusel. Die Vergütungsfrage ist ja hier eine ganz zentral diskutierte Frage, was ein bisschen verwundert, wenn man die Zahlen betrachtet, die bisher dem zugrunde liegen. Das kann ja nur dann zu größeren Problemen auch für die befugten Stellen führen, wenn hier doch erheblich größere Zahlen erwartet werden. Ist das einer der Aspekte, weshalb Sie sich so vehement gegen die Vergütungsfrage aussprechen und wie sehen Sie in diesem Zusammenhang andere Formen der Finanzierung? Dann hätte ich noch eine Frage an Frau Möller, bei der es eher um die zusätzlichen Belastungen geht. Wir haben ja auch noch eine Rechtsverordnung, die jetzt die Verfahrensfragen regeln soll. Insoweit setzen Sie sich ja sehr stark dafür ein, dass die Regelungen nicht in der Form einer Rechtsverordnung, sondern in Form eines Gesetzes erfolgen sollen. Wenn Sie diesbezüglich noch einmal begründen würden, weshalb aus Ihrer Sicht daraus besondere Probleme für die befugten Stellen erwachsen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Pellmann bitte, und dann Herr Beeck.

Abg. **Sören Pellmann** (DIE LINKE.): Ich habe auch zwei Fragen, die erste Frage geht an Frau Beckmann: Wie müssen aus Ihrer Sicht die Formulierungen im Gesetzentwurf zum begünstigten Personenkreis und zur Definition der befugten Stellen gefasst werden, damit diese im Einklang stehen einerseits mit der Marrakesch-Richtlinie und andererseits mit dem deutschen Recht, insbesondere mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch? Die zweite Frage richte ich an Herrn Dusel: Herr Dusel, Sie sprachen in Ihrer Eingangsstellungnahme von dem Ansatz, Verlage zu verpflichten, ihre Werke auch barrierefrei zu veröffentlichen und kritisieren – zurecht, wie ich finde –, dass das bisher nicht der Fall ist. Meine Frage wäre in dem Zusammenhang: Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ein, solche Verpflichtungen rechtlich umzusetzen? Und ich habe noch eine Verfahrensfrage: Herr Vorsitzender, mir ist zu Ohren gekommen, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt im Plenum am Donnerstag abgesetzt worden ist und würde die Bundesregierung fragen, mit welcher Begründung das erfolgt ist.

Der **Vorsitzende**: Wir sammeln jetzt erst einmal die Fragen an die Sachverständigen und den anderen Dingen widmen wir uns dann zu gegebener Zeit. Herr Beeck ist der Nächste und dann Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Jens Beeck** (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne zwei Fragen, beide an Herrn Professor Kahlisch, stellen. Einmal wäre meine Bitte, dass Sie uns noch einmal schildern, was aus Ihrer Sicht und Ihrer täglichen Arbeits Erfahrung derzeit die größten Hindernisse dabei sind, Zugang zu Literatur herzustellen, also in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht. Und daran anknüpfend die Frage: Ist es technisch und organisatorisch möglich und wäre es aus Ihrer Sicht auch sinnvoll, den Zugang zu Literatur zentral über die Zentralbibliothek zu organisieren und welche Voraussetzungen bestünden insoweit?

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Beeck. Frau Winkelmeier-Becker bitte und dann Herr Maier.



Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank, ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Staats und an Herrn Dr. Kahlisch. Und zwar noch einmal zum finanziellen Hintergrund der Dinge, über die wir hier jetzt sprechen. Mir ist nicht klar, um welche Summen es geht bzw. was die Kriterien für die Vergütungspflicht gegenüber den Urhebern wären. An welche Zahlen denken Sie, was die Nutzer angeht, die von diesen Übersetzungen bzw. besonderen Aufbereitungen profitieren sollen? Welche Kosten macht das aus und wie sind die Budgets, die dafür bisher zur Verfügung stehen, und an welchen Stellen müssten diese gegebenenfalls aufgestockt werden? Meine Frage bezieht sich also auf das Gesamtsystem mit dem Finanzbedarf für die Übersetzungen einerseits und den urheberrechtlichen Vergütungen andererseits, die letztendlich bei der VG Wort ankommen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Maier bitte und dann Herr Frieser.

Abg. **Dr. Lothar Maier** (AfD): Ich kann mich sehr kurz fassen, weil die Frage, die ich eigentlich stellen wollte, gerade schon von Frau Winkelmeier-Becker, gestellt wurde. Zuerst sprach Frau Beckmann, dann aber auch Frau Möller, davon, dass Fördergelder bereitgestellt werden sollten, um die Übertragungen zu fördern, die – wie wir ja gehört haben – extrem kostspielig sein können, gerade bei Fachbüchern. Und da interessiert es natürlich den Parlamentarier, in welcher Größenordnung die Allgemeinheit – vertreten doch wohl durch den Bund – auf den Plan treten müsste. Zahlen habe ich dazu bisher nirgendwo finden können, aber diese Frage ist natürlich für die Behandlung in diesem Hause von großer Bedeutung. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Maier. Bitte, Herr Frieser.

Abg. **Michael Frieser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch zwei Fragen an Herrn Professor Berger. Es hat sich mittlerweile herauskristallisiert, dass es um die Frage der Vergütung geht. Wir haben in dem § 45c Abs. 5 UrhG-E weitgehende Ermächtigungen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, unter anderem hinsichtlich der Aufsichtsfunktion des Deutschen Patent- und Markenamts. Halten Sie diese Verordnungs-

ermächtigung für ausreichend im Sinne der Wesentlichkeitstheorie oder sind Sie der Auffassung, dass man diese Fragen vielleicht an einer anderen Stellen regeln könnte? Und meine zweite Frage zielt auf eine Einschätzung aus dem Alltag des Wissenschafts- und Lehrbetriebs – wir wollen die Länder nicht vergessen. Was für eine Rolle spielt denn die Wissenschaft, die Forschung und die Lehre, vor allem in den Ländern, wenn es um die Frage des Ausfüllens der Intention der Marrakesch-Richtlinie und die Umsetzung der hier vorliegenden Regelungen des Urheberrechts geht?

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Frieser. Damit ist die erste Fragerunde an ihrem Ende angelangt. Das gibt mir die Gelegenheit, den Vorsitz an Herrn Hirte abzugeben, der dann die Moderation für die zweite Halbzeit übernimmt. Ich bedanke mich und bitte nochmals um Entschuldigung für meine leichte Verspätung. Vielen Dank, Herr Kollege. Herr Staats eröffnet gleich die erste Antwortrunde, aber zunächst wechseln wir hier. Ich wünsche noch einen guten Verlauf. Vielen Dank.

(Vorsitzwechsel an den stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Dr. Heribert Hirte)

SV **Dr. Robert Staats**: Vielen Dank. Ich glaube, ich hatte nur eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker zum finanziellen Hintergrund der Thematik. Was haben wir bisher als VG Wort für die Nutzung von Sprachwerken eingezogen? Es ging in den letzten Jahren um Einnahmen von ungefähr 25.000 Euro, die wir auf der Grundlage des Gesamtvertrages von Medibus bekommen haben. Dazu kommen noch für die letzten beiden Jahre – aber da sprechen wir im Moment noch darüber, wie wir das verwaltungstechnisch abwickeln – Vergütungen in Höhe von etwa 12.000 Euro pro Jahr für digitale Nutzungen, die ja bereits stattfinden können auf der Grundlage einer vertraglichen Nutzungsrechtseinräumung, wie wir es im Gesamtvertrag vorgesehen haben. Also das ist so in etwa die Größenordnung. Das ist das, was ich meinte, als ich sagte, dass es eher überschaubar ist, was seitens der Verwertungsgesellschaften bisher dort geltend gemacht wird. In Zukunft gibt es eine Reihe von Kriterien – ich hatte schon darauf hingewiesen –, die sich aus der Richtlinie ergeben, aber auch in der Gesetzesbegründung im



Einzelnen aufgelistet sind, wonach bei der Bestimmung der Vergütung berücksichtigt werden soll, dass die befugten Stellen keinen Erwerbszweck verfolgen, dass es um Zwecke des Gemeinwohls geht, dass die Interessen der begünstigten Personen eine Rolle spielen sollen sowie der eventuelle Schaden und dergleichen mehr. Schon nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz gibt es eine Regelung, dass bei Tariffestsetzungen auch auf soziale Belange Rücksicht zu nehmen ist. Also gibt es da einen ganzen Blumenstrauß von Kriterien, die alle eher vergütungsbegrenzend sind. Das werden wir selbstverständlich berücksichtigen, wenn wir die Vergütungen mit den Nutzerverbänden verhandeln, und ich gehe davon aus, dass man dort dann auch zu angemessenen Ergebnissen kommen wird.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Staats. Ich möchte jetzt die Gelegenheit nutzen, mich hier kurz selbst vorzustellen und einen guten Tag zu wünschen. Wir machen aber gleich weiter mit der Antwort von Herrn Pfennig auf die Frage von Frau Rüffer.

SV **Prof. Dr. Gerhard Pfennig**: Ich muss Sie enttäuschen, Frau Rüffer. Ich glaube, mit den Begriffen „von geringem Schaden“ oder mit „der Nutzung ohne Gewinnabsicht“ kommen wir hier nicht weiter, weil es sich dabei um Begriffe handelt, die man in der Praxis eigentlich nicht definieren kann. Und wenn man das mal genauer analysiert, dann würde man auch den Anspruch stellen können, alle Nutzungen für Schulzwecke, für Wissenschaftszwecke, für Bildungszwecke und alles Mögliche andere, ebenfalls von urheberrechtlicher Vergütung frei zu stellen, immer mit der Angabe: „Da ist ja kaum ein Schaden festzustellen.“ Ich wehre mich auch gegen diesen Begriff des Schadens. Wir haben in unserem Urheberrechtsgesetz in § 32 den Grundsatz, dass für Nutzungen eine angemessene Vergütung zu zahlen ist – egal, welche Nutzung es ist. Und wenn eine Vergütung ausgeschlossen werden soll, dann muss eine Schranke in das Gesetz aufgenommen werden und dann muss man überhaupt nichts bezahlen. Da gibt es auch bestimmte Sachverhalte, aber einen Tatbestand hier im Gesetz zu schaffen, der an Fälle anknüpft, bei denen für Nutzungen für den hier betroffenen

Personenkreis nur ein geringer Schaden eintritt – Das führt zu unwägbaren Abgrenzungen. Ich glaube, wir kommen sehr viel weiter mit den klaren Regelungen, von denen Herr Kollege Staats eben gesprochen hat, nämlich mit den Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes, das ja vorsieht – genauso wie das Urheberrechtsgesetz in manchen Punkten auch –, dass für bestimmte Nutzungen abgestufte Vergütungen ausgehandelt werden, um dort, wo tatsächlich ein öffentliches Interesse besteht, Art. 14 Abs. 2 GG stärker zur Geltung zu bringen. Aber das ist dann Verhandlungssache zwischen den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der von vornherein festgelegten Vergütung. Ich glaube, da besteht gar keine große Notwendigkeit, sich noch über besondere andere Kriterien zu verständigen.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Pfennig. Es geht weiter mit Frau Möller und ihren Antworten auf die Fragen von Frau Rüffer und Herrn Heidenblut.

SVe **Christiane Möller**: Ich glaube, ich soll dann jetzt Überzeugungsarbeit leisten. Ich möchte das mal so versuchen: Erstens haben wir gerade schon gehört, dass es in diesem Kontext um vergleichsweise geringe Beträge geht, die nachher an die Rechteinhaber ausgeschüttet werden können. Gleichzeitig besteht das Problem – wenn man jetzt auch die neuen Angebote der öffentlichen Zugänglichmachung hinzurechnet – nicht nur in der Vergütung selbst, sondern auch darin, wie die Vergütung verwaltungstechnisch abgewickelt wird. Das wird doch zu größeren Lasten führen, weil man dann zum Beispiel jeden einzelnen Download entsprechend registrieren muss. Das wird also ein größerer Brocken, der glaube ich mehr Verwaltung am Ende erzeugt, als das, was sozusagen an Vergütung zu berücksichtigen ist. Das ist das Eine. Das Andere ist der Umstand, dass die Richtlinie selbst und auch die Begründung zum Gesetzentwurf – Herr Staats hat das gerade auch schon gesagt – ja an vielen Stellen schon vorschreibt, unter welchen Bedingungen sogar von Vergütung abzusehen ist. Dabei handelt es sich um so deutliche Anzeichen und wir haben einen sehr, sehr geringen Anteil an barrierefreier Literatur, so dass man das auch gleich einschränkend in das Gesetz selbst schreiben könnte. Angelegt ist es, sowohl im Europarecht als



auch in der Gesetzesbegründung selbst. Und wir wissen alle, wie das mit Gesetzesbegründungen so ist. Diese sind halt im Bundesgesetzblatt nicht mitenthalten, sondern diese muss ich mir hinterher wieder mühsam zusammensuchen und deshalb kann man das auch gleich in das Gesetz hineinschreiben.

Die zweite Frage, die von Herrn Heidenblut, betraf die Rechtsverordnung. Wo liegt dabei das Problem? Die Rechtsverordnung bzw. die Ermächtigungsgrundlage in § 45c Abs. 5 UrhG-E ist ja doch recht weitgehend und zum Zeitpunkt, als wir hier das erste Mal Stellung genommen haben, war ja noch ganz ungewiss, was das eigentlich bedeuten soll. Mittlerweile hat ja das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt, dabei immer mit der Begründung, dass das extra in einer Verordnung geregelt werden müsste und man das nicht im Gesetz regeln könnte. Jetzt ist das Gesetz sowieso an dieser Stelle so aufgebläht, da wäre es auf zwei, drei, vier Paragraphen mehr auch nicht mehr angekommen. Sei es drum, aber der Verordnungsentwurf hat in seinem jetzigen Wortlaut doch so einige Tücken. Das war auch die Befürchtung von Anfang an, dass wir gesagt haben, dass wir überhaupt nicht wissen, was da kommt und dass für uns als blinde oder sehbehinderte Menschen die befugten Stellen ganz, ganz wichtig sind. Wir haben also ein großes Interesse, dass diese gut arbeiten können, weil wir sonst niemanden haben, der uns die Literatur barrierefrei zur Verfügung stellt. Das klingt sonst so, als wäre ich hier als Vertreterin einer befugten Stelle da, aber die Umwandlung ist einfach so teuer, dass wir diese als Individualperson in den meisten Fällen gar nicht selbst machen können. Und daher ist uns sehr daran gelegen, dass die Regelungen für die befugten Stellen – die Informationspflichten usw. – so sind, dass wir nicht dazu kommen, dass der Verwaltungsaufwand so extrem steigt, dass zusätzliche Mittel benötigt werden, die aber nicht vorhanden sind. Der Verordnungsentwurf enthält ja eine vorsichtige Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, mit 125.000 Euro laufend und, ich glaube, 65.000 Euro einmalig. Der Verwaltungsaufwand für das Anzeige- und Registrierungsverfahren ist der eine Punkt und

dazu kommen die Kontrollmechanismen, die hier angelegt werden. Da bekommt das Patent- und Markenamt extreme Befugnisse, Einsicht zu nehmen und auch sogar Geschäftsbetriebe zu schließen. Wenn man das ernst nimmt, ist das ein No-Go, das aus unserer Sicht verhindern wird, dass befugte Stellen tätig werden.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Nächstes bitte Herr Kollege Kahlisch mit den Antworten auf die zwei Fragen von Herrn Beeck und einer Frage von Frau Winkelmeier-Becker, der sich Herr Maier angeschlossen hatte.

SV **Prof. Dr. Thomas Kahlisch**: Die erste Frage von Herrn Beeck bezog sich ja darauf, welche Hindernisse im technischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Bereich hinsichtlich der Verbesserung der Medienversorgung bestehen. Man muss sich natürlich klarmachen, dass es im Bereich der Bildungsmedien – Frau Katemann hatte das zitiert – 600, 800 Stunden braucht, um ein Schulbuch barrierefrei umzusetzen. Gerade in den Bildungsmedien ist der Anteil an Visualisierungen sehr groß. Es ist technisch sehr anspruchsvoll, diese für einen blinden Menschen erfahrbar zu machen. Es gibt technische Konzepte, in der Zukunft besser zusammenzuarbeiten mit Verlagen, damit bestimmte Teile des Dokumentes oder des barrierefrei aufzubereitenden Werkes schon vom Verlag her barrierefrei angeboten werden können. Aber das wird nie eine hundertprozentige Barrierefreiheit sein können, sondern es wird immer bedeuten, dass viele Teile des Werkes noch von einer befugten Stelle umzusetzen sind: Wegbeschreibungen, die Erstellung taktiler Grafiken, das Bringen von Lesefluss in das Dokument. Es gibt insoweit eine Vielzahl von Themen, was auch für uns als umsetzende Einrichtungen bedeutet, dass wir uns mit modernen Verfahren der Produktion der Medienverbreitung auseinandersetzen müssen. Auf der einen Seite gilt es mit den Verlagen zusammenzuarbeiten, wenn Bildungsmedien auf Portalen verfügbar gemacht werden. Da müssen wir natürlich auf diesem Weg mitgehen können. Wir müssen technologisch in der Lage sein, das auch anpacken zu können, mit den gleichen Systemen zu arbeiten, wie die Verlagswelt arbeitet, um dabei entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Und dann sind wir beim Thema Personal



und beim Thema Finanzierung. Die vorhin von Herrn Staats angesprochenen 25.000 Euro Gebühren derzeit – das klingt sicherlich erst einmal nicht viel. Für uns aber als Einrichtungen – in der Vielfalt dieser kleinen Einrichtungen, die da existieren – ist der Aufwand recht hoch. Und wenn jetzt die Nutzerschar wächst, indem wir Legastheniker mit zu unseren Nutzern zählen können, dann ist es für uns im Moment schlecht abschätzbar, wie groß der Aufwand sein wird. Der wird auf jeden Fall wachsen und es ist ein Problem, dass der Großteil der Einrichtungen – Bibliotheken für Blinde und Sehbehinderte – sich zu großen Teilen aus Spendengeldern finanziert. Und das ist das Interessante: Diese Spendengelder kommen von den Nutzern selbst. Es ist also nicht so, dass hier alle Bundesländer in einen großen Topf einzahlen und die Bibliotheken diesen Ansprüchen im weitesten Sinne gerecht werden können und der Bund sich bereits in diesem Bereich engagiert, sondern es ist oftmals so, dass einerseits um die Zuschüsse gekämpft werden muss und dass andererseits die Betroffenen selbst durch Spendengelder die Übertragung mitfinanzieren. Stichwort Einzelübertragungen: Das ist so schön gesagt, dass jeder sein Buch selbst übertragen kann. Wenn aber für die Übertragung eines Schulbuches durch einen Fachmann 600 bis 800 Arbeitsstunden erforderlich sind, dann kann man das als Einzelübertragung überhaupt nicht leisten. Da braucht man Experten dafür und diese Experten müssen bezahlt werden. Das sind nämlich teilweise Digitalexperten und wie teuer solche Leute heute sind, das wissen Sie alle. Und das bedeutet für uns als umsetzende Einrichtungen, dass auch wir diesen Ansprüchen gerecht werden müssen. Und dass wir insoweit mehr Unterstützung brauchen, damit wir uns stärker engagieren können, um wirklich einen adäquaten Zugang zu Informationen zu vermitteln.

Die zweite Frage von Herrn Beeck bezog sich auf die Schaffung einer Zentralstelle. Wir haben ein föderales System in Deutschland. Es gibt verschiedene Einrichtungen, die sich gemeinsam in diesem Bereich engagieren, zum Beispiel die Deutsche Blindenstudienanstalt (blista) in Marburg und andere Einrichtungen in Hamburg, München usw. Natürlich stehen wir als DZB, aber auch die Medibus hier zur Verfügung, eine zentrale Stelle zu schaffen, um die Medien-

versorgung einerseits auf breite Schultern zu stellen und andererseits das auch transparent zu machen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern oder auch der Öffentlichkeit. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es schulische Medienzentren sowie Servicecenter an Hochschulen gibt, die sich im Bereich der wissenschaftlichen Literatur engagieren. Wenn man für ein Schulbuch 600 Arbeitsstunden benötigt, dann gilt das auch für die Lehrmaterialaufbereitung im universitären Bereich, dass das viel Manpower sowie Kompetenz erfordert.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Als Nächstes bitte Herr Dusel mit den Antworten auf die Fragen der Herren Heidenblut und Pellmann.

SV **Jürgen Dusel**: Herzlichen Dank. Herr Heidenblut, ich wollte zwei Dinge noch einmal thematisieren, die Sie angesprochen haben. Das eine ist der Aspekt, dass man zwei Finanzierungs-posten unterscheidet, nämlich zum einen die Situation, dass befugte Stellen Gebühren für die Erstellung oder Verleihung von barrierefreien Formaten zu erbringen haben. Und damit ist – wenn man einem Bericht der internationalen Bibliotheken-Vereinigung Glauben schenken kann, und ich glaube, dass man das tun kann – die Bundesrepublik Deutschland neben Österreich das einzige europäische Land, das tatsächlich diese Gebühren erhebt. Ich habe nicht den Eindruck, dass es jetzt in den anderen europäischen Ländern, wie Frankreich, Spanien oder Italien zu großen Verwerfungen dadurch gekommen ist, dass diese Gebühren nicht erhoben werden, dass es eben diese Verpflichtung nicht gibt. Und ich glaube, dass Inklusion – wir reden ganz oft über Inklusion – zunächst eine Haltungsfrage ist und sich das auch hier sehr deutlich widerspiegelt. Wenn wir uns auch die Beträge vergegenwärtigen, die in diesem Bereich zu Buche schlagen, dann scheint das Problem aus meiner Sicht durchaus lösbar, dass man da zu einer Streichung dieser Verpflichtungen kommt. Das ist das Eine. Das Andere ist tatsächlich die Situation, dass in der Bundesrepublik Deutschland – wie wir eben gehört haben – nur 5 % der Literatur, also auch der Fachbücher – ich selbst habe irgendwann einmal Jura studiert und ich benötigte natürlich auch die Fachbücher dazu



– tatsächlich barrierefrei vorliegen. Es geht ja nun darum, dass eben der Anteil von barrierefreien Formaten deutlich steigen soll. Wenn die Blindenbibliotheken diese Aufgabe übernehmen, dann ist damit ein erheblicher Finanzierungsaufwand verbunden. Und wir haben zurzeit einfach die Situation – da gehe ich dann gerne bei der Frage von Herrn Pellmann noch einmal darauf ein –, dass wir zwar Produkte haben, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, aber tatsächlich einen Teil der Allgemeinheit, nämlich Menschen mit Sehbehinderung, nicht erreichen, weil sie nicht barrierefrei sind. Also wenn es darum geht, mehr Formate herzustellen, dann ist dafür aus meiner Sicht eine Finanzierung erforderlich.

Und ich möchte noch auf einen Grundsatz eingehen, der mich auch in anderen Ausschüssen umtreibt. Das ist der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland – sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat – die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und zu geltendem Bundesrecht gemacht hat. Und es ist eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass damit ein Rechtsanwendungsbefehl verbunden ist. Und aus meiner Sicht ist es eben so, dass man nicht einerseits einen völkerrechtlichen Vertrag ratifizieren kann und andererseits dann bei bestimmten nachfolgenden Gesetzesvollzügen von diesen Kriterien abweichen kann. Es ist aus meiner Sicht nicht nur Aufgabe des Staates, Recht zu setzen, nämlich die UN-Behindertenrechtskonvention zu ratifizieren und damit beispielsweise Menschen mit Behinderung den Zugang zu Bildung und zur kulturellen Teilhabe zu eröffnen, sondern es ist vor allem Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass diese normierten Rechte dann auch genutzt werden können, dass man sich darauf berufen kann und notfalls diese Rechte auch durchsetzen kann. Und deswegen finde ich es so wichtig, dass wir dies im Rahmen der jetzigen Änderung des Urheberrechtsgesetzes im Blick haben und im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon geltendes Recht ist, betrachten. Deswegen ist eben mein Petitum, zum einen die Vergütungspflichten zu streichen. Wenn die Verlage keine barrierefreien Formate herstellen, kann man zum anderen dies durchaus einmal hinterfragen bzw. diejenigen, die diese Aufgabe dann übernehmen, finanziell entsprechend

ausstatten. Herr Pellmann, Sie haben die Frage des Art. 14 Abs. 2 GG noch einmal aufgerufen, die mich auch umtreibt, weil ich schon der Meinung bin, dass wir a) in der Bundesrepublik Deutschland in einer sozialen Marktwirtschaft leben und b) Art. 14 Abs. 2 GG eine Richtschnur vorgibt, dass nämlich Eigentum verpflichtet und – dann der entscheidende Satz – dass sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Und wenn man die Allgemeinheit wirklich als Allgemeinheit versteht, also Menschen mit Sehbehinderung in diesem Falle nicht ausschließen möchte – was ja unzulässig wäre –, dann muss aus meiner Sicht das Eigentum tatsächlich auch so eingesetzt werden, dass sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dient und damit auch Menschen mit Sehbehinderungen. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Dusel. Nun bitte Herr Berger mit zwei Antworten auf die Fragen von Herrn Frieser und einer Antwort auf die Frage von Herrn Heveling.

SV **Prof. Dr. Christian Berger**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin gebeten worden, den Vergütungsanspruch noch einmal in die Gesamtsystematik des Urheberrechts einzuordnen. Im Ausgangspunkt ist es in der Tat so, dass das Urheberrecht dem Urheber für seine geistige und persönliche Leistung ein eigentumsgleiches Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Danach kann er allen anderen im Ausgangspunkt die Nutzung des Werkes verbieten. Worin liegt der Vorteil für den Urheber? Nun, auf der Grundlage dieses Ausschließlichkeitsrechts kann er Verträge mit Verlagen und anderen Verwertern schließen und das ist dann die typische Art und Weise, wie der Urheber zu seiner Vergütung kommt, die eine besondere Ausprägung in den vergangenen 15 Jahren, insbesondere im Urheberrecht, erlangt hat. Natürlich – das klang eben an – verpflichtet Eigentum. Und der Gesetzgeber ist auch berufen, die Inhalte und die Schranken des Eigentums genauer auszugestalten. Das tut der Gesetzgeber, indem er Schrankenbestimmungen oder Beschränkungen des Urheberrechts aufstellt. Die zeichnen sich im Wesentlichen dadurch aus, dass derjenige, der ein Urheberrecht nutzen möchte, nicht mehr um eine Lizenz oder ein Nutzungsrecht nachfragen muss, sondern schlichtweg mit



der gewünschten Handlung beginnen kann. Derartige Schrankenbestimmungen haben wir mannigfach im Urheberrecht. Das beginnt beispielsweise bei der Nutzung von Fahndungsfotos, für die keine Vergütung an den Fotografen bezahlt werden muss. Das setzt sich fort beim Zitatrecht, nach dem der Wissenschaftler, der sich mit anderen Werken auseinandersetzt, keine Lizenz einholen muss, und geht bis hin zur Panoramafreiheit usw. Es lässt sich also eine Vielzahl von Nutzungsszenarien hier aufzeigen, die auf der Grundlage des Ausgestaltungsrechts und der Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentums liegen. Die nächste Stufe – Sie haben sogar von einer Art Drei-Stufen-Ansatz gesprochen, Herr Heveling – betrifft dann die Frage, ob der Nutzer vergütungsfrei gestellt ist für die Nutzung. Das ist ja hier der Gegenstand der Diskussion. Im Ausgangspunkt müssen wir festhalten, dass wenn wir uns das Urheberrecht ansehen, es in der Tat zahlreiche, auch entgeltfreie, Schrankenbestimmungen gibt. Ich habe eben bereits das Fahndungsfoto erwähnt oder die Panorama- und die Zitierfreiheit – alles das ist frei gestellt. Wenn aber der Nutzer beim Gebrauch der Schrankenbestimmungen seinerseits einen erheblichen Werkgenuss erlangt, dann haben wir in der Regel – ich habe mir jetzt nicht ganz genau jede einzelne Schranke angesehen – eine Vergütung. Wenn ich beispielsweise an die jüngste Entwicklung im Zusammenhang mit dem Wissenschaftsurheberrecht denke, bei dem wir ganz klare Vergütungsregelungen haben, bei dem ja auch das Spannungsverhältnis zwischen Eigentum und Gemeinwohl besteht und bei dem vergleichbare Mechanismen greifen. Für die hier zu entscheidende Frage ist meines Erachtens auch die bereits kurz angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schulbuchprivileg vom Anfang der 70er Jahre von Bedeutung. Es ging dabei um die Frage, ob die Verlage bei der Herstellung von Schulbüchern auf Texte zugreifen dürfen, ohne eine Lizenz einzuholen. Und im damaligen ursprünglichen Gesetzentwurf war vorgesehen, dass die Verlage dies vergütungsfrei dürfen, dass also insoweit eine gesetzliche Schranke besteht. An dieser Stelle hat das Bundesverfassungsgericht allerdings entschieden, dass zwar der Zugriff ohne Lizenz zulässig ist, die Vergütungsfreiheit jedoch verfassungswidrig ist. Und die Argumente, die

dabei angeführt worden sind, die dürften auch hier relevant sein. Das Bundesverfassungsgericht verweist auf den Inhalt der Eigentumsgarantie, die es dem Eigentümer – in unserem Fall dem Urheber – ermöglicht, den wirtschaftlichen Nutzen seiner Arbeit zugeordnet zu bekommen, zumal es um eine geistige und persönliche Leistung des Urhebers geht, also nicht um einen unverdienten Vermögenszuwachs. Und vor dem Hintergrund, so das Bundesverfassungsgericht, kann nicht jede Gemeinwohlerwägung den Vergütungsanspruch ausschließen. Das Interesse der Allgemeinheit – ich zitiere jetzt – an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken allein reicht nicht aus, um den Zugriff vergütungsfrei zu stellen. Es ist der verfassungsrechtliche Rahmen, mit dem wir es hier zu tun haben. Das Ganze – das klang auch in der Diskussion an – fokussiert sich dann auf die Frage der Höhe der Vergütung. Und in diesem Zusammenhang ist sicher von Bedeutung, dass die Verwertungsgesellschaften ohnehin nach § 39 Abs. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) verpflichtet sind, bei ihrer Tarifgestaltung soziale Aspekte zu berücksichtigen und die ganze Reihe von Argumenten wie der nichtgewerblichen Nutzung und der Förderung eines Menschenrechts natürlich in die Gestaltung der Höhe der Vergütung einfließen muss. Soweit zur Systematik in diesem Zusammenhang.

Nun zu den beiden Fragen von Herrn Frieser. Erstens zur Verordnungsermächtigung: Ich sehe erst einmal eine Normsetzungstechnik aufgegriffen, nach der begleitend im Bereich des Urheberrechts eine Verordnung erlassen werden soll. Ich denke, dass es sinnvoll ist, verfahrensrechtliche Fragestellungen aus dem Urheberrecht herauszuhalten, denn wir haben in Deutschland eine klassische Trennung, die ganz fest etabliert ist, zwischen materiellem Recht und dem Verfahrensrecht. Und vor diesem Hintergrund ist es sicherlich ein vernünftiges Anliegen, diese Fragen nun nicht unmittelbar im Urheberrechtsgesetz zu regeln, sondern diese verfahrensrechtlichen Regeln – ich rede insbesondere von der Anzeigepflicht und von der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt – auszugliedern. Etwas Bedenken hätte ich bei den Sorgfalts- und Informationspflichten. Hier geht es nämlich wirklich um



materiell-rechtliche Pflichten und Verhaltenspflichten der befugten Stellen, die man möglicherweise auch in das Urheberrecht hätte übernehmen können. Sie sind aber teilweise verwoben mit verfahrensrechtlichen Pflichten, zum Beispiel der Pflicht, Informationen bereit zu halten. Das ist eher ein verfahrensrechtlicher Aspekt. Also ich halte das im Ausgangspunkt für machbar, also vertretbar. Im Einzelnen allerdings gibt es im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Verordnung gestaltet ist, doch einige Punkte – ich möchte das hier jetzt nicht ausführen, ich habe versucht, das in meiner schriftlichen Stellungnahme noch einmal ganz kurz zusammenzufassen. Insbesondere ist die Verweisung auf §§ 85 und 89 VGG zu pauschal, das müsste vielleicht noch etwas spezifiziert, also auf die konkrete Situation der befugten Stellen ausgerichtet werden. Die Untersagungen, die danach theoretisch auch möglich wären, bedürften auf jeden Fall eines formellen Gesetzes, das kann man nicht mit einer Verordnung machen. Aber ich glaube, diese Untersagungen sind auch gar nicht gewollt. Da könnte man nacharbeiten. Ich würde auch empfehlen, nicht die Schriftform, sondern die Textform genügen zu lassen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dass man einfach eine E-Mail schreiben kann: „Wir nutzen jetzt als befugte Stelle das Werk XY“. Damit ist eigentlich die Anzeigepflicht erfüllt. Das wäre ein weiterer Vorschlag. Und schließlich würde ich klarstellen, dass durch diese verfahrensrechtlichen Regelungen materiell-rechtliche Ansprüche der Urheber nicht berührt werden. Denn das ist eine Frage, die sich immer dann stellt, wenn man es mit aufsichtsrechtlichen Situationen zu tun hat: Wie wirkt sich das eigentlich auf die privatrechtlichen Positionen der Beteiligten aus? Ich gehe davon aus, dass es nicht gewollt ist, dass diese berührt werden, aber eine Klarstellung wäre vielleicht auch denkbar.

Letzter Punkt: meine Einschätzung. Ich selbst habe da nur sehr, sehr beschränkte Erfahrungen. Ich weiß, dass es bei uns in der Universität eine Stelle gibt, eine Beauftragte, die sich um die Angelegenheiten von Menschen mit Seh- und Leseschwächen kümmert. Ich werde häufig im Vorfeld von Lehrveranstaltungen gebeten, meine Vorlesungsunterlagen zur Verfügung zu stellen,

damit entsprechend wahrnehmbare Formate erstellt werden können und das mache ich natürlich gern. Ich hab auch einmal meine digitalen Dateien zu einem Lehrbuch zur Verfügung gestellt, aber ich kann Ihnen da jetzt keinen großen Einblick geben, wie das im Einzelnen organisiert ist.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Berger. Und als Nächstes bitte Frau Beckmann mit einer Antwort auf die Frage von Herrn Pellmann.

SVe **Lea Beckmann**: Ganz herzlichen Dank, Herr Pellmann, für die Frage, die jetzt ein wenig weg führt von der Thematik der Vergütungspflicht, und zwar die Frage der Fassung der Definition zum einen der befugten Stellen und zum anderen der begünstigten Personen. Zu den befugten Stellen vielleicht vorweg: Da wäre es in der Definition im Gesetz wichtig, dass das Bild einer Einrichtung, das man vor Augen hat, nicht das einer Spezialbibliothek für Blinde – einer speziell für Menschen mit Lese- und Sehbehinderung ausgerichteten Organisation – ist, sondern alle Arten von Einrichtungen, die Bildungszugang oder Lese- oder Informationszugang anbieten, erfasst, die vielleicht bislang die Nutzergruppe von Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen noch gar nicht erschlossen haben. Wie wir von Herrn Professor Kahlisch schon gehört haben, ist die Arbeit der Übertragung in barrierefreie Formate sehr voraussetzungs- und schwierig, diese Arbeit wird also vermutlich nicht in jeder Stadtbücherei oder in jeder Schulbücherei möglich sein. Aber auch dort ein Angebot vorsehen zu können – über das Marrakesch System – ohne Doppelmitgliedschaften... Das sind nämlich komplett getrennte Systeme. Man benötigt insoweit – wenn überhaupt das Angebot besteht – eine Doppelmitgliedschaft, zum einen in der Stadtbücherei und zum anderen in der Blindenbücherei, um auch dort vor Ort zugreifen zu können. Um von diesem Bild wegzukommen, sollte die Definition etwas klarer gefasst werden. Da wäre ein Vorschlag: „Befugte Stellen sind Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder Lese- und Informationszugang zur Verfügung stellen und diese Dienste als Teil ihrer Kerntätigkeit, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben, Menschen mit Seh- oder



Lesebehinderung zugänglich machen oder zu machen gedenken.“

Dann zur Frage der Fassung der begünstigten Personen: Für den Hintergrund wäre da vielleicht einmal wichtig festzuhalten, dass die Frage der Definition des Begriffs der Behinderung sich in der Vergangenheit stark entwickelt hat. Man ist im Ausgangspunkt von einem eher medizinisch geprägten Modell der Behinderung ausgegangen und hat defizitorientiert den Begriff der Behinderung darüber definiert, welche individuellen Defizite in der Befähigung ein Mensch hat. Insbesondere durch Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich inzwischen der menschenrechtliche Behinderungsbegriff durchgesetzt, der eben davon ausgeht, dass eine Behinderung nur zum Teil mit den individuellen Befähigungen zu tun hat, aber dann in Wechselwirkung mit Barrieren in Gesellschaft und Umwelt entsteht. Und dieser Behinderungsbegriff ist jetzt inzwischen auch in der deutschen Gesetzgebung angekommen. Deswegen würde es sich aus Kohärenzgründen empfehlen, einfach diesen Behinderungsbegriff zu verwenden. Den findet man zum Beispiel in § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder auch in § 3 BGG. Die aktuelle Definition von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung – auch der Singular zeichnet eben aus, dass es noch nicht um diese Wechselwirkung geht, Behinderung sollte deswegen im Plural verwendet werden –, die geht eben noch sehr von diesem beeinträchtigungsgeprägten Behinderungsbegriff aus. Wenn es um Vorzüge geht, kann man sehr wohl an diese Beeinträchtigung anknüpfen, wenn man aber Behinderung definiert, dann sollte man das eben über den menschenrechtlichen Begriff tun. Da wäre ein Vorschlag: „Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen dieses Gesetzes sind Personen, die blind sind oder aufgrund einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Sehhilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne so eine Beeinträchtigung möglich ist, und die dadurch in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft behindert werden.“ Ganz herzlichen Dank.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Frau Beckmann, auch vielen Dank meinerseits. Als Letztes bitte Frau Barwick mit einer Antwort auf die Frage von Herrn Heveling.

SVe **Susanne Barwick**: Vielen Dank. Ja, wie sieht es mit der Zusammenarbeit mit Verlagen oder mit Blinden- und Sehbehindertenorganisationen aus? Es gab schon in der Vergangenheit Verträge, zum Beispiel vom Verband Bildungsmedien mit dem Land Hessen, in denen geregelt wurde, dass zusätzlich zu § 45a UrhG eine Originalkopie dem Land zu Verfügung gestellt wird, also sozusagen offene Daten. Normalerweise geben Verlage so etwas nicht gern raus, weil man damit natürlich irgendwie alles machen kann und dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden könnte. In dem Fall ist es aber natürlich so, dass wenn man weiß, dass auf der anderen Seite ein vertrauensvoller Partner sitzt und man auch weiß, dass durch die Zurverfügungstellung dieser offenen Daten, die Umwandlung in ein barrierefreies Format einfacher wird, dann machen das die Verleger auch und das hat in der Vergangenheit auch kein Geld gekostet. Das wurde sozusagen so geliefert und im Prinzip lief die Vergütung ganz normal über die VG Wort. Man muss natürlich auch dazu noch sagen, dass die Verlagslandschaft sehr divers ist. Wir haben Kleinstverlage, wir haben große Verlage, wir haben mittlere Verlage und vielleicht sind nicht alle schon in der Digitalisierung angekommen. Und die rufen dann zum Beispiel auch bei uns im Börsenverein in der Rechtsabteilung an und sagen, sie hätten ein Schreiben bekommen von einer Organisation Medibus und die wollten jetzt irgendwie von ihnen offene Daten haben, was sie da jetzt tun sollen. Und in diesen Fällen konnten wir eigentlich immer sagen: Den Organisationen, die wir kennen, können Sie vertrauen. Und dann konnten wir auch empfehlen, dass diese Kopien herausgegeben werden. Wenn man dann auch noch erwähnt hat: „Das Ganze läuft über eine Schrankenregelung und die Vergütung wird über die VG Wort bezahlt.“, dann war das Verständnis auf der anderen Seite meistens recht groß. Also ich kenne jedenfalls keinen Fall, in dem dann irgendwelche zusätzlichen Gebühren verlangt wurden.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Frau Barwick, vielen Dank. Damit sind wir am Ende der



Antwortrunde angelangt. Wir haben noch etwas Zeit und deshalb schaue ich einmal in die Runde, ob es noch weitere Fragen gibt. Ich sehe Meldungen von Herrn Heveling, Herrn Müller-Böhm, Frau Rüffer, Herrn Pellmann und Herrn Heidenblut. Verfahren wir in dieser Reihenfolge, Herr Heveling bitte als Erstes.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Staats und bezieht sich auf den Aspekt, dass von verschiedenen Seiten – unter anderem zuletzt von Herrn Dusel – angesprochen wurde, dass Deutschland und Österreich diejenigen Länder seien, die eine Vergütungspflicht – weil es eben ja auch unserer Systematik entspricht – vorgesehen haben, während andere europäische Länder das eben nicht haben. Wenn Sie erläutern könnten, wie es in anderen Ländern organisiert ist? Gibt es da Kompensationssysteme, die anders funktionieren als die Vergütung bei uns?

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Müller-Böhm, bitte.

Abg. **Roman Müller-Böhm** (FDP): Ich richte meine beiden Fragen an Herrn Professor Kahlisch. Meine erste Frage bezieht sich auf die technische Seite. Wir erleben ja, dass Hörbücher sich inzwischen allgemein größerer Beliebtheit erfreuen, dass allerdings diese dann immer nur in deutlich gekürzter Form veröffentlicht werden. Sehen Sie da Möglichkeiten, eventuell auch mittels technischer Neuerungen, diese Problematik zu lösen? Das wäre meine erste Frage. Dann zur zweiten Frage: In Ihrer Stellungnahme geben Sie an, dass die in der Verordnung enthaltenen Formulierungen bezüglich der Pflichten der befugten Stellen befürchten lassen, dass damit Haftungsrisiken und Sanktionen entstehen, die gerade für gemeinnützige Organisationen einfach nicht zu tragen wären. Vielleicht könnten Sie das noch einmal genauer ausführen, welche Haftungsrisiken Sie insoweit sehen?

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Rüffer, bitte.

Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an Frau Katemann. Sie haben ja in Ihrer Einführung schon zum Ausdruck gebracht, dass Sie große Sorgen bezüglich der Umsetzung dieses Gesetzes haben. Sie haben natürlich mit Ihrer Expertise im Rücken

einen starken Fokus auf das Thema Bildung, Schule, Hochschule, Weiterbildung etc. Vielleicht können Sie diese Gelegenheit noch einmal nutzen, um auszuführen, welche Probleme Sie sehen, wenn die Umsetzung so erfolgt, wie sich das momentan andeutet. Und dann mit Blick auf kleinere Einrichtungen, beispielsweise schulische Medienzentren oder Umsetzungsdienste an Hochschulen: Wie ist Ihre Erwartung, wie sich die bei der Umsetzung entstehenden Kosten auswirken? Ich höre bei Ihnen heraus, dass Sie ein Stück weit um den Weiterbestand dieser Einrichtungen fürchten. Wenn Sie dazu noch was sagen könnten?

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Herr Pellmann, bitte.

Abg. **Sören Pellmann** (DIE LINKE.): Ich habe noch zwei Fragen an Frau Beckmann. Die erste Frage, Frau Beckmann, bezieht sich auf die Regelung im Gesetzentwurf, nach der die Ausgestaltung des Verfahrens zur Einhaltung der Pflichten durch die befugten Stellen durch eine Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen soll. Ist dies im Sinne der Marrakesch-Richtlinie oder sollten die befugten Stellen dies selbst regeln oder sollte dies auf dem parlamentarischen Wege beschlossen werden? Und eine Abschlussfrage: Wie bewerten Sie den Prozess der Beteiligung von Menschen mit Behinderung, Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Verbänden sowie Blindenbibliotheken in der Monitoring-Stelle bei der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie?

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Heidenblut, bitte.

Abg. **Dirk Heidenblut** (SPD): Ich würde gern noch eine Frage an Frau Möller richten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch etwas zur Definition des begünstigten Personenkreises gesagt, da haben wir gerade von Frau Beckmann schon etwas zu gehört. Wenn Sie freundlicherweise noch einmal ausführen könnten, wie aus Ihrer Sicht die Definition erfolgen sollte und dabei vielleicht auch Bezug nehmen könnten auf das, was hierzu bereits schon gesagt wurde.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Herzlichen Dank, damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde angelangt. Bei den Antworten gehen wir jetzt wieder in alphabetischer Reihenfolge vor.



Das bedeutet, dass als Erstes Frau Beckmann zwei Antworten zu geben hat auf die Fragen von Herrn Pellmann. Bitte schön.

SVe Lea Beckmann: Herzlichen Dank, Herr Pellmann, für die Fragen. Zunächst einmal zu der Frage der Regelung der Rechte und Pflichten der befugten Stellen, die ja aktuell in einer Rechtsverordnung vorgesehen sind. Aus menschenrechtlicher oder auch verfassungsrechtlicher Sicht ist es natürlich möglich, auch bestimmte Detailregelungen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Es gibt dann auch den Grundsatz, dass wesentliche Fragen durch das Parlament entschieden werden sollen. Ich habe den Eindruck, dass es bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten um eine sehr wesentliche Frage geht, nämlich darum, ob Anreize für oder gegen die Beteiligung von befugten Stellen am Marrakesch-System ermöglicht werden. Soweit man dabei die Regelung der Details an einen Verordnungsgeber überträgt, so sollten doch Inhalt, Zweck und Umfang dieser Verordnungsbefugnis konkreter normiert sein, als das jetzt der Fall ist. Und zwar sollte dabei sichergestellt werden – das habe ich ja schon versucht, so ein bisschen darzustellen –, dass sich eben auch Einrichtungen, die sich nicht vorwiegend um diese Fragen kümmern, leicht beteiligen können. Das heißt: Soweit man Rechte und Pflichten regelt, müssen diese rechtssicher und verständlich geregelt werden. Um eben sicherzustellen, dass Werke, einmal übertragen, nicht unkontrolliert ausgegeben werden oder Ähnliches. Dass beispielhaft aufgeführt wird, was für Verfahren diese Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt sollte versucht werden, den Rechte- und Pflichtenkatalog verständlich und klein zu halten, um die Beteiligung auch kleinerer Einrichtungen zu ermöglichen. So viel zu diesem Punkt.

Und dann zu der Frage der Bewertung des partizipativen Prozesses: Wir sind als Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention erst relativ spät einbezogen worden, sind also erstmals bei der Anhörung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dabei gewesen. Insgesamt ist der ganze Gesetzgebungsprozess sehr dadurch getrieben gewesen, dass es eben durch die europarechtliche Richtlinie auch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung

gab. Ich denke, dass auch hier die Tatsache der späten Regierungsbildung sicherlich das Gesetzgebungsverfahren erschwert hat. Insgesamt hat sich das daher aus Sicht des Institutes so dargestellt, dass wir mit sehr, sehr kurzen Fristen um Stellungnahme gebeten wurden, worunter nicht nur wir als Institut, sondern auch, glaube ich, die anderen Verbände, die angehört wurden, zu leiden hatten. Und insbesondere die Anhörung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war doch auch stark davon geprägt, dass man gewisse Ergebnisse besprochen hat, aber nicht wirklich ergebnisoffen an einer Entscheidung beteiligt wurde, so dass wir heute hier in der Anhörung noch einmal bestimmte Dinge diskutieren können, wenn ich das recht verstehe, damit drei Tage vor der zweiten und dritten Lesung – einen gelungenen Beteiligungsprozess würde ich das insgesamt deshalb nicht nennen. Herzlichen Dank.

Abg. Dr. Heribert Hirte (Vorsitz): Es gibt manchmal auch noch kürzere Fristen – aber das sei nur am Rande erwähnt. Herr Kahlisch bitte mit den Antworten auf die zwei Fragen von Herrn Müller-Böhm.

SV Prof. Dr. Thomas Kahlisch: Vielen Dank. Zu dem Thema Hörbücher: Bei den kommerziell verfügbaren Hörbüchern handelt es sich teilweise in der Tat um gekürzte Lesungen. Wir haben den Trend, dass nicht nur gekürzte Lesungen, sondern inzwischen auch sehr viele schön gestaltete, aufwendige Hörspiele angeboten werden. Es gibt auch immer mehr vollständige Lesungen. Wenn man sich die Dinge anschaut im Vergleich zu den Angeboten, die wir machen, dann zielen unsere Angebote im Hörbereich darauf ab, das gesamte Werk als solches dem Hörer zugänglich zu machen. Das heißt, dass der Klappentext aufgesprochen wird und dass, wenn es ein Register oder Fußnoten gibt, diese dann auch aufgesprochen werden. Der Nutzer kann dieses Hörbuch so nutzen, wie er ein gedrucktes Buch nutzt, indem er in dem Buch blättern kann, stöbern kann, etwas suchen kann. Es sind also Qualitäten, die weit über den kommerziellen Begriff des Hörbuches hinausgehen. Natürlich sind kaufbare Hörbücher auch ein Ohrenschmaus für jemanden, der blind oder sehbehindert ist, und ich glaube, die Menschen nutzen das auch sehr gerne, wobei dabei trotzdem eine ganze Reihe



von Barrieren entstehen kann. Zum Beispiel wenn ein Buch auf mehreren CDs abgelegt ist, eine entsprechende Beschriftung fehlt und es dem Hörer herunterfällt, dann fällt es schwer, die richtige Reihenfolge wiederherzustellen. Wenn bestimmte Dinge weggelassen wurden, weiß der Hörer gar nicht, welche Dinge im Vergleich zur gedruckten Fassung weggelassen wurden. Es wird ja auch nicht gesagt, was weggelassen wurde. Es handelt sich in der Regel um dramaturgische Bearbeitungen, bei denen das Werk jeweils wirklich in einer vollkommen neuen Form dargestellt wird. Und man muss für den Online-Bereich noch einmal ganz klar feststellen, dass es ja große Anbieter in diesem Bereich gibt, die auch sehr erfolgreich sind. Hier muss es natürlich so sein, dass man diese Dinge überhaupt nutzen kann, also dass auch die Internetverkaufsmöglichkeiten so barrierefrei gestaltet sind, dass sie von den Anwendern, die blind oder sehbehindert sind, auch benutzt werden können, dass das Zahlungssystem funktioniert, dass das Herunterladen funktioniert und dass am Ende dann auch das Abspielgerät, auf das man das Hörbuch heruntergeladen hat, für jemanden benutzbar ist, der das Display nicht lesen kann. Da gibt es also eine ganze Reihe von Barrieren und wir haben gerade viele ältere Menschen in der Nutzerschaft bei uns – Menschen, die mit 70 Jahren aufgrund ihres Alters zum Beispiel an Makuladegeneration leiden –, die jetzt nicht so internetaffin sind und denen wir deshalb auch ganz spezielle Abspielgeräte an die Hand geben und sie auch schulen, zum Beispiel in der Anwendung von Smartphones und wie man damit als Blinder oder als Sehbehinderter arbeiten kann. Das ist also ein weites Feld. Und natürlich ist das Thema des kommerziellen Hörbuches immer im Vergleich zu dem Angebot unserer Hörbücher zu sehen. Dass wir eine Schnittstelle bieten für den Anwender, der spezielle Bedürfnisse hat und eben aufgrund seiner Behinderung einen adäquaten Zugang zu dem Hörmedium bekommen muss.

Das Zweite war die Frage nach den Haftungsrisiken. Hier ist es so, dass wir aufgrund der recht unbestimmten Begriffe, die teilweise in der Rechtsverordnung enthalten sind, uns einfach nicht ganz sicher sind bei der Bewertung dieser Dinge. Wo hören da unsere Pflichten auf und wo sind da unsere Rechte? Rechte für uns als

übertragende Stellen sehe ich in der Verordnung gar nicht. Ich sehe da nur Pflichten und wir haben dabei auch die Sorge, dass unklar ist, wie weit wir gehen müssen, um einen Missbrauch zu verhindern. Natürlich kann man technische Möglichkeiten schaffen. Da sind wir auch im Gespräch und haben auch Angebote dazu. Müssen wir aber selbst aktiv werden, um aufzuspüren, ob irgendwo ein Missbrauch passiert oder müssen wir nur reagieren, wenn Missbrauch passiert, um dann natürlich den Nutzer von der Nutzung dieser Medien auch auszuschließen? Wir haben da in den letzten Jahren viele gute Erfahrungen gemacht, auch in der Zusammenarbeit mit der VG Wort und mit dem Börsenverein, aber hier sehen wir uns einfach noch mehr in der Pflicht, Dinge zu tun, die wir gar nicht leisten können.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Ebenfalls zwei Fragen hat Frau Rüffer an Frau Katemann gestellt. Bitte schön, Sie haben das Wort.

SVe **Andrea Katemann**: Vielen Dank für die Fragen an mich, die ich gerne beantworten möchte. Zunächst zu der Frage, was eine Literaturumsetzung nach der neuen Marrakesch-Richtlinie und der damit einhergehenden Verordnung für die kleineren Bildungseinrichtungen und Umsetzungsdienste an Universitäten und Schulen bedeutet. Es ist natürlich so, wie ich auch schon in meiner Eingangsstellungnahme ausgeführt habe, dass der Verwaltungsaufwand sich erhöhen wird und dass die befugten Stellen oder diese kleineren Einrichtungen, die dann wie auch immer zu einer befugten Stelle werden können, diese Art von Verwaltungsaufwand überhaupt nicht leisten können. Die haben die personellen und finanziellen Ressourcen nicht und das bedeutet im Klartext, dass sie, wenn sie denn nach wie vor an einer legalen – und das unterstelle ich jedem, der Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen umsetzt –, urheberrechtlich gesicherten und auf festen Füßen stehenden Umsetzung interessiert sind, ihre Dienste einstellen müssen. Das bedeutet im Klartext, dass blinde und sehbehinderte Menschen immer weniger Lehrbücher zur Verfügung haben werden und damit einhergehend immer mehr an der Teilhabe von Bildung ausgeschlossen werden. Das gilt in beruflicher Hinsicht natürlich auch für Weiterbildungs-



anbieter. Es steht immer mehr im Fokus, dass sich blinde und sehbehinderte Menschen auch beruflich weiterbilden sollen und müssen, auch dafür wird natürlich Literatur benötigt, sowohl in digitaler Form als auch in Brailleschriftform oder in Hörbuchform, das kommt ja immer auf die jeweiligen Bedürfnisse und auf das jeweilige literarische Werk an. Da muss man eben sehen, dass der Nutzer jetzt möglicherweise durch solche Hürden massiv ausgeschlossen wird, weil bestimmte Dienste, die vorher ihre Arbeit noch vergleichsweise gut machen konnten, in Zukunft behindert werden könnten und – ich bin mir ziemlich sicher – auch behindert werden.

Die Kostenfrage: Es ist für mich immer überhaupt nicht nachvollziehbar, dass behauptet wird, dass der Bürger schon jetzt für die Umsetzung von Literatur keine Kosten trage, was blinde und sehbehinderte Menschen angeht. Der Bürger trägt jetzt schon Kosten. Herr Kahlisch hat es gesagt und auch sonst wurde es schon verschiedentlich gesagt, dass die Blindenbibliotheken Spenden von blinden und sehbehinderten Nutzern bekommen, und zwar in ganz großen Teilen. Blinde und sehbehinderte Menschen sind Bürger dieser Gesellschaft, also tragen sie natürlich als Bürger einen großen Teil zur Umsetzung ihrer eigenen Literatur bei, was eigentlich nicht sein kann. In dem Sinne, denke ich, ist vieles aus praktischer Sicht vergleichsweise schief geregelt und da müsste es klarere Kostenzuständigkeiten und, wie schon ausgeführt, rechtsverbindlichere Definitionen geben. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Nunmehr Frau Möller mit der Antwort auf die Frage von Herrn Heidenblut.

Sve **Christiane Möller**: Frau Beckmann hat ja bereits den Rahmen im Zusammenhang mit dem Behinderungsbegriff dargestellt. Ich kann mich dem eigentlich nur anschließen. Man sollte überlegen, ob es überhaupt sinnvoll ist, hier von Behinderung zu sprechen, oder ob man nicht tatsächlich an der Beeinträchtigung anknüpfen könnte. Das ist zumindest der ehrlichere Punkt an dieser Stelle, denn es geht letztlich um den Ausgleich der Beeinträchtigung, nämlich der bedingten Nichtzugänglichkeit aufgrund von bestimmten Beeinträchtigungen – also Sehbeeinträchtigung oder Lesebeeinträchtigung,

Wahrnehmungsstörung –, die dann zum Nicht-Lesen-Können führen. Die Definition, die Frau Beckmann vorhin verlesen hat, ist schon sehr menschenrechtsorientiert, natürlich auch sehr umfassend. Ein bisschen leichter wäre es sicherlich, wenn man an die Beeinträchtigung anknüpfen würde. Das wäre auf jeden Fall ehrlicher, als das einfach als Behinderung zu bezeichnen, weil das dem Verständnis von Behinderung, wie es jetzt im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Behindertengleichstellungsgesetz zu finden ist, nicht gerecht werden würde, obgleich ich glaube, dass faktisch durch die jetzige Formulierung keiner ausgeschlossen werden würde.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Vielen Dank. Und als letztes Herr Staats bitte mit einer Antwort auf die Frage von Herrn Heveling.

SV **Dr. Robert Staats**: Vielen Dank. Die Frage war, ob es noch in anderen Ländern Vergütungsansprüche für die hier vorgesehene Nutzung gibt. Ich bin mir nicht sicher, ob man schon jetzt tatsächlich sagen kann, dass solche Vergütungsansprüche nur in Deutschland und in Österreich vorgesehen sind. Der Marrakesch-Vertrag und die Marrakesch-Richtlinie geben die Möglichkeit eines Vergütungsanspruches ja explizit vor und die Frist für die Umsetzung der Marrakesch Richtlinie läuft, glaube ich, am 11. Oktober, also in Kürze, ab, aber sie ist noch nicht abgelaufen. Also vermute ich mal, dass die Vergütungsfrage auch in einer Reihe von anderen Mitgliedstaaten durchaus noch diskutiert wird. Ich weiß nicht genau, wie da der Stand der Dinge in den einzelnen Ländern ist, aber jedenfalls ist es, glaube ich, etwas verfrüht, zu sagen, dass es einen solchen Vergütungsanspruch nur in Deutschland und in Österreich gebe. In der Vergangenheit gab es jedenfalls auch mal einen Vergütungsanspruch in der Schweiz.

Abg. **Dr. Heribert Hirte** (Vorsitz): Herr Staats, vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Fragen vor, damit sind wir am Ende der Anhörung angelangt. Ich möchte Ihnen deshalb noch einmal ganz herzlich für Ihre Expertise – für die schriftlichen Stellungnahmen vorab und auch für das Rede-und-Antwort-Stehen hier – danken. Wir Abgeordneten werden das, was sie gesagt haben sorgfältig abwägen und auch die Bundesregierung



hat fleißig mitgeschrieben. Herzlichen Dank auch an die Zuschauer für das Interesse. Die Sitzung ist geschlossen. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 13:50 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Susanne Barwick, LL.M.	Seite 36
Lea Beckmann	Seite 40
Prof. Dr. Christian Berger, LL.M.	Seite 44
Prof. Dr. Thomas Kahlisch	Seite 51
Andrea Katemann	Seite 54
Christiane Möller	Seite 58
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Seite 75
Dr. Robert Staats	Seite 77

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen von rund 5000 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Der Börsenverein bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Der Börsenverein begrüßt, dass die Marrakesch-Richtlinie zeitnah ins deutsche Recht umgesetzt werden soll. Die Verleger unterstützen das Anliegen, dass Sprachwerke alle Lesergruppen erreichen und insgesamt der Zugang zu Information und Bildung für die Betroffenen erhöht wird. Bereits in der Vergangenheit haben Verlage Kooperationsvereinbarungen mit Blinden- und Sehbehindertenorganisationen unterhalten, in denen beispielsweise geregelt ist, dass die Organisationen eine verlegerische Ausgangskopie erhalten. Dies vereinfacht die Herstellung barrierefreier Kopien und kann Kosten senken. Aus Sicht der Verlage ist es wichtig, dass die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen und Verlagen fortgesetzt werden kann. Hierzu enthält der Referentenentwurf sehr gelungene Ansätze (z.B. Anzeigepflicht der befugten Stellen beim DPMA sowie die Regelung einer angemessenen Vergütung). Andererseits geht der Referentenentwurf teilweise über die Vorgaben des Marrakesch-Vertrages bzw. der Marrakesch-Richtlinie hinaus. Hierzu im Einzelnen:

§§ 45b, 45 c, 45d UrhG-E: Schranke und kommerzielle Verfügbarkeit

§ 45d UrhG-E regelt, dass sich Rechtsinhaber nicht auf Verträge berufen können, die die §§ 45b, 45c UrhG-E einschränken und soll Art. 3 Abs. 5 der Marrakesch-Richtlinie umsetzen. Der EU-Gesetzgeber wollte den befugten Stellen vor allem ersparen zu prüfen, ob es bereits am Markt kommerzielle barrierefreie Angebote gibt (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie). Der Börsenverein bedauert, dass der EU-Gesetzgeber hier keine Einschränkung vorgenommen hat, die wir als erforderlich und durch den Dreistufentest auch als geboten angesehen haben. Existieren kommerzielle barrierefreie Angebote, so ist die Umwandlung eines Werkes in ein barrierefreies Format nicht notwendig.

Der nationale Gesetzgeber hat trotz der Vorgaben in der Richtlinie einen Spielraum bei der Umsetzung.

Art. 3 Abs. 1 der Marrakesch-Richtlinie sieht vor, dass die Handlungen vorgenommen werden dürfen, die erfor-

derlich sind, um Sprachwerke in ein bestimmtes für den jeweils Betroffenen geeignetes barrierefreies Format umzuwandeln. Wenn ein solches barrierefreies Format jedoch bereits auf dem Markt existiert, so ist eine Umwandlung im Sinne der Vorschrift nicht erforderlich. Wir halten die jetzt vorgeschlagenen Regelungen in § 45b UrhG-E und § 45c UrhG-E daher in Kombination mit § 45d UrhG-E für zu weitgehend. Anders als § 45a UrhG, in dem es heißt, dass die Umwandlung in barrierefreie Formate erlaubt ist, „soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist“, erlauben die jetzt vorgeschlagene Regelungen in § 45b und § 45c UrhG-E, dass die Begünstigten selbst dann ein barrierefreies Format herstellen können, wenn sie Kenntnis davon haben, dass es ein solches barrierefreies Format auf dem Markt gibt. Das geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, mit der nur ein Prüf- und Verwaltungsaufwand für die Begünstigten vermieden werden sollte. Wenn eine befugte Stelle aber Kenntnis von einem barrierefreien Format für einen Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung hat, welches für diesen auch geeignet ist, ist eine Prüfung gar nicht notwendig. Ein Verwaltungsaufwand fällt nicht an. Gleichzeitig ist aber die Erstellung eines barrierefreien Formats unnötig. Es verstößt gegen den Dreistufentest (siehe auch Art. 3 Abs. 3 der Marrakesch-Richtlinie), wenn auch im Falle der Kenntnis eines geeigneten kommerziellen Angebotes die Herstellung eines barrierefreien Formats durch die Schranke erlaubt wird. Auch wenn die praktische Gefahr vielleicht gering ist, dass befugte Stellen hier Geld in die Umwandlung investieren, obwohl es ein barrierefreies Format auf dem Markt gibt, so besteht doch die Möglichkeit, dass technische Fortschritte dazu führen, dass eine solche Umwandlung eines Tages kostengünstiger ist als der Erwerb des barrierefreien Formates. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass z.B. in § 45c UrhG-E geregelt wird, dass befugte Stellen auf ein kommerzielles barrierefreies Format zurückgreifen werden, wenn dieses vorhanden ist und sie davon Kenntnis haben. Ohne diese Einschränkung besteht die Gefahr, dass für Verlage der Anreiz wegfällt, zukünftig in barrierefreie Formate zu investieren. Ziel des Marrakesch-Vertrages ist es aber, das Angebot barrierefreier Formate insgesamt zu erhöhen.

§ 45c Abs. 4 UrhG-E: Angemessene Vergütung

Der Börsenverein begrüßt sehr, dass § 45c Abs. 4 UrhG-E wie schon die bisherige Schrankenregelung § 45a UrhG einen gesetzlichen Vergütungsanspruch auslöst, wenn befugte Stellen die Umwandlung der Sprachwerke in barrierefreie Formate vornehmen. Da der Anspruch auf angemessene Vergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, ist gewährleistet, dass beispielsweise die VG WORT wie bisher ihre Expertise im Rahmen des grenzüberschreitenden Austausches zugänglicher Werkfassungen einbringen kann. Beim digitalen Transfer zugänglicher Werkfassungen stehen aus Sicht des Börsenvereins vor allem Sicherheitsaspekte im Vordergrund, so dass es von Vorteil ist, auf bisherige gut funktionierende Strukturen zurückzugreifen.

Da die Verlegerbeteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch nicht wieder geregelt ist, erhalten Verlage, obwohl ihre Produkte genutzt werden, allerdings zurzeit keinen Ausgleich für die ihnen entstehenden Schäden.

§ 45c Abs. 5 Nr. 1 UrhG-E: Fehlende Sorgfalts- und Informationspflichten der befugten Stellen im Gesetz

Art. 5 der Marrakesch-RL sieht diverse Sorgfalts- und Informationspflichten für befugte Stellen vor. Die befugte Stelle soll z.B. gemäß Art. 5 Abs. 1 a) erstellte barrierefreie Formate nur an Begünstigte oder befugte Stellen geben, Maßnahmen gegen Missbrauch ergreifen (Art. 5 Abs. 1b) und hat Aufzeichnungspflichten (Art. 5 Abs. 1 c). Diese Pflichten finden sich im Referentenentwurf in § 45c UrhG-E nicht wieder, sondern sollen gemäß § 45c Abs. 5 UrhG-E lediglich per Rechtsverordnung geregelt werden. Da die in Art. 5 der Marrakesch-Richtlinie aufgezählten Sorgfalts- und Informationspflichten die Erlaubnis in § 45c Abs. 1 UrhG-E beschränken, sollten diese grundlegenden Pflichten aus Sicht des Börsenverein auch im Urhebergesetz selbst wiedergegeben werden. Nähere Ausgestaltungen könnten dann in der Rechtsverordnung vorgenommen werden.

§ 45c Abs. 5 Nr. 2 und 3 UrhG-E: Anzeigepflicht, Aufsicht und Rechtsverordnung

In Deutschland gibt es gerade für blinde und sehbehinderte Menschen bereits verschiedene Institutionen, mit denen Verlage zusammenarbeiten und deren Geeignetheit und Integrität außer Zweifel steht. Für den Bereich der lesebehinderten Menschen liegen dagegen noch keine vergleichbaren Erfahrungswerte vor. Da sich also die Anzahl der befugten Stellen durch die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie voraussichtlich erweitern wird, begrüßen wir es, dass gemäß § 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhG-E befugte Stellen die Pflicht zur Anzeige beim DPMA haben. Wir gehen davon aus, dass Verlage beim DPMA Einsicht nehmen können, wer dort als befugte Stelle aufgeführt ist. Verlage geben – obwohl sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind – oftmals Originaldateien an Einrichtungen, denen sie vertrauen, heraus, um die Umwandlung in ein barrierefreies Format (z.B. Braille) zu erleichtern. Auf diese Weise lässt sich der Aufwand der Konvertierung in die jeweils erforderliche zugängliche Werkfassung minimieren und eine qualitativ hochwertige, kostenschonende und zeitnahe Bereitstellung barrierefreier Inhalte für die Begünstigten erreichen. Für Verlage ist es daher sehr wichtig, sich einen Überblick verschaffen zu können und sicher zu sein, dass Institutionen am Werk sind, die in vertrauenswürdiger Weise mit den Daten umgehen.

Im Gegensatz zur bisherigen Schranke in § 45a UrhG wird durch den Referentenentwurf auch der Kreis der Begünstigten deutlich erweitert. Gleichzeitig entfällt für die Begünstigten die Pflicht zu prüfen, ob es kommerzielle Angebote gibt. Es wäre daher wichtig, zumindest in der Rechtsverordnung näher zu definieren, wann eine Lesebehinderung vorliegt bzw. wie diese nachzuweisen ist. Nicht jede Leseschwäche stellt eine Lesebehinderung im Sinne der Richtlinie dar. Gut wäre, eine präzise und medizinisch fundierte Definition des Kreises der Begünstigten zu finden, die Diskriminierung und Bürokratie vermeidet und gleichzeitig rechtssicher ist. Gerade in diesem Bereich, in dem es noch keine Erfahrung gibt, ist es notwendig, dass die befugten Stellen verantwortungsvoll handeln, d.h. die Sorgfalts- und Informationspflichten präzise geregelt werden.

§ 45d UrhG-E: Vertragliche Nutzungsbefugnis und gesetzliche Vergütung

§ 45d UrhG-E ist der Regelungstechnik des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (§ 60g Abs. 1 UrhG) nachgebildet. Im Zusammenhang mit § 60g UrhG ist unklar, ob Lizenzverträge, die die Schrankenregelungen nicht einschränken, sondern z.B. erweitern, einen Einfluss auf den verwertungspflichtigen Vergütungsanspruch haben. Aus unserer Sicht sollte trotz weitergehender Lizenzvereinbarung die Vergütung im Umfang der Schrankenutzung stets über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden. Auch im bisherigen Bereich des § 45a UrhG gibt es bereits Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern, die über die Schrankenregelung hinausgehen. Diese wird es sicherlich auch unter der Neuregelung geben. Es wäre daher sinnvoll, wenn in der Begründung klargestellt würde, dass dies den Vergütungsanspruch, den die Verwertungsgesellschaften geltend machen, nicht berührt.

15. Mai 2018

RAin Susanne Barwick, LL.M.

Stellvertretende Justiziarin



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Gesetzes über
einen verbesserten Zugang zu Werken
zugunsten von Menschen mit
Seh- oder Lesebeeinträchtigung
(Bundestags-Drucksache 19/3071)**

Anlässlich der Sitzung des Deutschen Bundestages
am 05.07.2018

Juli 2018

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es trägt als unabhängige Einrichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in und durch Deutschland bei. Im Mai 2009 wurde das Institut mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention betraut und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet (Monitoring-Stelle). Die Monitoring-Stelle hat den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu fördern, zu schützen sowie die Umsetzung durch staatliche Stellen zu überwachen.

Die Monitoring-Stelle begrüßt es, dass die Bundesregierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf¹ die Marrakesch-Richtlinie der Europäischen Union (EU)² umzusetzen sucht und einen Gesetzesentwurf eingebracht hat.

Die Bundesregierung versäumt es aus der Sicht der Monitoring-Stelle allerdings, wichtige Regelungen zu treffen und Impulse zu geben, die über die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie hinausgehen. Es ist notwendig, im parlamentarischen Raum breiter über die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Büchern und anderen Werken im Sinne der UN-BRK zu diskutieren.

1 Ende der „Büchernot“ ist nicht absehbar

Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen haben bislang lediglich zu einem Bruchteil der Werke aus Wissenschaft, Literatur und Kunst Zugang. Das gilt für den Altbestand, aber auch für neue Produktionen.

Um die massive, historisch gewachsene Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Büchern und anderen Werken ansatzweise auszugleichen, empfehlen wir eine deutliche Aufstockung öffentlicher Fördermittel. Sie sollen für die teilweise kostspieligen Übersetzungen von Werken in zugängliche Formate und die Förderung inklusiver Strukturen beim Zugang zu Büchern und anderen Werken eingesetzt werden.

Deutschland kann seiner Verpflichtung aus der UN-BRK, den betroffenen Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen, nicht allein durch die nunmehr in Angriff genommene Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie ausreichend nachkommen. Die Richtlinie regelt lediglich Ausnahmen im Urheberrecht, die es ermöglichen, ohne Zustimmung der Autor_innen deren Werke in zugängliche Formate zu übertragen und diese dann leichter weltweit auszutauschen. An der strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen, insbesondere dadurch, dass Werke nur in geringem Prozentsatz in zugängliche Formate übertragen werden und das Bibliothekswesen noch nicht hinreichend inklusiv ist, wird das nicht viel ändern.

Die Zusage der Bundesregierung im Gesetzesentwurf, sich bei den Ländern und Kommunen dafür einzusetzen, dass befugte Stellen in Deutschland eine bessere finanzielle Ausstattung erhalten, geht deshalb in die richtige Richtung; ebenso die

¹ Deutscher Bundestag (29.06.2018): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 19/3071.

² Richtlinie (EU) 2017/1564.

angekündigte Prüfung, ob dieses Ziel über Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung abgesichert werden kann (Drucksache 19/3071, S. 15).

2 Vergütungspflicht birgt Risiko

Trotz massiver öffentlicher Kritik hält die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf an der Vergütungspflicht fest. Die hier vorgeschlagenen Regelungen bergen das Risiko, dass Menschen mit Behinderungen mit diesen Kosten belastet werden. Dass die Vergütung aber nicht von diesen Nutzer_innen getragen werden soll, gibt auch die Marrakesch-Richtlinie vor.³ Zudem besteht das Risiko, dass die Vergütung sowie der mit ihr einhergehende Verwaltungsaufwand den befugten Stellen (zum Begriff, siehe unten) die kostenaufwändige Übertragung von Werken in zugängliche Formate weiter erschwert. Das Ziel des Marrakesch-Vertrages, endlich mehr Literatur zugänglich zu machen, wird dadurch gefährdet.

Damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Zugang zu Werken aus Wissenschaft, Literatur und Kunst an dieser Stelle ausgeschlossen ist, empfehlen wir, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu regeln, dass in Deutschland die so genannten befugten Stellen (zum Begriff, siehe unten) die Kosten für die Vergütung der Inhaber_innen der Urheberrechte sowie für die Übertragung in barrierefreie Formate übernehmen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu einer Vergütungspflicht ist deshalb scharf zu kritisieren. Denn sie stellt nicht sicher, dass die anfallenden Kosten nicht am Ende von Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen selbst getragen werden müssen (vgl. Artikel 1, § 45c Absatz 4 UrhG-E). Erwähnt sei, dass durch ein Absehen von der Vergütungspflicht am einfachsten sichergestellt werden könnte, dass Menschen mit Behinderungen von den Kosten verschont bleiben – und die befugten Stellen nicht zusätzlich belastet werden.

Im EU-Vergleich zeigt sich im Übrigen, dass die anderen EU-Mitgliedstaaten eine Vergütungsregel ganz überwiegend nicht für notwendig erachten: Laut der internationalen Vereinigung bibliothekarischer Verbände und Einrichtungen (IFLA) ist – nach dem jeweiligen Stand der Gesetzgebungsverfahren – die Vergütungspflicht nur in Deutschland und Österreich vorgesehen; 15 EU-Länder wurden diesbezüglich untersucht.⁴

3 Definition von befugten Stellen weiter fassen

Der Grundsatz der Inklusion macht es beim Zugang zu Büchern und anderen Werken erforderlich, möglichst viele Stellen in die menschenrechtliche Verantwortung für den Zugang zu Büchern und anderen Werken einzubeziehen (Artikel 3 lit. c UN-BRK).

Wir empfehlen deshalb, die Formulierung der Marrakesch-Richtlinie (Artikel 2 Absatz 4 Satz 2) im Wortlaut zu übernehmen. Sie lautet: „Dies umfasst auch

³ Richtlinie (EU) 2017/1564, Erwägungsgrund 14.

⁴ International Federation of Library Associations and Institutions (2018): Towards Ratification of the Marrakesh Treaty in the European Union, S. 2.

öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die (...) als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten“.

Die Bundesregierung sollte in ihrem Gesetzesentwurf klar stellen, dass sie von einem weiten Begriff der befugten Stellen (vgl. § 45c Absatz 3 UrhG-E) ausgeht. Gemäß dem Marrakesch-Vertrag fallen unter die „befugten Stellen“ alle öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen mit Gemeinwohlauftrag, die Bildungsangebote machen oder Informationszugang bieten. Das sind beispielsweise nicht nur Blindenbüchereien, sondern auch alle sonstigen öffentlichen oder gemeinnützig betriebenen Büchereien. Sie sollen Werke für ihre Nutzer_innen in barrierefreie Formate übertragen oder solche Formate weltweit austauschen und an Nutzer_innen ausgeben dürfen.

4 Genaue Vorgaben für die Pflichten der befugten Stellen formulieren

Der vorliegende Gesetzesentwurf macht für die befugten Stellen keine Vorgaben, sondern überlässt es dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, diesen Punkt in einer Verordnung zu regeln (§ 45c Absatz 5, insb. Nr. 1 UrhG-E).

Um eine Weiterentwicklung der Einrichtungen und Dienste im Bereich Bildung und Informationszugang anzustoßen, empfehlen wir, dass der Deutsche Bundestag genauere Vorgaben für die konkreten Aufgaben der befugten Stellen macht und damit die Ausgestaltung der Verordnung bestimmt.

Außer den Gründen, die im Umsetzungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention liegen (Artikel 4 UN-BRK), sprechen für eine Konkretisierung auch verfassungsrechtliche Gründe. Danach soll die Gestaltung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Wenn der Gesetzgeber die Details der Ausgestaltung einem Verordnungsgeber überlassen will, muss er deshalb Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmen (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG).

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

2., überarbeitete Fassung

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 8. Oktober 2018

0. Zusammenfassung

- Das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-RL wird die Möglichkeiten der Herstellung, Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken in barrierefreien Formaten erweitern. Insbesondere ist in Zukunft auch die öffentliche Zugänglichmachung gestattet, so dass barrierefreie Formate online zur Verfügung gestellt werden können.
- Die Herstellung barrierefreier Formate durch den Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist vergütungsfrei möglich. Das ist überzeugend, zumal die dazu genutzten Geräte und Speichermedien bereits einer Vergütungspflicht unterliegen (§§ 54 ff. UrhG).
- Die Herstellung und Nutzung barrierefreier Formate durch befugte Stellen ist hingegen vergütungspflichtig. Diese Lösung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtslage und ist systemkonform. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten besonderen Voraussetzungen einer vergütungsfreien Nutzung sind nicht gegeben. Der besondere soziale Zweck der Herstellung und Nutzung barrierefreier Formate muss allerdings bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden.
- Der Wegfall des bislang in § 45a UrhG enthaltenen Vorrangs vertraglicher Angebote bei der Nutzung barrierefreier Formate ist angesichts der Vorgaben der

Marrakesch-RL wohl zwingend, lässt aber Anreize für Verlage entfallen, entsprechende Formate anzubieten.

- Der Normierung eher verfahrensrechtlicher Aufsichts- und Anzeigepflichten in einer Rechtsverordnung ist praktikabel. Eine Klarstellung, dass dadurch materiellrechtliche Ansprüche der Rechtsinhaber nicht berührt werden, erscheint wünschenswert.

I. Vorbemerkungen

Der Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken ist ein wichtiges humanitäres und sozialpolitisches Anliegen. Technische Grundlage dafür bilden barrierefreie Formate, insbesondere Texte in Brailleschrift („Blindenschrift“), Großdruck und als Hörbücher. Die Herstellung barrierefreier Formate erfordert eine Vervielfältigung des Werks, und die Zugänglichmachung erfolgt durch Verbreitung körperlicher Werkexemplare oder digital im Wege des Online-Abrufs. Diese Vorgänge bedeuten einen Eingriff in urheberrechtliche Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Sie bedürften damit grundsätzlich der Zustimmung der Inhaber der Urheberrechte durch Einräumung von Nutzungsrechten oder Lizenzen.

Seit dem Jahre 2003 gestattet § 45a UrhG die Vervielfältigung und Verbreitung von Werkexemplaren zugunsten von Menschen, die aufgrund einer Behinderung keinen Zugang zum Werk haben, weil sie es nicht sinnlich wahrnehmen können. Auf der Grundlage dieser Schrankenbestimmung ist eine Lizenz nicht erforderlich. Allerdings hat der Urheber einen Vergütungsanspruch, wenn nicht lediglich einzelne wenige Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.

Die Umsetzung des im Jahre 2013 geschlossenen Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen (Marrakesch-Vertrag) und der Richtlinie (EU) 2017/1564 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.2017 (Marrakesch-RL) durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (UrhG-E) wird den schrankengestützten Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken auf der Grundlage der neuen §§ 45b bis 45d UrhG-E spürbar verbessern. Nach dem „Individualprivileg“ des neuen § 45b UrhG-E können Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung Sprach-

und Musikwerke einschließlich der darin enthaltenen Illustrationen in ein barrierefreies Format zum eigenen Gebrauch selbst umwandeln. Eine Vergütung ist nicht zu entrichten. Das „Institutionenprivileg“ des § 45c UrhG-E erlaubt „befugten Stellen“ (beispielsweise Blindenbibliotheken) die Umwandlung in ein barrierefreies Format und das Verleihen, Verbreiten sowie die öffentliche Wiedergabe zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung. Macht die befugte Stelle davon Gebrauch, muss sie dem Urheber allerdings eine angemessene Vergütung bezahlen.

II. Einzelheiten der Neuregelung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage

Im Detail ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- Zunächst bleiben die bisherigen Privilegien des § 45a Abs. 1 UrhG erhalten. Beispielsweise werden sich Menschen mit einer *Hör*behinderung also auch in Zukunft auf § 45a UrhG stützen können, etwa bei der Umwandlung einer Audiodatei in ein lesbares Textformat. Die Nutzung von Filmwerken, die vom Marrakesch-Vertrag nicht erfasst werden, zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (Erstellung eines Hörfilms, Audiodeskriptionen) bleibt nach § 45a UrhG ebenfalls zulässig.
- Für die Nutzung von Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Musikwerken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung gelten in Zukunft ausschließlich die §§ 45b bis 45d UrhG-E. Danach ist die Erstellung von barrierefreien Formaten und deren Nutzung zustimmungsfrei möglich; insbesondere muss keine Lizenz eingeholt werden.
- Während § 45a UrhG alle Werkarten umfasst, privilegieren §§ 45b, 45c UrhG-E die Nutzung nur von Sprachwerken (als Text bzw. im Audioformat) sowie graphische Aufzeichnungen von Musikwerken jeweils einschließlich der darin enthaltenen Illustrationen.
- § 45a UrhG gestattet bislang nur die Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und Verbreitung (§ 17 UrhG) von Werken, nicht die öffentliche Wiedergabe. Der neue § 45c Abs. 2 UrhG-E erfasst hingegen auch die öffentliche Wiedergabe und insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung. Daher wird es in Zukunft möglich sein, Sprachwerke – beispielsweise als Hörbücher – im Internet über entsprechende Webseiten ohne Einholung einer Lizenz zugänglich zu machen („Online-Abruf“).
- Als Ausprägung des Erforderlichkeitsgrundsatzes steht § 45a UrhG bislang unter dem Vorbehalt vertraglicher Angebote. Soweit das Werk barrierefrei verfügbar ist, ist die Schrankenregelung nicht einschlägig. Wenn beispielsweise ein Verlag Bücher in Großdruck anbietet, ist eine zustimmungsfreie Herstellung

ausgeschlossen. Gleiches gilt für Online-Lizenzangebote, etwa für Hörbücher. Dieser Vorrang vertraglicher Angebote wird in Zukunft wegfallen.

III. Wichtige Punkte des Entwurfs

1. Kein Vorrang vertraglicher Verlagsangebote

Nach Art. 4 Abs. 4 Marrakesch-Vertrag hätte die Möglichkeit bestanden, die Schranken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung unter den Vorbehalt zu stellen, dass barrierefreie Formate nicht zu angemessenen Bedingungen auf dem Markt verfügbar sind¹. Mit einem solchen Vorbehalt würden insbesondere für Verlage Anreize gesetzt, barrierefreie Formate zur Verfügung zu stellen. Bereits die Marrakesch-RL hatte einen Vorrang vertraglicher Angebote wohl ausgeschlossen. Eine Verpflichtung, zu prüfen, ob Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format angeboten werden, darf danach nicht Voraussetzung der Schrankennutzung sein². Damit dürfte es dem mitgliedersstaatlichen Gesetzgeber verwehrt sein, einen Vorrang vertraglicher Lizenzangebote vorzusehen, der regelmäßig mit der Prüfung verbunden wäre, ob barrierefreie Formate vom Rechtsinhaber bereitgehalten werden.

2. Vorrang der Schrankenbestimmungen gegenüber Verträgen, § 45d UrhG-E

Nach Art. 3 Abs. 5 Marrakesch-RL können die Schranken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vertraglich nicht umgangen werden. In Anlehnung an das Modell des § 60g Abs. 1 UrhG sieht auch § 45d UrhG-E vor, dass sich der Rechtsinhaber nicht auf Vereinbarungen berufen kann, die die erlaubten Nutzungen aus §§ 45b, 45c UrhG-E beschränken oder untersagen. Vereinbarungen über die Nutzung barrierefreier Formate sind danach zwar zulässig. Sie beschränken aber nicht die durch §§ 45b, 45c UrhG-E garantierten Nutzungsmöglichkeiten. Unberührt bleibt die Möglichkeit, lizenzvertraglich weitergehende Nutzungshandlungen zu gestatten.

3. Vergütung

Art. 4 Abs. 5 des Marrakesch-Vertrags stellt die Frage der Vergütung in das Ermessen der Vertragsstaaten. Art. 3 Marrakesch-RL erlaubt Ausgleichregelungen nur, soweit Nutzungshandlungen von befugten Stellen in ihrem Hoheitsgebiet vorgenommen werden. Dementsprechend differenziert der Entwurf: Die Erstellung und Nutzung von Werken unmittelbar durch den unter einer Seh- oder Lesebehinderung leidenden

¹ Vgl. auch Erwägungsgrund 8 des Marrakesch-Vertrags.

² Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-RL.

Menschen ist kostenfrei möglich. Das ist folgerichtig, denn die für eine Vervielfältigung benutzten Geräte und Speichermedien unterliegen bereits einer Vergütungspflicht aus §§ 54 ff. UrhG.

Soweit hingegen befugte Stellen barrierefreie Formate herstellen und nutzen, hat der Urheber einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 45c Abs. 4 UrhG-E). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage unter § 45a UrhG und ist mit den Leitgedanken und der Systematik des Urheberrechts vereinbar. Das Urheberrecht räumt dem kreativ Schaffenden ausschließlich ihm zustehende Verwertungsrechte ein. Nach § 11 Satz 2 UrhG dient das Urheberrecht zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung des Urhebers. Eingriffe in das Verwertungsrecht sind für Zwecke des Allgemeinwohls zulässig. Eine Vergütungsfreiheit ist aber an zusätzliche Voraussetzungen gebunden. Diese hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 7.7.1971 „*Kirchen- und Schulgebrauch*“ wie folgt formuliert:

„Die Versagung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts ... schmälert das Verfügungsrecht des Urhebers, da er der Verwendung seines Werkes nicht widersprechen und auch nicht die Bedingungen vereinbaren kann, unter denen er einer Verwertung zustimmen würde. Diese Beschränkung führt dann zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Leistung, wenn die Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung nicht durch einen gesetzlichen Vergütungsanspruch ersetzt wird, wenn also die Freigabe des Werkes unentgeltlich erfolgt.

Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht aber etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs. Daher kann der Ausschluß eines Vergütungsanspruchs nicht durch jede Gemeinwohlerwägung gerechtfertigt werden; insbesondere reicht das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken allein nicht aus. Im Hinblick auf die Intensität der Beschränkung der urheberrechtlichen Stellung muß ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben sein, damit eine solche Regelung vor der Verfassung Bestand hat.“³

Die Voraussetzungen eines „gesteigerten“ öffentlichen Interesses an der Vergütungsfreiheit sind bei den geplanten Schranken der §§ 45b, 45c UrhG-E nicht dargetan. Allein der besondere – soziale – Zweck der Werknutzung rechtfertigt eine Freistellung von der Vergütungspflicht gerade nicht. Auch die Nutzung von Werken zu anderen als kommerziellen Zwecken ist vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht umfasst. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden. Der damit verbundene Kostenaufwand für die öffentliche Hand gebietet keine andere Lösung. Sozialpolitische Maßnahmen sollten aufgrund einer staatlichen

³ Vgl. BVerfG, GRUR 1972, 481, 484 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

Finanzierungsverantwortung grundsätzlich aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden, nicht von privaten Rechtssubjekten im Wege eines Sonderopfers.

Der besondere sozialpolitische Zweck der §§ 45b, 45c UrhG-E ist allerdings in Anlehnung an Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-RL bei der Höhe der Vergütung zu berücksichtigen. Danach ist bei der Höhe des Ausgleichs zu berücksichtigen, dass befugte Stellen keinen Erwerbszweck verfolgen und die Marrakesch-RL besondere Gemeinwohlsinteressen sowie die Belange der Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung wahrt. Nur wenn ein Rechteinhaber einen geringfügigen Schaden erleidet, sollte eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs entfallen. Diese Vorgaben der Marrakesch-RL sind bei der Festlegung der Vergütung zu berücksichtigen. Ohnehin sind Verwertungsgesellschaften gehalten, bei der Tarifgestaltung kulturelle und soziale Belange der Nutzer zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 3 VGG).

4. Technische Schutzmaßnahmen

Die §§ 45b, 45c UrhG-E sind „durchsetzungsstarke“ Schranken, technische Schutzmaßnahmen gehen also nicht vor (§ 95b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 UrhG-E). Wer von den Schranken nach §§ 45b, 45c UrhG Gebrauch machen möchte, hat einen Anspruch auf Mitteilung beispielsweise eines Passwortes oder Zugangscode.

5. Ermächtigung zum Erlass einer begleitenden Rechtsverordnung

§ 45c Abs. 5 UrhG-E enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, deren Entwurf vorliegt (Entwurf einer Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz v. 18.09.2018 [im Folgenden: UrhGBefStV]). In der Verordnung werden Annexpflichten im Zusammenhang mit der Nutzung nach §§ 45b, 45c UrhG (§ 45c Abs. 5 Nr. 1 UrhG-E), Anzeigepflichten der befugten Stellen (§ 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhG-E) sowie die Aufsicht des DPMA (§ 45c Abs. 5 Nr. 3 UrhG-E) geregelt.

Die Anzeige- und Aufsichtspflicht lassen sich verfahrensrechtlich qualifizieren, während die „Annexpflichten“ materiellrechtliche Regelungen in Form von Sorgfaltspflichten postulieren, die präventiv dem Schutz der Urheberrechte dienen. Offen ist dabei, ob die Verletzung dieser Pflichten auch privatrechtliche Ansprüche der Rechtsinhaber nach § 97 UrhG auslöst oder nur im Wege der Aufsicht durchgesetzt werden. Jedenfalls könnten die Bestimmungen §§ 2 bis 4 der UrhGBefStV-E Schutzgesetze nach § 823 Abs. 2 BGB darstellen.

In diesem Zusammenhang folgende ergänzende Bemerkungen:

- § 1 Abs. 1 UrhGBefStV-E verweist nicht auf die Anzeigepflicht nach § 2 UrhGBefStV-E; danach könnten Verstöße gegen die Anzeigepflicht nicht durch das DPMA verfolgt werden.
- § 1 Abs. 2 UrhGBefStV-E verweist recht undifferenziert und pauschal auf §§ 85, 89 VGG (einschließlich der Möglichkeit einer Untersagung; § 85 Abs. 6 VGG dürfte gegenstandslos sein); wünschenswert ist eine genauere Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse und des Verfahrens mit Blick auf befugte Stellen, die sich von Verwertungsgesellschaften unterscheiden.
- In § 1 Abs. 3 UrhGBefStV-E könnte ergänzend klargestellt werden, dass urheberrechtliche Ansprüche der Rechtsinhaber nach § 97 UrhG durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht berührt werden.
- Als Form der Anzeige nach § 2 UrhGBefStV-E könnte Textform (§ 126b BGB) und damit eine E-Mail ausreichen. Denkbar ist ferner, den Anzeigern die Nutzung einer vom DPMA eingerichteten Webseite vorzuschreiben.
- Richtig ist die Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 1 UrhGBefStV-E gegenüber Rechtsinhabern.



Leipzig, den 8. Oktober 2018

Prof. Dr. Christian Berger

Stellungnahme der DZB zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Die Deutsche Zentralbücherei für Blinde (DZB), gegründet 1894, ist die älteste öffentliche Bibliothek für blinde und sehbehinderte Menschen in Deutschland. Die DZB ist Staatsbetrieb des Freistaates Sachsen. Sie produziert, archiviert und verleiht Literatur aller Genres an blinde und sehbehinderte Menschen in ganz Deutschland. Im Rahmen der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie plant die DZB, in enger Kooperation mit den anderen MEDIBUS-Bibliotheken, sich zu einem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen zu entwickeln.

Die Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen e. V. (MEDIBUS) ist die Dachorganisation dieser Spezialbibliotheken im deutschen Sprachraum. Unter Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen verfolgt sie die Aufgaben der Koordination und Katalogisierung der Übertragung, Archivierung und Bereitstellung barrierefreier Medien sowie die Interessenvertretung der Bibliotheken gegenüber den Verlegern und Rechteinhabern.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch ist als selbst blinder promovierter Diplominformatiker Direktor der DZB, Mitglied des Vorstandes MEDIBUS und Mitglied des Präsidiums des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Verbandes e. V. (DBSV). Seit 2013 ist Thomas Kahlisch Honorarprofessor an der Universität Leipzig im Fachbereich „Spezielle Buchwissenschaft“ und Dozent an der Hochschule für Technik Wirtschaft und Kultur Leipzig im Fachgebiet „Barrierefreie Mediengestaltung.“

Die DZB begrüßt es sehr, dass die Bundesregierung die Initiative ergriffen und einen ersten Entwurf für ein Gesetz vorgelegt hat, das den international abgeschlossenen Vertrag von Marrakesch in deutsches Recht überführt. Anliegen des Vertrags von Marrakesch ist es, den Mangel an barrierefreier Literatur für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen weltweit zu beseitigen. Leider wird der vorgelegte Entwurf diesem Anliegen nicht gerecht.

In drei konkreten Forderungen nimmt Prof. Dr. Kahlisch nachfolgend zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Forderung 1: Verzicht auf die Erhebung von Vergütungen bei der Umsetzung des Marrakesch-Vertrages

In der vorgesehenen Vergütungsverpflichtung sehe ich eine große Barriere, die die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages und seine Intention, die Beseitigung der Büchernot für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen, in Frage stellt. Die Zahlung und

Verwaltung der Vergütungen führt zu erheblichen finanziellen Belastungen der umsetzenden Einrichtungen und behindert sie dabei, mehr zugängliche Werke für blinde, sehbehinderte und sonst lesebehinderte Menschen zu produzieren und zugänglich zu machen. Für die Meldung an die Verwertungsgesellschaften ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand notwendig. Jedes Werk, das in eine barrierefreie Form umgesetzt wird, muss in unserem Datenbanksystem als fertiggestellt oder aber als noch zu meldend gekennzeichnet werden. Bei jeder Meldung ist zu prüfen, ob ein Titel gemeinfrei ist und ob es sich beispielsweise um einen Sammelband handelt, an dem mehrere Urheber beteiligt sind. In unseren Hörbuchdownloadsystemen, die den Nutzern für die Ausleihe im Internet zur Verfügung stehen, sind statistische Systeme zu implementieren, um die gewünschten Meldeinformationen liefern zu können. All dies ist für die MEDIBUS-Bibliotheken – die zu einem großen Teil aus Spendengeldern der Betroffenen selbst finanziert werden – mit erheblichen Kosten verbunden. Nach aktuellem Stand werden durch die vorgesehenen Vergütungsregelungen noch weniger Werke in barrierefreie Formate umgesetzt werden können als bisher.

Forderung 2: Verordnung über die begünstigten Stellen muss deren Arbeit unterstützen

§ 45c Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie (BT Drs. 19/3071) sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMJV vor, die die Informations- und Sorgfaltspflichten befugter Stellen und die Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt konkretisieren soll. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar, die die Herstellung und Verbreitung barrierefreier Literatur durch befugte Stellen im Vergleich zum heutigen Recht erschwert. Das Ziel des Marrakesch-Vertrages wird konterkariert. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen werden konsequent zugunsten einer für Rechteinhaber freundlichen Politik ausgespart.

Transparenz gegenüber den Rechteinhabern und die Bereitstellung von Informationen über die barrierefreien Medien – insbesondere für die betroffenen Menschen mit Behinderungen – sind grundsätzlich zu begrüßen und für die in MEDIBUS zusammengeschlossenen Einrichtungen klar geregelt. Die in der Verordnung enthaltenen Formulierungen bezüglich der Pflichten der befugten Stellen lassen mich befürchten, dass Haftungsrisiken und damit Sanktionen entstehen, die gemeinnützige Einrichtungen nicht tragen können. Insgesamt ist das Akkreditierungsverfahren sehr aufwändig und bürokratisch, was für kleine engagierte Einrichtungen wie schulische Medienzentren oder Stadtbibliotheken, die barrierefreie Inhalte an Betroffene weiterreichen wollen, zu unangemessenen und nicht leistbaren Aufwänden führt. Diese zusätzlichen Aufwände sind allein von den Einrichtungen zu tragen und verhindern die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages. So heißt es im letzten Satz auf Seite 7 des Entwurfs: „Den befugten Stellen wird nicht die Rechtspflicht auferlegt, von der gesetzlichen Erlaubnis auch tatsächlich Gebrauch zu machen.“ Wer, wenn nicht Stadtbibliotheken, schulische Medienzentren oder Umsetzungsdienste der Hochschulen und Universitäten sollen barrierefreie Medien erstellen und vor allem den Betroffenen anbieten, wenn sich die Politik und die private Wirtschaft (Verlage) nicht daran beteiligen, die Büchernot zu beseitigen?

Forderung 3: Klares Bekenntnis zur Finanzierung durch den Gesetzgeber

Zwar sind in den Kommentierungen des aktuellen Gesetzentwurfes Empfehlungen enthalten, dass die Bundesregierung darauf hinwirken soll, die Arbeit der begünstigten Stellen und damit die Erstellung und Verbreitung barrierefreier Bildungsangebote für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen zu verbessern. Ich halte diese unverbindlichen Aussagen aber nicht für ausreichend, um die Teilhabe behinderter Menschen – insbesondere beim Zugang zu Bildung in Schule, Hochschule und Beruf – sicherzustellen.

Ich fordere den Gesetzgeber auf, die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages aktiv zu fördern und sowohl durch steuernde Regelungen im Urheberrecht als auch durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen sicherzustellen, dass die umsetzenden Einrichtungen wie die DZB – befugte Stellen – in die Lage versetzt werden, das Angebot an barrierefreien Werken massiv auszubauen und der betroffenen Nutzergruppe in großer Vielfalt und hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.



Prof. Dr. Thomas Kahlisch
Direktor DZB

Kommunikation und Teilhabe

An das
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Laura Philipp
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:
Andrea Katemann
Tel. 06421 606-405
E-Mail: katemann@blista.de
Marburg, den 04.10.2018

Stellungnahme der Deutschen Blinden-Bibliothek in der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. (blista) in Marburg zu dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV)

Sehr geehrte Frau Philipp,

Vorbemerkungen

Der § 45c UrhG und das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie sollen regeln, dass die Beaufsichtigung der sogenannten befugten Stellen, die im Vertrag von Marrakesch im internationalen Austausch Literatur an blinde, seh- oder anderweitig lesebehinderte Menschen weitergeben dürfen, durch eine Verordnung festgelegt wird. Der Entwurf dieser Verordnung liegt uns seit dem 18.09.2018 vor.

Die Deutsche Blinden-Bibliothek (DBB) stellt seit mehr als 100 Jahren Literatur in Blindenschrift zur Verfügung und in Marburg wurde 1954 die erste Hörbücherei Deutschlands gegründet.

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Verordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich, wenn sie wie vorgelegt in Kraft tritt, die Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen nicht, wie eigentlich gewünscht, verbessern, sondern – im Gegenteil – verschlechtern wird und somit der Zugang zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu sozialer und kultureller Teilhabe massiv erschwert oder sogar eingeschränkt wird. Außerdem erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die befugten

Stellen und unsere schwierige finanzielle und personelle Situation findet überhaupt keine Berücksichtigung. Daher fordern wir:

- auf die Vergütungspflicht in §45 c Abs. 4 UhrG für die barrierefreie Aufbereitung von Literatur zu verzichten.
- alle Dinge, welche die Literaturversorgung blinder, seh- und lesebehinderter Menschen betreffen, gesetzlich und nicht in einer Verordnung zu regeln. Somit wird das Parlament eingebunden, und es ist daher sichergestellt, dass ein breiter Diskussionsprozess stattfindet und eine Abwägung vielfältiger Interessen erfolgt.
- die sofortige und rechtsverbindliche Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate. Darunter versteht man beispielsweise navigierbare Hörbücher oder Bücher in Brailleschrift.
- eine Beratung und Unterstützung und keine Beaufsichtigung und Benachteiligung der befugten Stellen, wodurch die Umsetzung von Literatur für blinde-, seh- und lesebehinderte Menschen massiv erschwert wird.
- die Streichung des Begriffes "entgegenwirken" im Zusammenhang mit der Verbreitung von Literatur. Angemessen wäre hier beispielsweise, darüber belehren zu müssen, dass die Verbreitung zu verhindern ist oder technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Verbreitung der barrierefrei umgesetzten Kopien zu ergreifen sind.

Begründungen

Barrierefreie Literaturumsetzung muss gesetzlich und nicht durch eine Verordnung geregelt werden

Bei der Umsetzung von Literatur gibt es klare Produktions- und Verwaltungsabläufe. Insbesondere die Verwaltungsabläufe orientieren sich momentan an vertraglichen Vorgaben, die der Verein Medibus mit der Verwertungsgesellschaft Wort verhandelt hat. Dazu gehört das Erfassen, das Melden und systematische Dokumentieren aller Werke, die in barrierefreie Formate umgesetzt werden. Hat man sich auf gesetzliche Vorgaben in einem breit angelegten Diskussionsprozess unter Einbindung des Parlaments über Regelungen verständigt, lässt sich dieses Gesetz nicht fortwährend ändern. Bei einer Verordnung ist eine Möglichkeit der Änderung erheblich vereinfacht, weil weniger Akteure in den Prozess einzubinden sind. Daher müssen wir davon ausgehen, dass schon aufgrund dieser Vorgehensweise in erheblich kürzeren Abständen Anpassungen bzw. Veränderungen in Verwaltungsabläufen gefordert werden. Steht man unter dem Zwang, Verwaltungsabläufe oft verändern oder anpassen zu müssen, entstehen hohe Kosten, die wir nicht tragen können.

Keine faktische, sanktionsbewehrte Pflicht für befugte Stellen

Uns ist sehr bewusst, dass wir uns bei der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate in einem klaren, rechtlichen Rahmen zu bewegen und Regelungen zu befolgen haben und diese transparent machen müssen. Somit melden wir schon jetzt

einmal im Jahr alle fertiggestellten Werke an die Verwertungsgesellschaft Wort. Außerdem kann jeder unseren Katalog der für blinde und sehbehinderte Menschen zur Verfügung stehenden Literatur einsehen. Die Nachweise von Nutzern darüber, dass eine Blindheit oder Sehbehinderung vorliegt, werden von uns gefordert und ordnungsgemäß archiviert. Momentan lässt sich für uns nicht ersehen, welcher Aufwand es sein wird, sich allein als befugte Stelle zu registrieren und welchen sanktionsbewehrten Pflichten wir unterliegen werden. Damit sind weder ein Meldeverfahren noch sonstige Bedingungen geklärt, unter denen es uns zukünftig möglich sein wird, Literatur in eine barrierefreie Form umzusetzen. Da allein der Registrierungsprozess von befugten Stellen eine Hürde sein wird, wird es zukünftig beispielsweise für Schulen, Medienzentren, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen, die Literatur für Aus- und Weiterbildung produzieren, erheblich erschwert, eine befugte Stelle zu werden und somit Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen umzusetzen. Die befugten Stellen werden dem Deutschen Amt für Marken- und Patentrecht zwar vorliegen, doch sind diese weder für die Nutzer noch für uns transparent, wodurch eine sinnvolle Nutzung von vorliegenden Daten verhindert und der Bücheraustausch der befugten Stellen untereinander nicht ermöglicht wird.

Wer trägt die Kosten für eine barrierefreie Literaturumsetzung?

Ein Teil der Finanzierung der Blindenbibliotheken wird durch Spenden aufgebracht. Die Deutsche Blinden-Bibliothek ist keineswegs ein Unternehmen, das Gewinne erwirtschaftet, sondern lediglich ein gemeinnütziger Verein, der auf Spenden von Nutzern angewiesen ist. Somit entstehen den Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt Kosten, bei denen man befürchten muss, dass sie sich erhöhen müssen, damit alleine der geforderte Verwaltungsaufwand bezahlt werden kann. In der Verordnung werden Kosten für die Blindenbibliotheken genannt, doch wird nicht ausgeführt, wer diese trägt. Hier sind klare, rechtsverbindliche Zuständigkeiten zu benennen.

Keine Vergütung für befugte Stellen

Die Umsetzung von Literatur in eine barrierefreie Form erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem umzusetzenden Stoff. Für eine Umsetzung in Blindenschrift muss das Datenmaterial intensiv vorbereitet werden. Bilder müssen beschrieben, graphisch dargestellte Tabellen müssen als für blinde Menschen nachvollziehbare Textversion umgesetzt werden. Doch vor allem muss ein elektronischer Text so vorbereitet werden, dass eine Blindenschriftübertragungssoftware diesen überhaupt interpretieren und als Blindenschrifttext ausgeben kann. Auch bei der Aufsprache eines Hörbuches müssen Abbildungen beschrieben und Tabellen so durchdacht werden, dass sie ausschließlich über das Hören nachvollziehbar sind. Hierfür sind intensive Vorarbeiten notwendig. Ein blinder oder sehbehinderter Nutzer muss sich schnell innerhalb eines Hörbuches orientieren können, was schon damit beginnt, dass Nutzer, die der Blindenschrift mächtig sind, in Brailleschrift beschriftete Hörbuch-CDs erhalten.

All die beschriebenen Dinge fordern einen hohen Einsatz von qualifiziertem, engagiertem Personal. Da es in Deutschland keine Verpflichtung zur Umsetzung von barrierefreier Literatur gibt, übernehmen befugte Stellen diese Aufgabe. Von ihnen dafür Gebühren zu verlangen, führt nicht zu einer Verbesserung sondern eher zu einer Verschlechterung der Literaturversorgung, was dem Vertrag von Marrakesch entgegensteht.

Verbreitung von Literatur

Es ist für uns weder finanziell noch personell leistbar, einer Verbreitung von Literatur im aktiven Sinne entgegenzuwirken. Dies würde voraussetzen, dass wir aufwändige Suchmechanismen programmieren lassen müssten, die beispielsweise gezielt im Internet nach von uns produzierter Literatur suchen, oder wir müssten dies gar in regelmäßigen Abständen personell selbst leisten. Schon jetzt sind in unseren Werken technische Schutzmaßnahmen enthalten, die eine Verbreitung verhindern sollen. Zudem wird jeder Nutzer ausführlich darüber belehrt, dass Literatur ausschließlich zum eigenen Gebrauch verliehen und nicht verbreitet werden darf. Weitere Anforderungen sind für uns mit erheblichem Aufwand verbunden und somit nicht zu erfüllen.

Fazit

Wir fordern mit Nachdruck, im Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie Nachbesserungen vorzunehmen, die von Ihnen vorgelegte Verordnung zu streichen und die barrierefreie Umsetzung von Literatur gesetzlich zu regeln. Literatur muss für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich sein, um schulische, berufliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Noll
Leitung Verwaltung Finanzen



Andrea Katemann
Leitung Deutsche Blinden-Bibliothek

Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (Bundesratsdrucksache 258/18)

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die am 10.10.2017 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2017/1564 vom 13.09.2017 in deutsches Recht umsetzen. Anlass zum Erlass der EU-Richtlinie war die Umsetzung des sowohl von Deutschland als auch der Europäischen Union unterzeichneten Vertrages von Marrakesch, einem völkerrechtlichen Vertrag, der den Zugang zu Literatur für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen spürbar verbessern soll. Blinden, sehbehinderten und anderweitig lesebehinderten Menschen stehen bislang nur 5% aller veröffentlichten Werke in einem barrierefrei zugänglichen Format (z. B. in Brailleschrift, als navigierbares Hörbuch, in Großdruck oder einem barrierefreien digitalen Format) zur Verfügung. Das bedeutet angesichts unserer hoch entwickelten Informationsgesellschaft für die betroffenen Menschen einen Ausschluss von Bildung, Kultur, beruflicher, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband, Spitzenverband der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland, fordert daher mit Nachdruck, dass bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben die Ziele des Marrakesch-Vertrages oberste Priorität bekommen: Das heißt, der Zugang zu Literatur für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen und damit zu Bildung, beruflicher, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe ist jetzt nachhaltig und spürbar zu verbessern.

Zu unserem absoluten Unverständnis stellt der vorgelegte Gesetzentwurf jedoch nicht die Verbesserung der Teilhabe blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen in den Mittelpunkt, d. h., Die im Urheberrecht möglichen Steuerungsinstrumente für eine spürbare Verbesserung der Situation werden nicht genutzt. Tritt das Gesetz ohne die notwendigen Veränderungen und ohne eine Verbesserung der finanziellen Ressourcen von Stellen, die

Literatur in barrierefreie Formate übertragen, in Kraft, dann wird sich die Situation blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen in Deutschland nicht verbessern, sondern es drohen sogar weitere Verschlechterungen. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein.

Im Einzelnen bestehen folgende Änderungsbedarfe:

Zu § 45b:

Die Ausgestaltung des berechtigten Personenkreises ist zu beanstanden. Die gewählte Formulierung widerspricht dem üblichen Verständnis von Behinderung im Deutschen Recht. Sowohl § 3 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG), als auch § 2 des SGB IX haben das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht überführt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Definition in § 45b daran ausrichtet. In Anlehnung an die RL 2017/1564 und unter Berücksichtigung des Verständnisses von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wird folgende Formulierung des § 45b Abs. 2 UrhG vorgeschlagen:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben und nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist. Das kann insbesondere der Fall sein bei Blindheit, Sehbehinderung, motorischen Einschränkungen, Wahrnehmungsstörungen oder Legasthenie.“

Zu § 45c Abs. 4

Vergütungen für Nutzungen nach § 45c Abs. 1 und 2 zugunsten der Urheber sind aus unserer Sicht aktuell nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Vergütungsregelung ist daher entweder ganz zu streichen oder zumindest so neu zu fassen, dass ein Absehen von der Vergütung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Die Richtlinie (EU) 2017/1564 sieht in Artikel 3 Abs. 6 die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten vor, dass Befugte Stellen in ihrem Hoheitsgebiet einer Vergütung unterliegen. Dem Mitgliedsstaat steht insoweit ein Ermessen zu. Das heißt, es besteht keine Pflicht, eine Vergütung vorzusehen. Die Ermessensentscheidung, ob eine Vergütung vorgesehen wird oder auch nicht, ist unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu treffen. Dabei konkretisiert Erwägungsgrund 14 der Richtlinie, dass eine Vergütungspflicht nicht eingeführt werden sollte, wenn dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Schaden entstünde.

Dem deutschen Urheberrecht sind Ausschlüsse von Vergütungen einer Verwertung nicht gänzlich fremd (vgl. z. B. § 45 und § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG). Der Gesetzgeber kann sich also nicht darauf zurückziehen, dass eine Verwertung automatisch mit einer Vergütungspflicht einherginge. Vielmehr hat er sich mit den betroffenen Interessen dezidiert auseinanderzusetzen und diese insbesondere unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen Garantien, der Grundrechte und der Zielsetzung der ins deutsche Recht zu transferierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen – hier insbesondere aus dem Vertrag von Marrakesch und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – zu gewichten.

Zugunsten der Urheber und der sie vertretenden Verwertungsgesellschaften ist einerseits mit Blick auf Art. 14 Grundgesetz (GG) zu berücksichtigen, dass das Eigentum privatnützig auszugestalten ist. Richtschnur der inhaltlichen Ausgestaltung des Eigentumsrechts ist andererseits das Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 2 GG). Unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft kann das Individualinteresse des Urhebers also nicht beanspruchen. Es erscheint für Urheber zumutbar, dass im Falle der Zugänglichmachung von Werken im Sinne von § 45c Abs. 1 und 2 UrhG auf eine Vergütungspflicht zugunsten der Urheber verzichtet wird, wie die nachstehende Begründung verdeutlicht:

Die Schrankenregelungen im Urheberrecht sind im Lichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszugestalten:

Mit der Veröffentlichung steht das geschützte Werk nicht mehr allein seinem Schöpfer zur Verfügung. Es tritt vielmehr bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden. Daraus erwächst jedoch auch eine Gemeinwohlorientierung dergestalt, dass die prägenden Informationen grundsätzlich jedermann zugänglich sein müssen. In Deutschland gibt es keine Verpflichtung, die alle Urheber zu einer barrierefreien Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Werke verpflichten würde. Eine solche Pflicht wäre aber aus menschenrechtlicher Perspektive notwendig und geboten. Wenn Deutschland sich gegen diese generelle Pflicht zur Einhaltung von Barrierefreiheit entscheidet, muss die Gemeinwohlorientierung anders gewährleistet werden. Das bedeutet: Wenn Urheber ihre Werke also schon nicht selbst barrierefrei zugänglich herstellen müssen, dann ist es aus unserer Sicht absolut gerechtfertigt, dass auf Vergütungen verzichtet wird, wenn die aufwendige und kostenintensive Arbeit der barrierefreien Zugänglichmachung durch Dritte besorgt wird.

Wer keinen Zugang zu Informationen aus Literatur, Wissenschaft und Kunst hat, ist von Bildung, beruflicher Entfaltung, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe ausgeschlossen. Der gleichberechtigte Zugang zu Literatur nimmt bei der Gewährleistung des effektiven Schutzes zahlreicher Grundrechte und menschenrechtlicher Garantien damit eine Schlüsselfunktion ein.

An dieser Stelle darf zunächst auf den besonderen Stellenwert der Meinungs- und Informationsfreiheit hingewiesen werden. Dieses Grundrecht ist eine der wesentlichen Pfeiler einer demokratischen Gesellschaft sowie eine der wichtigsten Bedingungen der Entwicklung und Entfaltung des Einzelnen. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit kann aber von Menschen mit Behinderungen nur dann gleichberechtigt mit anderen ausgeübt werden, wenn die Informationen – und dazu zählt insbesondere Literatur in jeglicher Form – in einem zugänglichen Format zur Verfügung steht. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit in Artikel 21 der 2009 von Deutschland ratifizierten UN-BRK mit dem Prinzip der Zugänglichkeit im Sinne des Artikels 9 UN-BRK untrennbar verknüpft. Artikel 21 UN-BRK lautet: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können.“

Zudem bildet der Zugang zu Literatur und anderen Werken die Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Bildung (Art. 24 UN-BRK) sowie des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UNBRK).

Zum Schutz vor Diskriminierung ist es daher zwingend notwendig, im Urheberrecht angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Literatur erhalten. Gleichberechtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention beschränkt sich dabei nicht auf eine formaljuristische Gleichstellung, sondern eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe setzt voraus, dass Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung behinderter Menschen ergriffen werden. Explizit bedeutet das für das Urheberrecht gemäß Artikel 30 Abs. 3 UN-BRK: „Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material

darstellen.“. Der Umsetzung dieser menschenrechtlichen Garantien dient der Vertrag von Marrakesch.

Das in § 45a und § 45c_E normierte Recht, sich Werke in einem wahrnehmbaren Format zugänglich machen zu dürfen, ist ein wesentlicher Schritt, um an Information und Meinungsbildungsprozessen, an Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie dem kulturellen Leben teilhaben zu können.

Trotz dieser seit 2003 im Deutschen Urheberrecht existierenden Schrankenregelung sind blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen noch immer von über 95 % der veröffentlichten literarischen Werke ausgeschlossen, weil die Literatur praktisch nicht in zugänglichen Formaten zur Verfügung steht. Dadurch werden Entfaltungs- und Teilhabechancen verwehrt bzw. stark limitiert und es entsteht ein massiver Nachteil gegenüber nicht behinderten Menschen.

Blinde und sehbehinderte Menschen trifft dieser Umstand besonders hart, weil sie in unserer optisch geprägten Welt in einem besonders hohen Maß der Gefahr von Isolation ausgesetzt sind. Isolation, weil die Mobilität stark beeinträchtigt ist und zugleich, weil ihnen optisch vermittelte Informationen nicht zugänglich sind und also auch eine geistige Isolation droht.

Das bislang zur Verfügung stehende Recht auf Zugänglichmachung allein reicht nach alledem nicht aus, um der besonderen Situation entgegen zu wirken.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind vielmehr Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit von Büchern und anderem gedruckten Material in barrierefreien Formaten zu steigern. Die Abschaffung der Vergütungspflicht wäre hier ein zentraler Baustein. Die Blindenbibliotheken und sonstigen befugten Stellen wenden ein hohes Maß an finanziellen und personellen Ressourcen auf, um Literatur in wahrnehmbare Formate zu übertragen und bereitzustellen. Die Kosten werden teils durch staatliche Mittel, zu einem erheblichen Anteil aber auch durch Spenden blinder und sehbehinderter Menschen ermöglicht. Ohne das freiwillige Engagement blinder und sehbehinderter Menschen könnte nicht einmal der geringe Teil der aktuell umgesetzten Literatur barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Die bisherigen und künftigen Vergütungsregelungen belasten behinderte Menschen, weil sie die finanziellen Ressourcen von Blindenbibliotheken binden anstatt ihnen zu ermöglichen, die ohnehin viel zu geringen Mittel ausschließlich für die barrierefreie Produktion und Verbreitung von Literatur zu nutzen. Die Beibehaltung der Vergütungsregelungen würde diese Belastung mit jedem

zusätzlich aufbereiteten sowie abgegebenen Buch noch erhöhen bzw. eine Verbesserung der Situation sogar verhindern. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand, der mit der Abrechnung der zu zahlenden Vergütung verbunden ist.

Der finanzielle Verlust der Urheber ist marginal:

Für die Verfassungsmäßigkeit der Regelung kommt es ferner mitentscheidend auf das finanzielle Gewicht dessen an, was dem Urheber vorenthalten wird. Berücksichtigt man die Vielzahl der verwertungsberechtigten Urheber, die sich nach dem von der VG Wort aufgestellten Verteilungsplan in den erzielten Betrag teilen, so zeigt sich, dass jedem einzelnen Urheber aus der Vergütung nach §§ 45a, 45c UrhG nur ein verschwindend geringfügiger Betrag zufließt, der keinen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung seiner Existenz leisten kann. Das wird schon daran deutlich, dass 95 % der Werke gar nicht in barrierefrei zugängliche Formate umgesetzt werden. Zudem fällt auch das krasse Missverhältnis zwischen den Abgaben der Blindenbibliotheken und den Jahreseinnahmen der VG Wort auf – letztere betrugen 2015 305 Mio. €. Zu berücksichtigen ist letztlich, dass Sprachwerke häufig nur in kleinen Stückzahlen von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt werden. Exemplarisch zeigt sich das beispielsweise an einer Erhebung der Norddeutschen Blindenhörbücherei, wo 75 % aller Sprachwerke, die bislang per Download abgegeben werden, nur einmal per Download nachgefragt werden. Es gibt also keine extreme Konzentration auf bestimmte, „beliebte“ Werke. Der einzelne Urheber wird also nicht ernsthaft in seinem Eigentumsrecht verletzt.

Es werden auch unabhängig von §§ 45a und 45c UrhG Vergütungen geleistet:

Von Gewicht ist ferner, dass die Urheber zumindest einen Teil der erfolgenden Werknutzung bereits vergütet erhalten. Blindenbibliotheken und sonstige Stellen schaffen die in barrierefreie Formate zu übertragenden Werke häufig selbst in der Originalfassung an und entrichten dafür eine Vergütung mit dem Kaufpreis. Hinzu kommen die Vergütungen über die Geräteabgaben für die Produktion und den Empfang der barrierefreien Fassungen. Blinde und sehbehinderte Menschen sind letztlich auch Konsumenten von Werken außerhalb des § 45a UrhG und leisten in diesem Rahmen Abgaben an die Urheber. Nicht jedes Werk wird also über Blindenbibliotheken und sonstige Einrichtungen bezogen.

Fazit

Nach alledem ergibt eine Abwägung zwischen dem Interesse blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen und den Interessen

der Urheber, dass aktuell eine Vergütungspflicht für Nutzungen nach den §§ 45a, 45c UrhG unverhältnismäßig ist.

§ 45c Abs. 4 sollte so neu gefasst werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Ansprüche der Urheber auf eine Vergütung besteht. Sogar die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass bei der Höhe der Vergütung eine Interessenabwägung zu treffen ist. Ausdrücklich heißt es in der Gesetzesbegründung zu den einzubeziehenden Faktoren:

„– der gemeinnützige Charakter der von den befugten Stellen vorgenommenen erlaubten Nutzungshandlungen,

- die mit der Umsetzung der Marrakesch-RL im Gemeinwohl liegenden Ziele,
- die Interessen der Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen,
- der mögliche Schaden für Rechtsinhaber und
- die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in barrierefreien Formaten sicherzustellen.

Zudem sollten die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Wenn dem Rechtsinhaber nur ein geringer Schaden entsteht, besteht kein Vergütungsanspruch (vgl. Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-RL).“

Dieser gesetzgeberische Wille muss nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern vielmehr im Gesetzeswortlaut selbst seinen Niederschlag finden. Möglich wäre etwa folgende Formulierung:

„(4) Für Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann sich ein Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung ergeben. Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

- a) dies mit den Interessen der Menschen mit Behinderungen auf eine deutliche Verbesserung der Zugänglichkeit zu Sprachwerken unvereinbar ist, insbesondere wenn Befugte Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erheblich beeinträchtigt würden, und
- b) die finanziellen Nachteile für Rechteinhaber gering sind.

Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Zu § 45c Abs. 5

Die Pflichten der befugten Stellen sowie eine staatliche Aufsicht über deren Einhaltung sollen laut § 45c Abs. 5 UrhG_E in einer Rechtsverordnung geregelt

werden. Wir fordern die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung und die richtlinienkonforme Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Pflichten befugter Stellen im Urheberrechtsgesetz selbst. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/1564 legen die befugten Stellen die Verfahren zur Einhaltung bestimmter Pflichten selbst fest. Schon anlässlich der Vorlage des Referentenentwurfs hatten wir deutlich kritisiert, dass die Ermächtigungsgrundlage dem BMJV zu weite Handlungsspielräume einräumt. Unsere Befürchtung war und ist, dass die bürokratischen Hürden für die Arbeit der befugten Stellen unverhältnismäßig anwachsen. Das wiederum würde zu einer Verschlechterung führen, denn bislang muss sich keine der tätigen Blindenbibliotheken registrieren oder einer Kontrollinstanz unterwerfen. Zu hohe bürokratische Hürden dürften zudem abschreckend auf engagierte befugte Stellen wirken so dass zu erwarten ist, dass künftig noch weniger barrierefreie Literatur produziert und verbreitet wird.

Eine sanktionsbewehrte Registrierungs- bzw. faktische Genehmigungspflicht ist weder durch den Marrakesch-Vertrag noch durch europarechtliche Vorgaben intendiert. Eine solche droht aber mit der vorgesehenen Rechtsverordnung, deren Entwurf am 18.09.2018 veröffentlicht wurde und die die Kontrollmechanismen von Verwertungsgesellschaften auf die gemeinnützigen befugten Stellen anwenden will. Das ist eine deutliche Verschlechterung zum geltenden Recht und erschwert die Arbeit von Blindenbibliotheken oder speziellen Schul- und Hochschulmedienzentren immens, anstatt den barrierefreien Zugang zu Literatur zu erleichtern. Zu beachten ist insoweit auch, dass die befugten Stellen bislang keine oder nur geringe Mittel erhalten, um diesen Aufwand ausgleichen zu können und auch keine konkreten Zusagen vorliegen, um die Finanzausstattung zu verbessern.

Dass die bestehenden Verpflichtungen der befugten Stellen nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens festgeschrieben werden und stattdessen ohne die Parlamentarier im Verordnungsweg ergehen sollen, ist angesichts der Tragweite der Regelungen überdies inakzeptabel. Werden die Hürden zu hoch gelegt, wird sich keine befugte Stelle bereiterklären, noch barrierefreie Literatur zu produzieren und zu verbreiten. Auch das steht im Widerspruch zum Ziel des Marrakesch-Vertrages.

Gesetzesfolgen

Die befugten Stellen haben – wenn die bislang geplanten Vergütungsregelungen in § 45c umgesetzt werden sollten – und je nach Ausgestaltung der Verpflichtungen aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung einen erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Diesen beziffern wir vorläufig mit

mindestens 250.000 € (laufend) und 100.000 € (einmalig). Dieser ist bislang nicht gegenfinanziert, geschweige denn, dass man dem Ziel des Marrakesch-Vertrages, mehr Bücher in barrierefrei zugänglichen Formaten herzustellen und zu verbreiten, näher kommen würde. Die befugten Stellen sind alle gemeinnützige Organisationen, die nicht über die finanziellen Ressourcen zur Kompensation verfügen. Die rechtlich vollkommen unverbindlichen Absichtserklärungen, man wolle sich auf Bundes- und Landesebene für eine verbesserte Finanzierung einsetzen, sind an Unverbindlichkeit kaum zu überbieten. Soll sich die Situation blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen beim barrierefreien Zugang zu Literatur spürbar verbessern, dann muss auch der Aufwand für die befugten Stellen gegenfinanziert werden. Dem DBSV geht es darum, dass die Befugten Stellen Literatur auch künftig in zugängliche Formate übertragen können und zwar in höherer Anzahl als heute. Es darf nicht passieren, dass befugte Stellen ihre Arbeit wegen des jetzt drohenden bürokratischen und finanziellen Aufwandes reduzieren oder gar einstellen müssen.

Fazit

Die Änderungen müssen so gefasst werden, dass der Zugang zu Sprachwerken aller Art für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen spürbar verbessert wird. Dazu braucht es abweichend und ergänzend zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen:

- eine klare Absage an Vergütungen für barrierefrei aufbereitete und zugänglich gemachte Werke, mindestens eine deutliche Einschränkung der Befugnisse der Verwertungsgesellschaften, Vergütungen verlangen zu dürfen
- die sofortige und rechtsverbindliche Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate
- die Definition des berechtigten Personenkreises anhand der europarechtlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention
- unbürokratische Regelungen betreffend die Verpflichtungen befugter Stellen

Berlin, 27.09.2018

Offener Brief

An den

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, 27. September 2018

Blinde, seh- und lesebehinderte Menschen müssen Zugang zu denselben Büchern haben, die andere Menschen lesen können. Im September vergangenen Jahres hat die EU eine Richtlinie zur Umsetzung des Marrakesch-Vertrages, des 2014 geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkommens, das die barrierefreie Aufbereitung und Verbreitung von Büchern und Zeitschriften regelt, verabschiedet. Voraussichtlich am 11.10.2018 steht im Bundestag die Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (BT-Drs. 19/3071) an.

Der bislang vorliegende Entwurf ist jedoch inakzeptabel, weil er das Ziel des Marrakesch-Vertrages konterkariert. Die internationale Bibliotheksvereinigung (International Federation of Library Associations and Institutions - IFLA) kommt in ihrer jüngsten Veröffentlichung sogar zu dem Ergebnis, dass Deutschland die blindenfeindlichste Umsetzung Europas plant.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband, Spitzenverband der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland, fordert mit Nachdruck, dass es dazu nicht kommt. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben die Ziele des Marrakesch-Vertrages oberste Priorität bekommen. Das heißt, der Zugang zu Literatur für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen und damit zu Bildung, beruflicher, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe ist jetzt spürbar und nachhaltig zu verbessern. Keinesfalls darf sich die Situation behinderter Menschen weiter verschlechtern. Dafür bedarf es folgender Änderungen am Gesetzentwurf:

- Auf die in § 45c Abs. 4 UrhG vorgesehene Vergütungspflicht für die Aufbereitung und Zugänglichmachung barrierefreier Literatur durch befugte Stellen, d. h. insbesondere Blindenbüchereien und Hochschulmedienzentren für behinderte Menschen, ist zu verzichten!
- Es darf nicht zu einer faktischen, sanktionsbewehrten Genehmigungspflicht für die Tätigkeit befugter Stellen kommen!
- Die sofortige und rechtsverbindliche Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate

(z. B. Brailleschrift, navigierbare Audiobücher oder Werke in Großdruck) und ein finanzieller Ausgleich für den neuen Bürokratieaufwand sind dringend notwendig!

Im Einzelnen:

In Deutschland gibt es keine Verpflichtung, die allen Urhebern eine barrierefreie Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Werke auferlegen würde. Eine solche Pflicht wäre aber aus menschenrechtlicher Perspektive – insbesondere zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – notwendig und geboten. Wenn Deutschland sich gegen diese generelle Pflicht zur Einhaltung von Barrierefreiheit entscheidet, dann ist es aus unserer Sicht absolut gerechtfertigt, dass befugte Stellen keine Vergütungen zahlen müssen, wenn sie die aufwendige und kostenintensive Herstellung von Barrierefreiheit übernehmen. Vergütungsregelungen belasten blinde und sehbehinderte Menschen, weil sie die finanziellen Ressourcen von Blindenbibliotheken binden, anstatt ihnen zu ermöglichen, die ohnehin viel zu geringen Mittel ausschließlich für die barrierefreie Produktion und Verbreitung von Literatur zu nutzen. Ohne das freiwillige finanzielle Engagement blinder und sehbehinderter Menschen hätte nicht einmal der geringe Teil der aktuell umgesetzten Literatur barrierefrei zugänglich gemacht werden können. Vergütungsregelungen stehen damit im Widerspruch zum Marrakesch-Vertrag, da sie blinde und sehbehinderte Menschen belasten. Sie sind auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben zu erheben. Deutschland hat insoweit einen Entscheidungsspielraum, den es im Sinne behinderter Menschen nutzen muss.

Die Pflichten der befugten Stellen sowie eine staatliche Aufsicht über deren Einhaltung sollen laut § 45c Abs. 5 UrhG in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/1564 legen die befugten Stellen die Verfahren zur Einhaltung bestimmter Pflichten selbst fest. Eine sanktionsbewehrte Registrierungs- bzw. faktische Genehmigungspflicht ist indes weder durch den Marrakesch-Vertrag noch durch europarechtliche Vorgaben intendiert. Eine solche droht aber mit der vorgesehenen Rechtsverordnung, deren Entwurf am 18.09.2018 veröffentlicht wurde und die die Kontrollmechanismen von Verwertungsgesellschaften auf die gemeinnützigen befugten Stellen anwenden will. Das ist eine deutliche Verschlechterung zum geltenden Recht und erschwert die Arbeit von Blindenbibliotheken oder speziellen Schul- und Hochschulmedienzentren immens, anstatt den barrierefreien Zugang zu Literatur zu erleichtern. Dass die bestehenden Verpflichtungen der befugten Stellen nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens festgeschrieben werden und stattdessen ohne die Parlamentarier im Verordnungsweg ergehen sollen, ist angesichts der Tragweite der Regelungen überdies inakzeptabel. Werden die Hürden zu hoch gelegt, wird sich keine befugte Stelle bereiterklären, noch barrierefreie Literatur zu produzieren und zu verbreiten. Auch das steht im Widerspruch zum Ziel des Marrakesch-Vertrages. Wir fordern daher die Streichung der

Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung und die richtlinienkonforme Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Pflichten befugter Stellen im Urheberrechtsgesetz selbst.

Die befugten Stellen haben – wenn die bislang geplanten Vergütungsregelungen in § 45c umgesetzt werden sollten – und je nach Ausgestaltung der bürokratischen Verpflichtungen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Diesen beziffern wir vorläufig mit mindestens 250.000 € (pro Jahr) und 100.000 € (einmalig) deutschlandweit. Dieser Aufwand ist bislang nicht gegenfinanziert, geschweige denn, dass man dem Ziel des Marrakesch-Vertrages, mehr Bücher in barrierefrei zugänglichen Formaten herzustellen und zu verbreiten, näher kommen würde. Die befugten Stellen sind alle gemeinnützige Organisationen, die nicht über die finanziellen Ressourcen zur Kompensation verfügen. Soll sich die Situation blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen beim barrierefreien Zugang zu Literatur spürbar verbessern, dann muss auch der Aufwand für die befugten Stellen gegenfinanziert werden. Dem DBSV geht es darum, dass die befugten Stellen Literatur auch künftig in zugängliche Formate übertragen können und zwar in höherer Anzahl als heute.

Mit diesem offenen Brief appellieren wir dringend an Sie, sich für ein Ende der Büchernot für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen einzusetzen.

Der Handlungsbedarf ist immens, denn blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Menschen sind noch immer von über 95 % der veröffentlichten literarischen Werke ausgeschlossen, weil die Literatur praktisch nicht in zugänglichen Formaten (z. B. Braille, navigierbare Audiobücher oder in Großdruck) zur Verfügung steht. Wer keinen Zugang zu Informationen aus Literatur, Wissenschaft und Kunst hat, ist von Bildung, beruflicher Entfaltung, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe ausgeschlossen.

Befassen Sie sich also kritisch mit dem vorgelegten Gesetzentwurf und lassen Sie ihn nicht unverändert passieren. Ansonsten werden sich die Teilhabechancen blinder, sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Menschen nicht verbessern, sondern verschlechtern. Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie unter

www.dbsv.org/stellungnahme/Marrakesch-Gesetzentwurf.html

Wir stehen selbstverständlich für weiterführende Gespräche gern zur Verfügung.

(Ende des Offenen Briefes)

Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum am 18.09.2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf einer Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV)

§ 45c Abs. 5 des aktuell im Bundestag verhandelten Gesetzes zur Umsetzung der Marrakeschrichtlinie (BT Drs. 19/3071) sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMJV vor, die die Informations- und Sorgfaltspflichten befugter Stellen und die Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt konkretisieren soll. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt nach Auffassung des DBSV eine unverhältnismäßige Belastung dar, der die Herstellung und Verbreitung barrierefreier Literatur durch befugte Stellen im Vergleich zum heutigen Recht erschwert. Das Ziel des Marrakesch-Vertrages wird konterkariert. Zudem erachten wir den Entwurf in Teilen auch als nicht vereinbar mit den umzusetzenden europarechtlichen Bestimmungen. Der Entwurf zeigt mit aller Deutlichkeit auf, dass Deutschlands Blockadehaltung gegenüber einer verbesserten Zugänglichkeit von Sprachwerken für behinderte Menschen und damit zur Teilhabe an Bildung, Beruf, politischer und kultureller Teilhabe nach wie vor besteht. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen werden konsequent zugunsten einer rechteinhaberfreundlichen Politik ausgespart. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Regelungsfolgen

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die VO regelt Aufsichtsfragen und verursacht erheblichen zusätzlichen Aufwand. Da der Erfüllungsaufwand nur anhand der bei MEDIBUS organisierten Einrichtungen kalkuliert wurde und hier beispielsweise Medienzentren von Hochschulen, aber auch künftig möglicherweise entstehende Einrichtungen zur Förderung zugänglicher Werke für lesebehinderte Menschen nicht eingeschlossen sind, dürfte der Aufwand noch höher sein. Noch gar nicht berücksichtigt wird dabei der finanzielle Aufwand für die Zahlung (Abgabe und Verwaltung der Vergütung) von Vergütungen für Werknutzungen. Der entstehende Aufwand wird als Aufwand der Wirtschaft beschrieben. Das ist aber irreführend und verschweigt, dass Bürgerinnen und Bürger dieses Landes die letztlich Leidtragenden sind, wenn keine Finanzierungsmöglichkeiten des entstehenden Aufwandes gefunden werden.

Blindeneinrichtungen finanzieren sich aus Spenden und Zuschüssen der Länder und Kommunen. Wird der entstehende Mehraufwand den befugten Stellen nicht finanziell ausgeglichen, dann hat das zur Konsequenz, dass die ohnehin unzureichenden Mittel umgeschichtet werden müssen und künftig weniger statt mehr barrierefrei zugängliche Sprachwerke hergestellt werden können. Für blinde und sehbehinderte Menschen verschlechtern sich damit die Teilhabechancen. Der Marrakesch-Vertrag wurde demgegenüber gerade deshalb geschlossen, um einen verbesserten Zugang zu Sprachwerken zu unterstützen.

Nachhaltigkeit

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es: „diese Verordnung [...] fördert damit das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, womit der soziale Zusammenhalt entsprechend der Managementregel 10 der Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt wird,“ und weiter: „indem die Neuregelungen auch die Nutzung von Werken in barrierefreien Formaten an Förderzentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, Umsetzungsdiensten an Hochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen im schulischen, berufsbildenden und tertiären Bereich erleichtern, wird eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gefördert entsprechend dem SDG 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung“.

Diese Aussagen sind schlicht empörend! Die besagten Ziele werden entgegen der Verordnungsbegründung nicht erreicht, sondern das Gegenteil wird eintreten. Eine „Förderung“ und „Erleichterung“ würde erfordern, dass die Aufsicht durch eine Registrierung ersetzt würde, dass der Mehraufwand erstattet würde, dass gemeldete befugte Stellen auf einer Plattform der interessierten Öffentlichkeit bekannt gemacht würden, dass die Aufsichts-/Registrierungsstelle beraten und unterstützen würde, anstatt nur zu kontrollieren und ggf. zu sanktionieren.

Aufsicht über befugte Stellen

§ 1 des Verordnungsentwurfs beginnt sogleich mit Regelungen zur Aufsicht befugter Stellen. Das macht die Haltung des Verordnungsgebers deutlich: Kontrolle und Sanktion sind wichtiger als Teilhabeförderung. Die Aufsicht geht weit über eine Registrierungspflicht hinaus und wird dazu führen, dass kleine Services z.B. an Bildungseinrichtungen eher abgeschreckt als „gefördert“ werden.

§ 1 Abs. 2 führt aus, dass für die Aufsichtsbefugnisse und das bei der Aufsicht zu beachtende Verfahren die §§ 85 und 89 des Verwertungsgesellschaftengesetzes entsprechend anzuwenden sind. Gemeinnützige Organisationen, die nur für einen

kleinen Nutzerkreis Teilhabesicherung betreiben, mit Verwertungsgesellschaften gleichzusetzen, ist unverhältnismäßig. Dem Deutschen Patent- und Markenamt stünden damit etwa die folgenden, weitreichenden Befugnisse zu:

- Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der obliegenden Pflichten
- Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs unter bestimmten Bedingungen
- Jederzeitige Auskunftspflicht über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen
- Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung und sonstigen Organsitzungen befugter Stellen

Durch den Pauschalverweis auf die §§ 85, 89 VGG rückt das vorgesehene Aufsichtsverfahren einer Genehmigungspflicht des Tuns befugter Stellen faktisch sehr nahe. Genau solche Verfahren sind aber mit den Zielen des Marrakesch-Vertrages unvereinbar. Auch die europarechtlichen Vorgaben sehen solche Strukturen nicht vor.

Anzeigespflicht

Befugte Stellen sollen gem. § 2 der VO verpflichtet sein, ihre Tätigkeit unmittelbar anzuzeigen. Die europarechtlichen Vorgaben sehen demgegenüber Folgendes vor: In Artikel 6 heißt es: „(1) Die Mitgliedstaaten bestärken befugte Stellen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, die die in Artikel 4 dieser Richtlinie und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1563 genannten Handlungen vornehmen, darin, ihnen freiwillig ihre Namen und Kontaktdaten mitzuteilen“ Eine Anzeige der Tätigkeit soll also nicht aus Gründen der ausschließlichen Wahrnehmung von Kontrollen der Tätigkeit befugter Stellen erfolgen, sondern eine Anzeige soll dazu dienen, dass staatliche Behörden Maßnahmen ergreifen können, um die Bekanntheit von befugten Stellen und damit den Zugang zu ihnen durch Menschen mit Behinderungen zu fördern. Hier hätte die Bundesregierung die Möglichkeit, die Ziele des Marrakesch-Vertrages aktiv zu unterstützen, indem etwa das Deutsche Patent- und Markenamt die Kontaktdaten befugter Stellen selbst in einer gut zugänglichen Form veröffentlicht, um sowohl inländischen, als auch ausländischen Menschen mit Behinderungen und befugten Stellen einen Zugang zu barrierefreier Literatur zu erleichtern. Stattdessen ist es Ziel der Rechtsverordnung, ein Anzeigeverfahren allein aus Kontrollgründen zu verankern. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf gibt es die Verantwortung in Bezug auf die

Informationsbündelung an befugte Stellen ab, die für solche zusätzlichen Maßnahmen aber keine finanziellen Ressourcen erhalten.

Sorgfalts- und Informationspflichten

§ 3 setzt Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/1564 um. Positiv ist die Anerkennung, dass befugte Stellen die entsprechenden Pflichten in selbst zu schaffenden Verfahren festlegen sollen. Allerdings führt der in vielen Teilen nahezu wörtlich aus der Richtlinie übernommene Pflichtenkatalog zu großen Unsicherheiten, da er eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthält und bestimmte Pflichten gar nicht ohne Weiteres erfüllbar sind. Hinzu kommt, dass Verstöße geahndet werden können. Dabei stellt sich die Frage, nach welchen Maßstäben die Aufsicht vor diesem Hintergrund überhaupt ausgeübt werden kann, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Hilfreich wäre in diesem Kontext etwa, wenn das BMJV ergänzende Hinweise für befugte Stellen, z. B. als Muster, erteilen würde.

Konkret bestehen Unsicherheiten wie folgt:

Nr. 2 verpflichtet befugte Stellen dazu, der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegen zu wirken. Die europarechtlichen Vorgaben in Artikel 5 sprechen in diesem Zusammenhang davon „geeignete Schritte“ zu unternehmen. Das ist substantiell weniger als die Pflicht aus § 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs. Aus unserer Sicht kann den befugten Stellen nicht mehr als das ihnen Mögliche abverlangt werden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang etwa, wie befugte Stellen überhaupt der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenwirken können. Genügt hier ein Passus in der entsprechenden Nutzungssatzung der befugten Stelle, ein Hinweis in jedem Sprachwerk oder entsprechende Sicherungsmaßnahmen digitaler Fassungen? Nicht jeden Rechtsverstoß wird eine befugte Stelle faktisch verhindern können.

Weiterhin ist vollkommen unklar, was mit Blick auf § 3 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs eine „sorgfältige Behandlung von Werken“ meint.

Verschlechterungen im Vergleich zum bisherigen Recht

Schon anlässlich der Vorlage des Referentenentwurfs hatte der DBSV deutlich kritisiert, dass die Ermächtigungsgrundlage dem BMJV zu weite Handlungsspielräume einräumt. Unsere Befürchtung war und ist, dass die

bürokratischen Hürden für die Arbeit der befugten Stellen unverhältnismäßig anwachsen. Das wiederum führt zu einer Verschlechterung, sowohl für die Bedingungen der befugten Stellen, als auch als deren Folgen für blinde und sehbehinderte Menschen. Bislang sieht § 45a UrhG keine Registrierungsverpflichtung für befugte Stellen vor. Künftig sollen sich alle befugten Stellen beim Deutschen Patent- und Markenamt registrieren. Das betrifft sowohl befugte Stellen, die im Rahmen der aus dem Marrakesch-Vertrag resultierenden Befugnisse zum grenzüberschreitenden Austausch von Literatur Gebrauch machen, als auch solche Einrichtungen, die allein innerstaatlich Sprachwerke an einen begrenzten Nutzerkreis Berechtigter verbreiten.

Hohe bürokratische Hürden dürften zudem abschreckend auf engagierte befugte Stellen wirken, so dass zu erwarten ist, dass künftig noch weniger barrierefreie Literatur produziert und verbreitet wird.

Sollte das BMJV mit Blick auf das Fortbestehen von § 45a UrhG die Auffassung vertreten, dass eine Registrierungsspflicht nur für befugte Stellen bestünde, die die über § 45a UrhG hinausgehenden Rechte in Anspruch nehmen wollen, wie etwa die Befugnis zum grenzüberschreitenden Austausch barrierefreier Sprachwerke, so ist hierzu anzumerken, dass auch insofern das Ziel des Marrakesch-Vertrages vereitelt wird, denn Einrichtungen, die den Bürokratieaufwand nicht leisten können, könnten die Rechte aus dem Marrakesch-Vertrag nicht zugunsten blinder, seh- und anderweitig lesebehinderter Menschen nutzen.

Für die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen genügt es aber nicht, dass behinderten Menschen formale Rechte eingeräumt werden, die die Gleichberechtigung absichern sollen. Vielmehr bringt das Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz immer wieder zum Ausdruck, dass der materiellen Gleichstellung entscheidende Bedeutung im Rahmen der Gleichberechtigung zukommt. Es ist damit aus unserer Sicht verfehlt, wenn das BMJV sinngemäß meint, es müsse nichts tun, um der Umsetzung formell geschaffener Rechte zugunsten behinderter Menschen zur Geltung zu verhelfen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (BT Drs. 19/3071) eine Streichung des § 45c Abs. 5 UrhG und eine Regelung der Verpflichtungen befugter Stellen im Urheberrechtsgesetz selbst fordern.



Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zur Umsetzung der „Marrakesch-Richtlinie“

1. Die Initiative Urheberrecht und die von ihren Organisationen vertretenen Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen unterstützen das der Marrakesch-Richtlinie und dem Gesetzentwurf zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht zu Grunde liegende Anliegen, Menschen, die blind sind oder eine Seh- oder Lesebehinderung haben, einen barrierefreien Zugang zu Literatur und anderen Sprachwerken zu ermöglichen, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Sie hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die Anregungen der beteiligten Kreise im erforderlichen Umfang aufgegriffen hat, für gelungen und damit zweckdienlich.

2. Die Initiative Urheberrecht vertritt – wie die Bundesregierung – die Auffassung, dass die mit dem Entwurf ermöglichten Vervielfältigungen und sonstigen Nutzungen und die dazu im Einzelfall erforderlichen Bearbeitungen durch „befugte Stellen“ wie alle anderen, gesetzlich durch Schrankenregelungen ermöglichten Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken zu einer angemessenen Vergütung für die Urheber*innen, ausübenden Künstler*innen und sonstigen Rechtsinhaber führen müssen, die durch Verwertungsgesellschaften wie auch schon unter der geltenden gesetzlichen Regelung verwaltet wird.

Dies darf nicht zwangsläufig dazu führen, dass die durch die Gesetzgebung geschützten behinderten Menschen selbst für die Vergütung aufkommen müssen und deshalb gehindert sein könnten, Werke im beabsichtigten Umfang zu nutzen. Vielmehr gehen wir davon aus, dass den „befugten Stellen“ ggf. die erforderlichen Mittel für die Leistung der Vergütungen aus den öffentlichen Haushalten von Kommunen, Ländern und Bund zur Verfügung gestellt werden. Dies dürfte schon deshalb kein Problem sein, weil, wie den Urheber*innen und ihren Organisationen sowie der Initiative Urheberrecht in anderen, vergleichbaren Nutzungszusammenhängen von den Vertretern dieser Körperschaften vor Augen geführt wird, die Steuereinnahmen beständig steigen und demnach ausreichende Mittel zur Verfügung stehen sollten.

Die Initiative Urheberrecht und die sie tragenden Organisationen haben jedenfalls kein Verständnis für die vereinzelt vertretene Auffassung, dass die durch die Marrakesch-Vereinbarung und ihre Umsetzungsinstrumente entstehenden Ausfälle an Nutzungsentgelten durch Verzicht auf Vergütung von den kreativen Menschen getragen werden sollen, deren schlechte wirtschaftliche Situation nicht nur durch die Veröffentlichungen der Künstlersozialkasse hinlänglich bekannt sind.

3. Im Hinblick auf gebotene Klarstellungen zu einzelnen Regelungen, insbesondere erforderliche Anpassungen an die Regelung der Privatkopie und ihrer Vergütung, unterstützen wir die Stellungnahme der GRUR vom 7.5.2018.

Berlin, 4.Oktober 2018

Prof. Dr. Gerhard Pfennig
Sprecher der Initiative Urheberrecht

In der Initiative Urheberrecht arbeiten über 35 deutsche Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen vertreten.

Rückfragen und Kontakt:

Initiative Urheberrecht
Katharina Uppenbrink | Geschäftsführung
Taubenstraße 1 | D-10117 Berlin
+49 (0)160 90 95 40 16
katharina.uppenbrink@urheber.info
www.urheber.info

Stellungnahme der VG WORT zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (BT-Drucksache 19/3071)

Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2018

Die VG WORT ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft und nimmt Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche für Urheber und Verlage von Sprachwerken treuhänderisch wahr. Das gilt auch für den bestehenden Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen durch blinde und sehbehinderte Menschen nach § 45a Abs. 2 UrhG. Hier besteht für den Bereich der Sprachwerke seit vielen Jahren ein Gesamtvertrag zwischen der VG WORT und der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V. (Medibus).

Der Gesetzentwurf ist im Ergebnis zu begrüßen. Er setzt die Vorgaben durch den Marrakesch-Vertrag und die Marrakesch-Richtlinie sachgerecht um. Damit wird in Zukunft der Zugang von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zu urheberrechtlich geschützten Werken erfreulicherweise deutlich verbessert werden können.

Im Folgenden soll zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung genommen werden:

1. Vergütungsanspruch nach § 45c Abs. 4 UrhG-E

Der – verwertungsgesellschaftspflichtige – Vergütungsanspruch nach § 45c Abs. 4 UrhG-E ist sachgerecht. Für eine Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen durch die befugten Stellen sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die beabsichtigte Regelung des § 45c UrhG-E beschränkt das Urheberrecht („Schrankenregelung“). Schrankenregelungen müssen den sog. 3-Stufen-Test bestehen und dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Bei der insoweit erforderlichen Abwägung zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und den Interessen der

Schrankenbegünstigten („Nutzern“) kommt es insbesondere auch darauf an, ob eine Vergütung für die gesetzlich erlaubten Nutzungen vorgesehen ist. Vergütungsfreie Schranken (wie bspw. in Bezug auf Zitate nach § 51 UrhG) kommen vor allem dann in Betracht, wenn der Eingriff in das Urheberrecht als gering anzusehen ist.

- Hier geht es aber um eine neue Schrankenregelung, die weitgehende Befugnisse zugunsten der befugten Stellen eröffnet. Insbesondere geht sie deutlich darüber hinaus, was nach geltendem Recht (§ 45a UrhG) für Menschen mit Behinderungen gesetzlich erlaubt ist. So sind in Zukunft auch die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zulässig (vgl. § 45c Abs. 2 UrhG-E). Außerdem erfasst die beabsichtigte Schrankenregelung auch explizit Menschen mit einer Lesebehinderung, wie bspw. Legasthenie. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn zwar die bisherige Schrankenregelung nach § 45a UrhG seit ihrer Einführung im Jahr 2003 einen Vergütungsanspruch vorsieht, die neue – deutlich weitergehende – Regelung aber hierauf verzichten würde.
- Nach geltendem Recht findet die Schrankenregelung zugunsten von Menschen mit Behinderungen nach § 45a Abs. 1 UrhG keine Anwendung, wenn der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken aufgrund von kommerziellen Angeboten (bspw. durch Verlage) möglich ist. Der Gesetzentwurf verzichtet auf einen „Vorrang“ von derartigen Angeboten. Selbst wenn es demnach kommerzielle barrierefreie Formate für Menschen mit einer Lese- oder Sehbehinderung gibt, können auf der Grundlage der beabsichtigten Schrankenregelung gleichwohl barrierefreie Werke durch die befugten Stellen hergestellt werden, ohne dass es einer Erlaubnis der Rechtsinhaber bedarf. Vor diesem Hintergrund muss deshalb zumindest eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber vorgesehen werden.
- Der vorgesehene Vergütungsanspruch betrifft nur die gesetzlich erlaubten Nutzungen durch die befugten Stellen; die Herstellung von barrierefreien Formaten unmittelbar durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung ist für diese vergütungsfrei möglich (vgl. § 45b Abs. 1 UrhG-E). Dagegen ist nichts einzuwenden, weil Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung voraussichtlich nur im geringen Umfang selbst barrierefreie Formate herstellen werden. Wichtig ist allerdings, dass § 45b Abs. 1 UrhG-E nicht in dem Sinne

verstanden wird, dass auch für Nutzungen durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung aufgrund von sonstigen Schrankenregelungen keinerlei Vergütung gezahlt werden müsste. Bedeutung kann das insbesondere im Hinblick auf private Vervielfältigungen (§ 53 UrhG) oder bei Vervielfältigungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich (§§ 60a ff. UrhG) haben. Auch hier geht es selbstverständlich nicht darum, dass Menschen mit Behinderungen selbst eine Vergütung zu zahlen hätten; vergütungspflichtig sind vielmehr die Hersteller von Geräten und Speichermedien (§ 54 UrhG) sowie die Betreiber von Vervielfältigungsgeräten § 54c UrhG). An deren Vergütungspflicht sollte sich auch in Bezug auf Nutzungen durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung nichts ändern. Dies könnte dadurch verdeutlicht werden, dass in § 45a Abs. 3 UrhG-E das Wort „ausschließlich“ gestrichen wird.

- Dem Vergütungsanspruch werden der Höhe nach durch Erwägungsgrund 14 der Marrakesch-Richtlinie und durch die Gesetzesbegründung (vgl. S. 18) enge Grenzen gesetzt. So soll bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit der befugten Stellen keinen Erwerbszweck verfolgt und es um Zwecke des Gemeinwohls geht. Außerdem sollen die Interessen der begünstigten Personen und der eventuelle Schaden der Rechtsinhaber eine Rolle spielen. Es kommt hinzu, dass Verwertungsgesellschaften nach § 39 Abs. 3 VGG ohnehin auf kulturelle und soziale Belange der Nutzer angemessen Rücksicht zu nehmen haben.
- Im Ergebnis dürfte es deshalb ausgeschlossen sein, dass die Verwertungsgesellschaften zu hohe Vergütungen fordern könnten. Auch auf der Grundlage des geltenden Rechts waren die Vergütungen, die die Verwertungsgesellschaften kassiert haben, eher überschaubar. Klar sollte allerdings auch sein, dass die Höhe der Vergütung von dem Umfang der Nutzung abhängt. Soweit deshalb durch die befugten Stellen in Zukunft – hoffentlich – erheblich mehr barrierefreie Formate hergestellt und zur Verfügung gestellt werden, wird dies zwangsläufig auch für die Höhe der insgesamt zu zahlenden Vergütung von Bedeutung sein. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die begünstigten Stellen auch von staatlicher Seite hinreichend finanziell ausgestattet werden.
- Ohne den beabsichtigten Vergütungsanspruch wären die zuständigen Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung der neuen Schrankenregelungen in keiner Weise beteiligt. Es erscheint aber durchaus sinnvoll, dass sie gemeinsam mit den Verbänden

der befugten Stellen die Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen - und die Vorgaben in der beabsichtigten Rechtsverordnung - in Gesamtverträgen näher bestimmen. Dies dürfte nicht zuletzt mit Blick auf die beabsichtigte staatliche Aufsicht über die befugten Stellen durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA) von Vorteil sein.

Ergebnis zu 1.: Die beabsichtigte Vergütungsregelung in § 45c Abs. 4 UrhG-E sollte unverändert beibehalten werden. In § 45a Abs. 3 UrhG-E sollte zur Vermeidung von Missverständnissen das Wort „ausschließlich“ gestrichen werden.

2. Vorrang der Schrankenregelung vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen (§ 45d UrhG-E)

§ 45d UrhG-E sieht - wie bereits § 60g Abs. 1 UrhG - vor, dass sich ein Rechteinhaber bei den gesetzlich erlaubten Nutzungen nicht auf Vereinbarungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten berufen kann. Diese Regelung schließt allerdings vertragliche Vereinbarungen nicht aus, sondern begrenzt sie lediglich inhaltlich. Ähnlich wie bei § 60g Abs. 1 UrhG stellt sich deshalb die Frage, an wen bei zulässigen vertraglichen Vereinbarungen im Bereich der Schrankenregelungen die Vergütung zu zahlen ist. Aus Sicht der VG WORT ist es - schon aus administrativen Gründen - sehr wichtig, dass Vergütungen im Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen stets über sie abgewickelt werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dies in geeigneter Weise, beispielsweise in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, klargestellt wird.

Ergebnis zu 2.: Es sollte in geeigneter Weise klargestellt werden, dass Vergütungen für die gesetzlich erlaubten Nutzungen – auch bei vertraglichen Vereinbarungen - stets an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen sind.

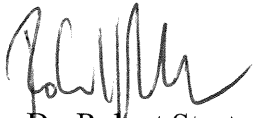
3. Aufsicht über befugte Stellen (§ 45c Abs. 5 UrhG-E)

Die befugten Stellen unterliegen aufgrund der Marrakesch-Richtlinie einer Vielzahl von Verpflichtungen. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch eine staatliche Stelle – dem DPMA – beaufsichtigt wird. Auch die vorgesehene Anzeigepflicht der befugten Stellen ist zu begrüßen. Anderenfalls wäre das DPMA vermutlich gar nicht in der Lage, die Aufsicht sachgerecht auszuüben. Die näheren Einzelheiten sollen dabei in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden. Der

mittlerweile vorgelegte Verordnungsentwurf des BMJV sieht vor, dass das DPMA die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den befugten Stellen nach §§ 85, 89 VGG auszuüben hat. Auch wenn diese Befugnisse, die eigentlich für die Aufsicht des DPMA über Verwertungsgesellschaften zugeschnitten sind, weitgehende Eingriffe ermöglichen, dürften sie in der Praxis kaum zu Schwierigkeiten führen. Denn das DPMA ist keineswegs verpflichtet, von den in § 85 VGG vorgesehenen Aufsichtsbefugnissen tatsächlich auch Gebrauch zu machen.

Ergebnis zu 3: Es besteht kein Änderungsbedarf im Hinblick auf § 45c Abs. 5 UrhG-E.

München, 5. Oktober 2018



Dr. Robert Staats